

Innovations-
zentrum

Auersbach

GZ: LRH 20 I 1/2004 – 14

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND -KOMPETENZ	7
2. INNOVATIONSZENTREN IN ÖSTERREICH	18
2.1 HISTORIE DER INNOVATIONSZENTREN	18
2.2 ZIEL 2 GEBIETE IN DER STEIERMARK.....	22
2.2.1 Programmplanungsperiode 1995 - 1999.....	22
2.2.2 Programmplanungsperiode 2000 - 2006.....	23
2.3 AUFGABEN VON IMPULSZENTREN	27
2.4 WIRTSCHAFTLICHKEIT VON IMPULSZENTREN	28
2.5 INNOVATIONSZENTREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE....	30
3. PROJEKT INNOVATIONSZENTRUM AUERSBACH.....	31
3.1 PROJEKTINITIATIVE UND AUSGANGSLAGE	31
3.2 KONZEPTION UND ZIELE	33
3.3 GEPLANTE GESCHÄFTSFELDER	36
3.4 PROJEKTPLANUNG	39
3.4.1 Finanzplanung	39
3.4.2 Investitionsplan	46
3.4.3 Planung der Wirtschaftlichkeit	47
3.4.3.1 Auslastung - Plan.....	47
3.4.3.2 GuV - Plan	48
3.5 PRÄMISSEN ZUR ERFOLGREICHEN PROJEKTUMSETZUNG.....	52
3.6 PROJEKTVERLAUF	55
3.6.1 Projektablauf bis 2003	55
3.6.2 Baukosten.....	57
3.7 ZAHLUNGEN DES LANDES STEIERMARK VOR SANIERUNG	61
3.7.1 Zahlungen der Wirtschaftsförderung vor Sanierung.....	61
3.7.1.1 Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung.....	69
3.7.2 Projekt „EssenZ“	74
3.7.3 Projekt „Technicum Convenience“	79
3.7.4 Förderungen sonstiger Landesstellen vor Sanierung.....	82
3.7.4.1 Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen.....	82
3.7.4.2 Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft.....	85
3.7.4.3 Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung.....	91
3.8 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE	93
4. BETRIEB DES INNOVATIONSZENTRUMS 2001 BIS 2004	94
5. SANIERUNG.....	99
5.1 SANIERUNGSKONZEPT.....	99
5.1.1 Wirtschaftliche Grundausrichtung der Sanierung.....	101
5.1.2 Bilanzielle Sanierung	102
5.2 SANIERUNGSMÄßNAHMEN	104
5.3 IMPULSZENTRUM AUERSBACH GMBH (IAG).....	107
5.4 KAUF DER LIEGENSCHAFTEN DURCH DIE IAG	109
5.5 KOOPERATIONSVEREINBARUNG ILR – IAG	113

6. NACHHALTIGKEIT	115
6.1 BETRIEB NACH DER SANIERUNG	115
6.2 MITTELFRISTIGE VORSCHAU.....	117
7. GESAMTDARSTELLUNG DER FÖRDERUNGEN.....	120
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	125

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AR	Aufsichtsrat
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AO	Ausgleichsordnung
b.a.w.	bis auf weiteres
BFG	Steirische Beteiligungsfinanzierungs-GesmbH
Bgm.	Bürgermeister
BKA	Bundeskanzleramt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
Cash Flow	Saldo aus laufenden Einnahmen und Ausgaben; Abschreibungen bleiben unberücksichtigt
CG	Corporate Governance
Convenience-Produkte	fertige bzw. teilfertige Lebensmittel, die nur besonders kurze Zubereitungszeiten erfordern
DB	Deckungsbeitrag, Deckungsbeiträge
EA	Endabrechnung
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EK	Eigenkapital
EPPD	Einheitliches Programmplanungsdokument
ERP	European Recovery Program

ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EZ	Einlagezahl
EZP	Ergänzung zur Programmplanung
FA	Finanzamt
Fa.	Firma
F & E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FFR	Fast Forward Region GmbH
Gde.	Gemeinde
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GF	Geschäftsführung
GmbHG	GesmbH-Gesetz
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlust-Rechnung
ha	Hektar
HACCP	Eigenkontrollsysteme für Lebensmittelhersteller nach den Prinzipien des Hazard Analysis and Critical Control Point Konzepts; vorgegeben durch die Lebensmittelhygiene-Richtlinie der EU
HGB	Handelsgesetzbuch
HW	Handelswaren
IAG	Impulszentrum Auersbach GmbH
IFG	Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs-GesmbH
ILR	Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und BetriebsgesmbH & Co KG bzw. Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH
IZ	Impulszentrum
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen

KO	Konkursordnung
Leader lit	EU-Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von Innovations- und Kooperationsentwicklung im Ländlichen Raum litera
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
MF	Maßnahmenverantwortliche Förderstelle
p.a.	per anno
Pkt.	Punkt
Profit Center	Unternehmensbereiche, die Umsätze nach außen erzeugen
regGenmbH	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
REGplus	Förderungsprogramm „Regionale Innovationsprojekte von Impulszentren“ der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
RIF	Regionale Innovationsförderungen (Bund, Länder), hier insbesondere des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungs-GesmbH
TeCON	Technikum Convenience
TIG	Technologie Impulse Gesellschaft m.b.H. (des Bundes)
TZ	Teilzahlung
u.a.	unter anderem
uam	und andere mehr
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VTÖ	Verband der Technologiezentren Österreichs
zB	zum Beispiel

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND -KOMPETENZ

Am 13. Oktober 2004 haben 14 Mitglieder des Steiermärkischen Landtages gem. § 26 Abs.2 Z 2 LRH-VG nachstehenden Antrag „betreffend Überprüfung der der ‚Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG‘ in Auersbach gewährten Förderungen durch den Landesrechnungshof“ gestellt:

„Die von den oststeirischen Gemeinden Auersbach, Edelsbach, Gniebing und Paldau errichtete „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ wurde im Jahr 2002 fertiggestellt. Die Kosten dafür: 3,895 Mio. Euro, wovon bisher 727.000 Euro vom Land Steiermark kamen.

Nun steht das Innovationszentrum vor dem Konkurs. Nach der am 31.3.2004 von der Steuerberatung Mader & Kleinschuster Steuerberatungs GmbH vorgelegten vorläufigen Bilanz zum 31.12.2003 wird unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen ein negatives Kapital ausgewiesen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Insolvenztatbestand erfüllt. Nach den für die Landesregierung gültigen Normen für Förderungen wäre ab diesem Zeitpunkt eine Landesförderung für das Innovationszentrum nicht mehr zulässig.

Die Jahresabschlüsse des Innovationszentrums weisen in den vergangenen Jahren wesentliche Verluste aus. Besonders im Jahr 2003 standen den Erlösen in Höhe von rund 170.000 Euro Ausgaben ohne Abschreibung von rund 354.000 Euro gegenüber. Bei gleich bleibender Entwicklung des Innovationszentrums ist unter den gleichen Bedingungen langfristig keine positive Unternehmensführung zu erwarten.

Nach dem Unternehmenskonzept hat das Innovationszentrum folgende Aufgaben:

- 1. Vermietung entsprechender Räumlichkeiten für Unternehmen,*
- 2. Bereitstellung einer gemeinsamen Infrastruktur,*
- 3. Erbringung von direkten Dienstleistungen an die angesiedelten Unternehmen,*
- 4. Unterstützung bei der Unternehmensgründung,*
- 5. Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten angesiedelter Unternehmen sowie*
- 6. direkt Vermarktung regionaler Produkte.*

Derzeit werden von diesen eigentlich nur die ersten beiden Aufgaben tatsächlich erfüllt bzw. angenommen. Weder die direkten Dienstleistungen noch die Vermarktungsfunktion haben einen nennenswerten Umfang er-

langt. Daher ist daraus auch keine Wertschöpfung für das Unternehmen erreicht worden! Beim Vergleich der Kosten für diese Funktionen mit den Erträgen bleiben **rund 80 %** der Kosten ungedeckt.

Obwohl den beteiligten Gemeinden bereits bei Baubeginn bewusst war, dass beide geplanten Bundesfinanzierungsschienen nicht möglich sind (der RIF- (Regionale Innovationsförderung)-Zuschuss wurde ersatzlos gestrichen und der ERP-(European Recovery Programm)-Kredit nicht gewährt) wurde das Projekt realisiert.

Weitere Daten sind einem Grundkonzept zur Sanierung des Innovationszentrums von **Mag. Martin Allitsch** vom 15.4.2004 zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof soll insbesondere prüfen, ob die beteiligten Gemeinden bzw. das Land in dieser Angelegenheit zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam gehandelt haben.

Es wird der Antrag gestellt:

Der Landesrechnungshof wird gem. § 26 Abs. 2 Z. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert,

1. die vom Land bzw. Landesgesellschaften der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ in Auersbach gewährten Förderungen sowie
2. die am Innovationszentrum beteiligten Gemeinden einer Kontrolle im Sinne der obigen Begründung zu unterziehen.“

Dem Landesrechnungshof obliegt gemäß § 2 LRH-VG die Kontrolle der **Gebahrung des Landes**.

Nach § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, „die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen insbesondere Subventionen, Darlehen und Zinszuschüsse gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land **vertraglich** eine solche Kontrolle **vorbehalten** hat.“

Hinsichtlich der Gebarungskontrolle des Landes gemäß § 2 LRH-VG hat der Landesrechnungshof nach § 9 LRH-VG seine Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Des weiteren obliegt dem Landesrechnungshof auch aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

Nach Vorlage und Durchsicht der Förderungsunterlagen wurde sowohl für die Förderung aus Mitteln der Steirischen Wirtschaftsförderung als auch für die EU-Förderung folgender Prüfvorbehalt festgestellt:

„Zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des EFRE-Zuschusses verpflichtet sich der Förderungswerber den Organen der MF sowie den Kontrollorganen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, des Landesrechnungshofes, des Bundes und des Bundesrechnungshofes sowie der Europäischen Kommission bzw. EU-Rechnungshofes jederzeit Einsicht in seine Unterlagen und Belege zu gewähren und den Kontrollorganen jede Auskunft zu geben und den Zutritt zu Lager- und Betriebsräumen und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten. Darüber hinaus ist obigen Organen auch jederzeit Einsicht in die Jahresabschlüsse des Förderungswerbers zu gewähren.“

Nach diesen Vereinbarungen kann der Landesrechnungshof die widmungsgemäße Verwendung der Landesfördermittel (Subventionskontrolle) überprüfen. Diese Kontrolle umfasst die Zulässigkeit der Subventionierung und deren ordnungsgemäße Abwicklung hinsichtlich Wahrnehmung der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung.

Im November 2004 wurde die neue „Impulszentrum Auersbach GmbH“ (IAG) als 100 % Tochter der Fast Forward Region GmbH (FFR) und 100 % Enkeltochter der „Innofinanz - Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs - GesmbH“ (IFG) gegründet.

Per 20. Dezember 2004 wurde zwischen der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ als Verkäuferin und der Im-

pulszentrum Auersbach GmbH als Käuferin ein Kaufvertrag über die Liegenschaften und das Wirtschaftsparkgebäude des Innovationszentrums abgeschlossen. Daraus ergibt sich für die Impulszentrum Auersbach GmbH als Eigentümerin die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Verwertung, Vermietung und Verwaltung der erworbenen Immobilie und somit auch das wirtschaftliche Risiko.

Darüberhinaus wurde zwischen diesen beiden Parteien im Dezember 2004 eine notarielle Kooperationsvereinbarung unterfertigt.

In Verbindung mit den darin festgelegten Rechten bzw. Pflichten ist davon auszugehen, dass eine Beherrschung des ILR durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen vorliegt, die einer Beteiligung des Landes mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals gleich zu halten ist (§ 3 LRH-VG). Eine (uneingeschränkte) Gebarungsprüfung des ILR ist daher für Zeiträume nach dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung (Dezember 2004) gegeben.

Eine Einbeziehung der Geschäftsentwicklung des im Juni 2001 gegründeten ILR im Zeitraum zwischen 2001 und Dezember 2004 in die Prüfung durch den Landesrechnungshof beruht auf den im Firmenbuch hinterlegten und öffentlich zugänglichen Jahresabschlüssen und bezieht sich im Sinne der Subventionskontrolle auf die Gebarung der Förderstellen.

Zusammenfassend ergibt sich daher Folgendes:

- Eine Überprüfung der vom Land bzw. von Landesgesellschaften der ILR gewährten Förderungen ist als Kontrolle der Gebarung des Landes gemäß § 2 LRH-VG möglich.
- Die vertraglich zwischen dem Land Steiermark bzw. Landesgesellschaften und dem ILR vereinbarten Prüfvorbehalte lassen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Landesfördermittel (Subventionskontrolle) zu.

- Eine (uneingeschränkte) Gebarungsprüfung des ILR ist für jenen Zeitraum möglich, der nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung im Dezember 2004 liegt.
- Für eine Kontrolle der am ILR beteiligten Gemeinden fehlen die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 LRH-VG.

Angemerkt wird, dass die ILR - Förderverträge für Landesmittel einerseits und EU-Mittel andererseits derart aufeinander verweisen, dass sowohl Landes- als auch EU-Bestimmungen für beide Förderübereinkommen anzuwenden sind.

Dem ILR sind sowohl von im Landeseigentum befindlichen Fördergesellschaften als auch von Abteilungen des Landes Geldmittel zugeflossen.

Prüfungszeitraum waren die Wirtschaftsjahre 2001 bis 2005.

Die zuständigen politischen Referenten waren bzw. sind:

- für den Bereich der Wirtschaftsförderung

bis 14. April 2004: Herr Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl,
seit 15. April 2004: Herr Landesrat Univ.Prof. DDr. Gerald Schöpfer,
- für den Geschäftsbereich der Gemeindeabteilung
Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic,
- für den Geschäftsbereich der Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggel,
- sowie für den Bereich Agrarrecht und Ländliche Entwicklung Herr Landesrat Johann Seitinger.

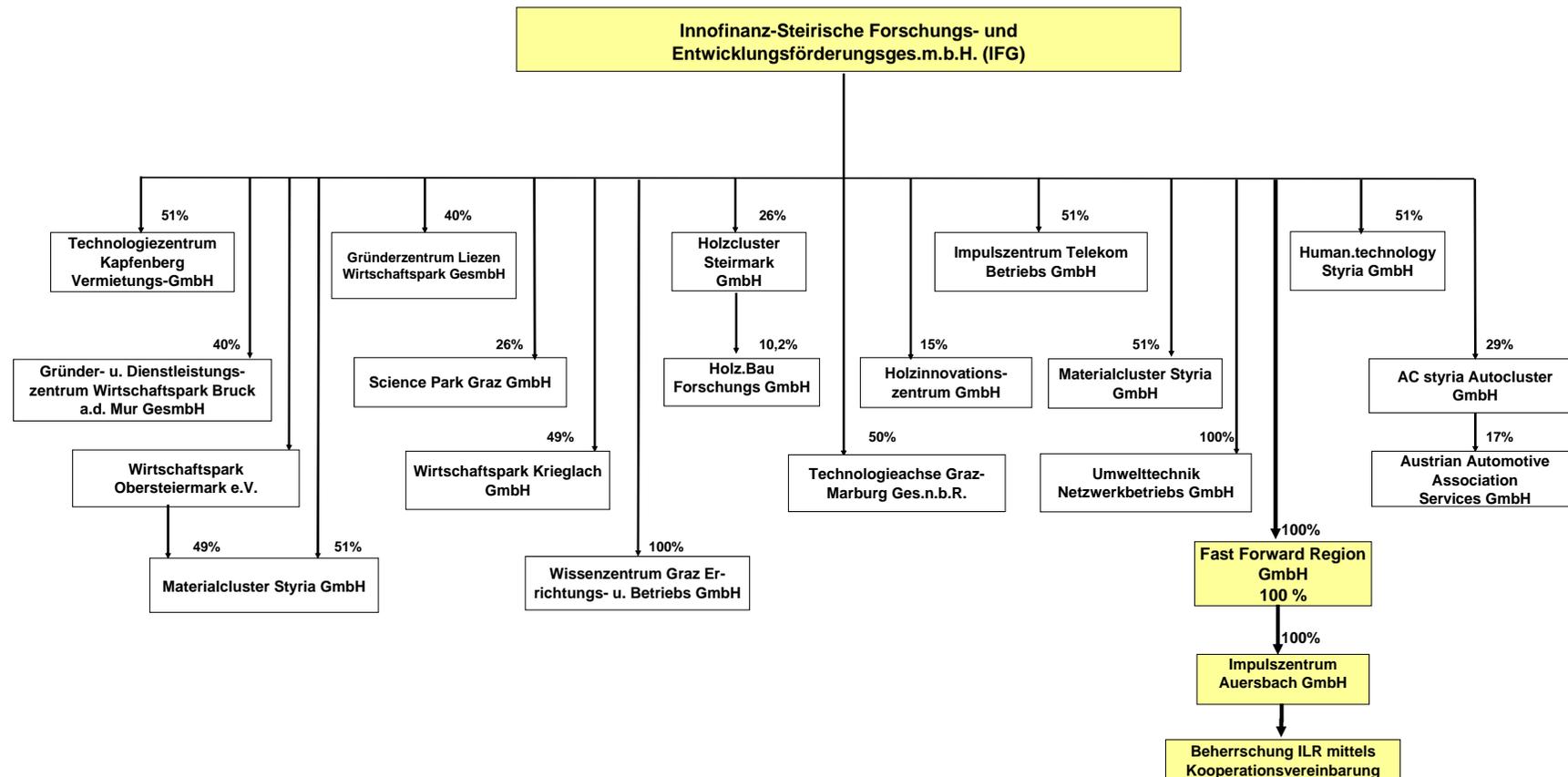
Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der beteiligten Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der Landsgesellschaften SFG, IFG, FFR und IAG, des ILR, der befassten Wirtschaftsprüfer sowie des im Zuge der Übernahme durch die IAG beauftragten Notars.

Die Darstellung von Geldbeträgen in diesem Bericht erfolgt ausschließlich in Euro-Währung, wobei bei der Umrechnung von Österreichischen Schillingen in Euro kaufmännisch gerundet wurde.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In den beiden umseitigen Darstellungen sind die seit Dezember 2004 gegebenen Besitzverhältnisse an der „Impulszentrum Auersbach GmbH“ rund um die Wirtschaftsförderungsgesellschaften dargestellt.



In der Stellungnahme von Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann als Landesfinanzreferent wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer, des Herrn Landesrates Johann Seitingner und des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann als zuständiges Regierungsmitglied für das Ressort Wirtschaft wurden in den jeweiligen Berichtsteilen eingearbeitet.

Folgender allgemeiner Begleittext leitete die Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann ein:

Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 30.8.2005, GZ.: LRH 20 I 1/2004-6, betr. das Innovationszentrum Auersbach übermittle ich Ihnen nach Rücksprache mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft folgende Stellungnahme, obwohl zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof für mich keine Zuständigkeit gegeben war:

Bevor auf die einzelnen Punkte eingegangen wird, ist es dem Wirtschaftsressort ein Anliegen festzustellen, dass die eigentliche Projektumsetzung durch die Innovationszentrum ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG (kurz ILR) erfolgte, eine Gesellschaft, an der die SFG bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften weder beteiligt war noch ist. Die SFG hatte daher eine Prüfung nur im Umfang einer Förderungsprüfung, nicht eines Beteiligungscontrollings durchzuführen. Eine Einflussnahme der SFG auf die Projektumsetzung selbst beschränkte sich daher aufgrund der Förderungsverträge nur auf Maßnahmen auf Basis einer aktiven Berichtspflicht des Förderungsnehmers bei wesentlichen Abweichungen im Zuge der Projektumsetzung gegenüber den der Beschlussfassung zugrunde liegenden Planungen und Annahmen. Dieser Berichtspflicht wurde von der ILR erst zu einem Zeitpunkt nachgekommen, als bereits massiver Handlungsbedarf gegeben war.

Eine umfassende Einflussnahmemöglichkeit der SFG auf die Entwicklung des Zentrums besteht erst seit Abschluss eines Vertrages im Dezember 2004, mit dem die künftige Kooperation mit der ILR geregelt wird bzw. ab dem Zeitpunkt

der Übernahme der Liegenschaften zur Bewirtschaftung durch die Impulszentrum Auersbach GmbH (kurz IZA).

Auf den landwirtschaftlich geförderten Teil des Projektes wird in dieser Stellungnahme mangels Zuständigkeit und Einflussnahmemöglichkeit des Wirtschaftsressorts nicht eingegangen.

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger wurde mit folgender Einleitung begonnen:

Vorgemerkt wird, dass im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (EU – Förderungsprogramm der Periode 2000 – 2006) die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung über die Förderstelle ERP-Fonds abgewickelt wird.

Die Förderentscheidung erfolgt im Förderbeirat unter dem Vorsitz eines Vertreters des BMLFUW. In diesem Beirat ist der Bund mit 2 Stimmen und das jeweilige Land mit einer Stimme vertreten. Es besteht Einstimmigkeitsprinzip.

Das Land Steiermark ist durch einen nominierten Vertreter der Fachabteilung Agrarrecht und Ländliche Entwicklung (FA10A) vertreten. Die Fachabteilung wird regelmäßig über den Fortgang von Projektanträgen (Antragskopie, Gutachten des ERP-Fonds als Basis für Entscheidung im Förderbeirat, Zustimmungserklärung zur Erstellung eines Fördervertrags, Fördervertrag, Auszahlungsanforderungen etc.) von der Förderstelle informiert und sorgt auch für die rechtzeitige anteilige Landesmittelbereitstellung an die Zahlstelle AMA.,

Seitens des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer erfolgte folgende Stellungnahme:

Bezugnehmend auf den Prüfbericht betreffend Innovationszentrum Auersbach wird aus der Sicht des Gemeindereferenten gemäß § 28 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Rechnungshof stellt zutreffend fest, dass die Gemeindeabteilung, Fachabteilung 7A, im Zuge der Errichtung des Innovationszentrums ländlicher Raum in Auersbach keine Förderungen aus Bedarfszuweisungsmitteln an die Gemeinde Auersbach gewährt hat. Die FA 7A wurde erst im Laufe des Jahres 2003 im Zuge der Einleitung von Sanierungsmaßnahmen einbezogen.

Zur Verwirklichung des von der SFG ausgearbeiteten Gesamtsanierungskonzeptes und damit zur Fortführung dieses Innovationszentrums, das mit dem Thema „Kulinarik – wertvolle Lebensmittel“ für die gesamte Südoststeiermark ein regionales Stärkefeld darstellt, wurden die im Bericht dargestellten Bedarfszuweisungsmittel gewährt bzw. zugesagt. Die vom Landesrechnungshof empfohlene verstärkte Zusammenarbeit zwischen Fachabteilung 7A und Abteilung 16 „Landes- und Gemeindeentwicklung“ wird begrüßt und auf Grund der neuen Geschäftsverteilung der Landesregierung mit der Zuständigkeit der beiden Gemeindereferenten für die Abteilung 16 als Koreferat auch ermöglicht.

Es wird weiters die Aussage des Rechnungshofs geteilt, dass von den Verantwortlichen mit den Sanierungsmaßnahmen die Voraussetzungen für ein mittelfristig wirtschaftlich stabiles Impulszentrum geschaffen wurden und für eine langfristige Strategie eine entsprechende Auslastung des Zentrums gewährleistet sein muss.

2. INNOVATIONSZENTREN IN ÖSTERREICH

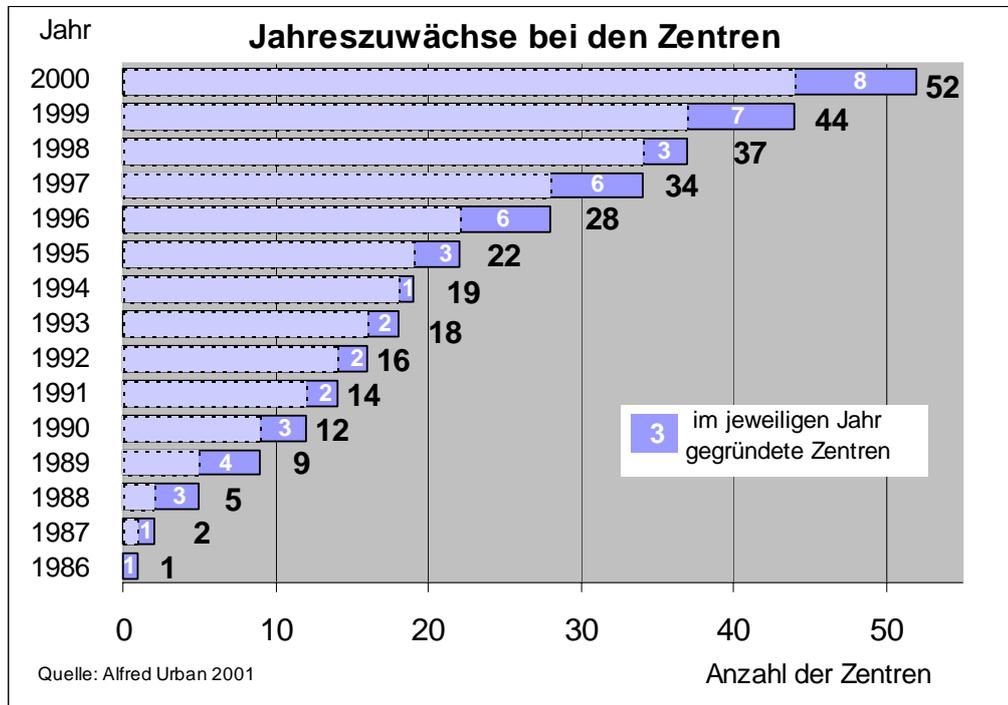
2.1 Historie der Innovationszentren

Die Entwicklung und das Wissensmanagement von Innovationszentren in Österreich wurde im Jahr 2001 in einer wissenschaftlichen Arbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit untersucht. So wurde im Jahr 1986 das erste Technologiezentrum Österreichs in Graz gegründet, ab diesem Zeitpunkt erlangten diese Einrichtungen eine wirtschaftspolitische Dimension. Die Ziele der Technologiezentren waren von Anfang an durch eine Impulsfunktion der Zentren für die Firmen in der Region geprägt.

Diese Impulsfunktion für die jeweilige Region wurde durch die ab Mitte der 90-er Jahre im verstärkten Maß zur Verfügung stehenden regionalen Fördermittel der EU, des Bundes und der Länder noch wesentlich mehr betont, da zu diesem Zeitpunkt bereits in allen wirtschaftlich starken Ballungszentren Technologie- und Innovationszentren errichtet waren und nun in den so genannten Ziel - EU - Fördergebieten die Innovations-, Gründer- und Impulszentren errichtet wurden. So wurden österreichweit zB 1996 und 1997 jeweils 6 Zentren errichtet und dies steigerte sich bis zum Jahr 2000 auf 8 neu errichtete Zentren.

Mit dem Auslaufen der RIF-Förderungen des Bundes und der Länder wurden auch die entsprechenden Instrumente von einer Infrastrukturförderung hin zu Know - How- Förderungen geändert, sodass fortan eine technologische und innovative Aufwertung der Zentren forciert wurde. Mit dieser seit ca. 5 Jahren geänderten Förderstrategie wurde ein deutlicher Richtungswechsel weg von der Förderung materieller Infrastruktur hin zur Förderung innovativer „Inhalte“ regionaler Impulszentren vollzogen.

In den Jahren 1986 bis 2000 hat es in Österreich folgende Jahreszuwächse bei den Zentren gegeben.



Die im Jahr 2000 bestehende Anzahl von 52 Impulszentren in Österreich hat sich bis zum Jahr 2005 weiter auf rund 100 Zentren erhöht. Laut Homepage des „Verbandes der Technologiezentren Österreichs“ (VTÖ) bestehen zur Zeit in Österreich 103 Technologie-, Impuls- und Gründerzentren. Ihre Größe und inhaltliche Ausrichtung reicht von technologieorientierten Science Parks, über Innovations- und Unternehmerzentren, Technologietransfereinrichtungen bis hin zu kleineren Gründerzentren.

Die Steiermark hat als Vorreiter mit dem Technologiepark Graz (1986) das erste Impulszentrum Österreichs geschaffen. Aufbauend auf den Ergebnissen und Erfahrungen der ersten Technologieparks in Graz, Niklasdorf und Grambach wurden danach die Impulszentren im steirischen Technologiepolitischen Konzept festgeschrieben.

Dieses Konzept wurde im Jahr 1996 im Auftrag des Landes von Joanneum Research erstellt. Es gibt technologiepolitische Leitlinien und Maßnahmen für das

Das Impulszentrum in Auersbach wird in dieser Darstellung (August 2004) noch ohne IFG - Beteiligung dargestellt, aufgrund des Kaufes der Liegenschaften durch die landeseigene Impulszentrum Auersbach GmbH im Dezember 2004 ist dieses Zentrum nunmehr als „Enkeltochter“ im Eigentum der IFG.

Ein aktuelles Umfrageergebnis der Innofinanz GmbH zeigt, dass die 22 steirischen Zentren direkt etwa 2.400 Arbeitsplätze in rund 300 Firmen bereitstellen. Im Durchschnitt sind in jedem Zentrum etwa 14 Unternehmen mit jeweils durchschnittlich 8 Beschäftigten ansässig. Hinzu kommen hunderte Arbeitsplätze in solchen Unternehmen, die den Zentren bereits entwachsen und daher ausgezogen sind (zB Philips Semiconductor, Salomon etc.).

Im Zeitraum der Förderentscheidung für das Innovationszentrum Ländlicher Raum in Auersbach, somit Ende 2000 bis Mitte 2001, war mit dem Ökopark Hartberg ein einziges Impulszentrum in der Oststeiermark verwirklicht. Dieser Umstand der nicht vorhandenen Impulszentren im Osten der Steiermark war neben dem innovativen Charakter eines regional landwirtschaftlich orientierten Zentrums für die SFG / IFG ausschlaggebend für die Förderentscheidung im Jahr 2001.

Mittlerweile bestehen in der Oststeiermark weitere Impulszentren, diese werden zum Teil mit SFG - Beteiligung geführt. So wurde das Zentrum in Bad Radkersburg 2002 gegründet, weiters folgten Zentren in Fehring und Fürstenfeld.

Der LRH stellt fest, dass die Entscheidung zur Förderungen des ILR seitens der SFG bewusst aufgrund nicht vorhandener Zentren in der Oststeiermark und dem mit der regional landwirtschaftlich orientierten Ausrichtung innovativen Charakter des ILR getroffen wurde.

2.2 Ziel 2 Gebiete in der Steiermark

2.2.1 Programmplanungsperiode 1995 - 1999

In dieser Programmplanungsperiode 1995 – 1999 gab es betreffend der Förderungsmöglichkeiten der EU für die Steiermark eine Aufteilung in industriell strukturierte Ziel 2 – Gebiete und primär landwirtschaftlich orientierte Ziel 5b – Gebiete. Das ILR befand sich mit dem Standort in der Gemeinde **Auersbach** gemäß dieser **alten Planungsperiode** in einem **Förderungsgebiet 5b**.

Die Förderungsrichtlinien des Bundes orientierten sich grundsätzlich am Förderprogramm der EU und waren mit diesem abgestimmt. So war in dieser Programmplanungsperiode im Rahmen der Sonderrichtlinie „Regionale Infrastrukturförderung – RIF 1995 – 1999 des Bundes (BMVIT)“ eine Förderung in Form eines „nicht rückzahlbaren Zuschusses“ für die **Errichtung von Impulszentren** möglich. Laut Auskunft der SFG wurden diese Förderungen bis 1999 bei der Gründung von steirischen Impulszentren auch gemeinsam (IFG/SFG, Bund) mehrfach abgewickelt, wobei der maximale Bundesanteil je Förderung durch die jeweilige Höhe des Landesanteils begrenzt war. Eine Förderung des BMVIT über die Höhe des Landesanteils hinaus war gemäß „RIF – Bundesrichtlinie“ nicht möglich.

Eine Bundesförderung für die Errichtung des ILR wäre entsprechend der Förderkulisse der Planungsperiode 1995 – 1999 daher möglich gewesen, wobei die Höhe dieser Bundesförderung (50 %) durch die Höhe der Landesförderung (50 %) begrenzt gewesen wäre. Gemäß Stellungnahme der SFG hätte diese Bundesförderung für die Errichtung des ILR erfolgen können, unabhängig davon, dass Auersbach in einem Förderungsgebiet 5b und nicht in einem Ziel 2 Gebiet gelegen ist.

Der LRH stellt fest, dass anhand der Förderrichtlinien 1995 – 1999 des BMVIT bis 1999 von einer Bundesförderung (RIF-Programm des BMVIT) für die Errichtung des ILR ausgegangen werden konnte. Die Höhe dieser Bundesförderung hätte im Maximum der jeweiligen Landesförderung entsprochen.

2.2.2 Programmplanungsperiode 2000 - 2006

Mit 1. Jänner 2000 ist eine neue Strukturfondsperiode in der Europäischen Union für den Zeitraum 2000 bis 2006 in Kraft getreten. Neu an dieser Förderungsstruktur war die Konzentration der ausgewiesenen Ziele von zuvor sieben (bis 1999) auf nunmehr drei. Für die Steiermark bedeutete diese neue Zielkulisse vereinfacht, dass große Teile der bisherigen Ziel 2 und 5b-Gebiete ab 2000 zu einem Ziel 2-Gebiet zusammengezogen wurden.

Ziel 2 der Strukturfonds hat die Aufgabe, Gebiete mit Strukturproblemen wiederzubeleben.

Das Ziel 2 Programm unterscheidet ab dem Jahr 2000 als Zielgebietskulisse zwei Typen von Gemeinden. In so genannten „Ziel 2-Gemeinden“ sind Förderungsgenehmigungen bis einschließlich 31.12.2006 möglich, in „Übergangsgemeinden“ („Phasing-Out“) bis einschließlich 31.12.2005.

„Phasing – Out – Gebiete“ sind jene Regionen, die bis 1999 im Ziel 2 oder Ziel 5b berücksichtigt wurden, in der Strukturfondsperiode ab 2000 aber nicht mehr im Ziel 2 vertreten waren. Damit jene bis 1999 geförderten Gebiete nicht gänzlich aus der Förderfähigkeit herausfielen, wurde für diese im Rahmen der „Phasing - Out Regelung“ weiterhin eine EU-Unterstützung, allerdings degressiv auslaufend bis 2005, vereinbart.

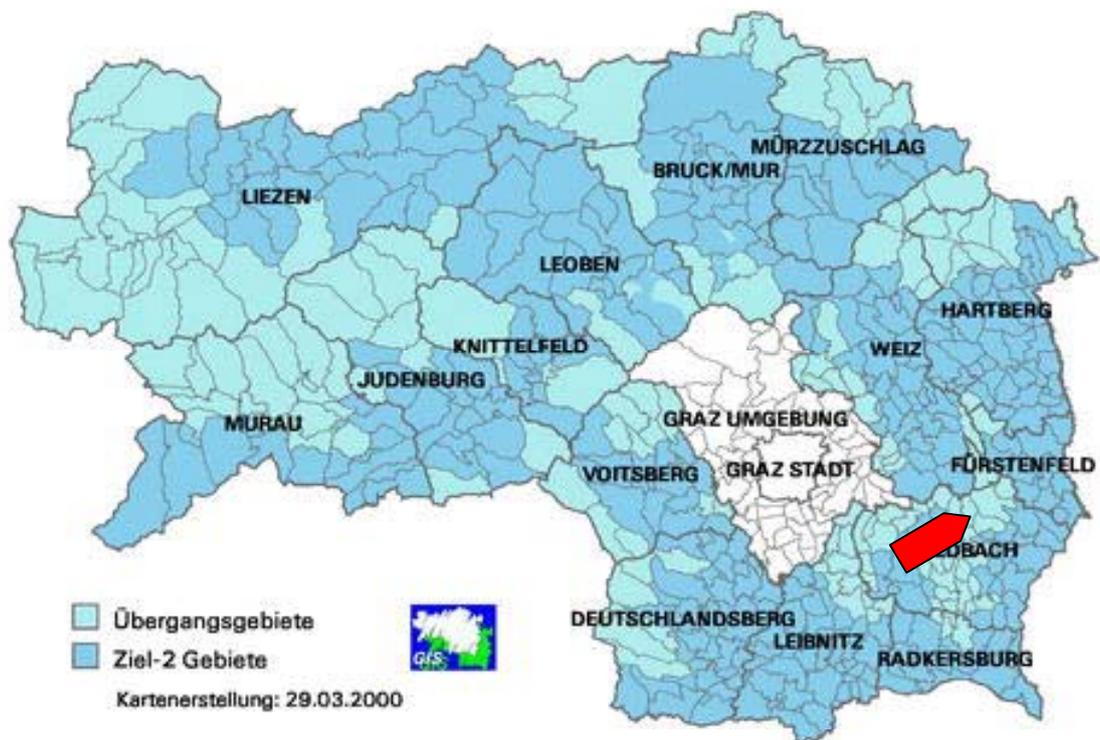
In der Steiermark kommen die europäischen Mittel für Ziel 2 aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und dem ESF (Europäischer Sozialfonds), wobei für die Regionen ohne Übergangsbestimmungen für die Programmplanungsperiode € 207,2 Mio. und für „Phasing – Out - Gebiete“ € 17,4 Mio. budgetiert wurden.

Die Gemeinschaftsbeteiligung (ohne nationale und private Ausgaben) für die steirischen Ziel-2 Gebiete lässt sich folgend darstellen:

in €	EFRE	ESF	Insgesamt
Ziel 2	187.337.606	19.877.881	207.215.487
Phasing Out	17.374.000	0	17.374.000
Insgesamt	204.711.606	19.877.881	224.589.487

Quelle: Kommissionsentscheidung für das EPPD Ziel 2 Steiermark: K(2004) 3610 vom 22.9.2004

Aufgrund des prozentuell geringen Förderanteils und des degressiven Auslaufens der Mittel bis 2005 musste man in „Phasing – Out – Gebieten“ somit ab 2000 von sehr eingeschränkten Fördermöglichkeiten ausgehen.



Aus der Steiermarkkarte für die Zielgebietskulisse 2000 bis 2006 ist ersichtlich, dass die Gemeinde Auersbach im Norden des Bezirkes Feldbach in einem Übergangsgebiet („Phasing - Out“) liegt.

Als für die Errichtung und Erweiterung von Impulszentren im Rahmen des Ziel 2 Programmes maßnahmenverantwortliche Förderstelle (MF) fungiert in der Steiermark die SFG.

Ebenso wie in der zuvor abgelaufenen Programmplanungsperiode hat auch im laufenden Infrastrukturprogramm 2000 – 2006 die Vergabe nationaler Fördermittel in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien zu erfolgen. In der steirischen Ergänzung zur Programmplanung (EZP) sind für die Maßnahme 2.1 – „Errichtung / Erweiterung von Impulszentren“ folgende Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel angeführt:

- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung
- Sonderrichtlinie Regionale Impulsförderung RIF 2000 (BMVIT)
- ERP- Infrastrukturprogramm

Die Übermittlung der notifizierten Richtlinie (BMVIT) „Regionale Impulsförderung RIF 2000“ seitens des Bundes an die SFG erfolgte am 19.11.2002.

Dieses Förderungsprogramm 2000 – 2006 besteht aus 2 Förderungsmodulen – RIF upgrade und REGplus.

Im Rahmen des **REGplus – Moduls** werden bis 2006 zwar Impulszentrenvernetzungsaktivitäten, aber keine baulichen Maßnahmen gefördert.

Im Zuge des **RIF upgrade – Programms** kann im Wesentlichen die Verbesserung der Ausstattung und Qualität von Impulszentren, aber keine Neuerrichtung von Impulszentren gefördert werden.

Laut der Programmplanung für „Phasing - Out Steiermark 2000 – 2005“ waren für die Maßnahme 2.1 (Errichtung von Impulszentren) seitens des Bundes keine Mittel vorgesehen.

Für den Zeitraum 1.1.2000 bis 19.11.2002 lag noch keine notifizierte Richtlinie des BMVIT für das RIF 2000 Förderprogramm vor. Bezüglich der Förderbarkeit der Errichtung von Impulszentren für den Zeitraum zwischen 2000 und 2002 bestand somit aus der Sicht der SFG / IFG eine gewisse Unsicherheit.

Die per November 2002 notifizierte Richtlinien des BMVIT für die Programmplanungsperiode 2000 – 2006 sahen keine RIF – Förderungen für die Errichtung von Impulszentren vor.

Das ILR wurde im Jahr 2000 geplant, die Baumaßnahmen waren in den wesentlichen Bereichen 2001 abgeschlossen. Eine Bundesförderung durch RIF - Mittel für die Errichtung des Impulszentrums war somit nicht mehr möglich.

2.3 Aufgaben von Impulszentren

Durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an Technologie- & Innovationszentren sollen für die Wirtschaft in der Region Impulse gesetzt werden. **Diese regionalpolitische** und primäre **Zielsetzung** von Impulszentren orientiert sich an der Entwicklung der Region, Abwanderung soll vermieden bzw. vermindert werden. Durch die Errichtung von Technologie-, Innovations- und Gründerzentren und dessen Vorzeigeeffekt sollen auch Firmengründungen außerhalb des Zentrums angeregt und mehr technologische Anwendungen bei den Firmen in der Region stimuliert werden.

Des Weiteren dienen Impulszentren als **wirtschaftspolitisches** Instrumentarium. Hier steht die Unterstützung technologieorientierter Unternehmensgründungen, die Stärkung von KMU's, die Beratung und Betreuung sowie die Vernetzung im Vordergrund.

Als drittes Ziel gilt der **technologienpolitische** Bereich mit den Aufgaben Schwerpunktsetzung, Technologietransfer, Netzwerkaufbau außerhalb eines Clusters sowie Vorbereitung und Festigung regionaler Stärkefelder.

Die obigen heterogenen Ziele lassen sich allerdings nur bei Impulszentren mit öffentlicher Beteiligung verstärkt feststellen, bei privaten Zentren steht größtenteils das reine Immobilienmanagement im Vordergrund.

2.4 Wirtschaftlichkeit von Impulszentren

In einem Strategiepapier der Steirischen Wirtschaftsförderung - SFG zum Geschäftsfeld „Impulszentren“ werden die Wirtschaftlichkeits- und Erfolgsaspekte zum Betrieb derartiger Zentren beschrieben.

*„Impulszentren arbeiten von ihrer Zielstellung her zwar **nicht gewinnorientiert**, für den Aufbau und die Etablierungsphase sind sogar Förderungen charakteristisch, dennoch sind die Zentren angehalten, **möglichst wirtschaftlich** zu arbeiten und ihre **Ausgaben weitgehend durch Einnahmen zu decken**. Dem ist schon bei der **Zentrenkonzipierung zu entsprechen**, indem das technische Konzept und das Betriebskonzept der Zentren den Anforderungen der künftigen Mieter entsprechend ausgelegt wird und **keine Unter- oder Überdimensionierungen** entstehen.“*

Die Wirtschaftlichkeit eines Zentrums hängt ab von:

- *der Flächenkapazität und ihrer Ausnutzung (Mieteinnahmen),*
- *dem Ausmaß und dem Preis der beanspruchten Beratungsleistungen und technischen Dienstleistungen,*
- *den Einnahmen aus Geschäftsfeldern wie Projektarbeit, Management von Verbundprojekten oder regionalen Projekträgerchaften,*
- *sowie den fixen und variablen Kosten des Zentrums und der Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Kostenersparnis.*

Kleine periphere Zentren sind aus der Sicht der Wirtschaftlichkeit im Nachteil gegenüber großen Zentren. Die Zusammenfassung mehrerer Zentren in einer Art Holding unter einer wirtschaftlichen Einheit bringt demnach mehrere Größenvorteile.

- *Erstens können innerhalb einer Holding periphere, trotz Förderung wirtschaftlich nicht betreibbare Zentren durch einen internen Finanzausgleich verwirklicht werden (Querfinanzierung).*
- *Zweitens können auf diese Weise die Overhead Kosten (Management des Zentrums, Verwaltung etc.) gering gehalten werden. Ein Verbund von Zentren hat weiters den Vorteil, dass das Management der Holding über eine Vielzahl an Firmenkontakten verfügt und verschiedenste Technologien kennt.“*

Laut einer Studie aus dem Jahr 2001 (BMWA) ist auch die **Eigentümerstruktur** ein entscheidendes Kriterium für die Effektivität eines Impulszentrums. Nach der Untersuchung von 52 österreichischen Zentren kommt der Autor dieser Arbeit zu dem Schluss, dass private Betreibergesellschaften primär nicht mehr das ursprüngliche Ziel einer regionalen Verflechtung und Impulsfunktion für die Firmen in der Region sehen, sondern nur mehr einen größtmöglichen Auslastungsgrad nach der Formel „Quadratmeter mal Preis“ verfolgen. In der Studie wird zwar festgestellt, dass ein ausgelastetes Zentrum die Voraussetzung für eine glaubwürdige Impulsfunktion eines Zentrums ist. Doch zeigte sich gleichzeitig, dass in den privaten Zentren die Innovationsintensität drastisch zurückging. In diesen Zentren wurden zahlreiche nicht technologieorientierte Firmen, wenige Jungfirmen, dafür aber mehr Konzernniederlassungen und Handelsfirmen eingemietet.

2.5 Innovationszentren für landwirtschaftliche Produkte

In der Studie aus dem Jahr 2001 (BMWA) wurden die Branchenschwerpunkte der zu diesem Zeitpunkt in Österreich existierenden 52 Zentren untersucht. Es zeigte sich, dass die Branchenverteilung sehr heterogen ist, nur die Bereiche EDV, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie neue Medien, Werbung, industrienaher Dienstleistungen, technische Büros und technische Dienstleistungen ragen heraus.

Ferner wurde eine Vielzahl von verschiedenen Technologieschwerpunkten genannt: Umwelttechnik, alpine Sicherheitstechnik, Humantechnologie, Neue Werkstoffe, Lasertechnik, Sensorik, Energie, Tourismus etc. Letztendlich spiegeln die Branchenschwerpunkte jeweils die Stärkefelder der Region wider, in der das Zentrum angesiedelt ist.

Das Innovationszentrum Auersbach war und ist bis dato mit seiner regional landwirtschaftlichen Orientierung in Österreich ein Pilotprojekt. Es besteht in Österreich kein vergleichbares Innovationszentrum, welches die Veredelung der eigenen regionalen landwirtschaftlichen Ressourcen als primäre Zielsetzung hat. Diese Feststellung wird auch anhand eines Auszuges aus dem Verband der Technologiezentren Österreichs bestätigt.

Der LRH stellt fest, dass das Innovationszentrum Ländlicher Raum in Auersbach mit seiner regional landwirtschaftlichen Orientierung in Österreich den Status eines Pilotprojektes hat.

3. PROJEKT INNOVATIONSZENTRUM AUERSBACH

3.1 Projektinitiative und Ausgangslage

In einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2000 wurden Ausgangslage und Projektinitiative für das Innovationszentrum in Auersbach erläutert.

Mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der stark landwirtschaftlich orientierten Kleinregion Feldbach wurde im Jahr 1998 das Projekt „Gewerbepark: Mittleres Raabtal / Land-Wirtschaft-Leben“ (Kurztitel:I-Park) in den Gemeinden Gniebing und Paldau ins Leben gerufen. Über Vernetzung sollten u.a. die inhaltlich verwandten Gewerbepark-Projekte Auersbach und Mühldorf miteinbezogen werden.

Im April 1999 beauftragte die Steirische Vulkanland Regionalentwicklung GmbH (vormalig Regionalentwicklungs- Gesellschaft Feldbach GmbH) einen Wirtschaftsberater mit einer Machbarkeitsprüfung zu diesem Projekt „I-PARK“, wobei insbesondere eine konkrete Projektanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen waren.

Die Recherchen für den potentiellen I-Park am Standort Gniebing/Paldau ergaben, dass die vorgeschlagenen Wirtschaftsprojekte nicht ausreichend definiert waren, um sie einer Machbarkeits- und Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Als weiter zu verfolgende Projekte mit einem höheren Konkretisierungsgrad erwiesen sich der geplante Gewerbepark „Kunst- und Handwerk-ökofit.art“ in Mühldorf sowie das bereits konzipierte „Gründerzentrum Auersbachtal“. Die Tätigkeit des Wirtschaftsberaters wurde daher mit einem Zwischenbericht im November 1999 vorläufig abgeschlossen und sollte bei Vorliegen verdichteter Projektinhalte wieder aufgenommen werden.

In weiterer Folge wurde im November 2000 eine zweite Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um die zwischenzeitig ausgereifteren Projektideen zum Ge-

werbepark Auersbach (neuer Titel: „Innovationszentrum Ländlicher Raum“) einer Prüfung zu unterziehen. Diese Studie beinhaltete insbesondere auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Feststellungen zur Machbarkeit sowie die Empfehlung von Maßnahmen zur Realisierung.

Die ausgearbeitete Unterlage wies dem Projekt eine sehr enge Finanzierungskraft sowie eine zunächst zu gering eingeplante Förderungstangente aus. Weiters listete die Studie eine Reihe von Prämissen auf, welche als grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektumsetzung einzuhalten wären.

Die Berichtslegung der Machbarkeitsstudie datiert vom 20.12.2000.

Die Bauabrechnungen für das Projekt belegen eine bereits mit Anfang Jänner 2001 beginnende Rechnungslegung. So datiert z.B. die erste Teilrechnung einer Baufirma vom 9.1.2001. Mit 24.1.2001 wurde von diesem Unternehmen bereits die zweite Teilrechnung gelegt.

Die beiden aufgrund des per 25.6.2001 gestellten Förderansuchens und per 19.7.2002 unterfertigten **Förderübereinkommen über Landes- und EFRE Mittel mit der SFG / IFG beinhalten als Beginn des Förderungszeitraumes den 10.10.2000.** Kosten, die vor dem 10.10.2000 angefallen sind blieben unberücksichtigt.

Der LRH stellt fest, dass sich aufgrund der mit Jänner 2001 vorgelegten Teilrechnungen und der Festlegung des Beginns des Förderungszeitraumes mit 10.10.2000 rückschließen lässt, dass mit dem Vergabeprozedere vor Beendigung der Machbarkeitsstudie (20.12.2000) begonnen worden sein musste.

Zu berücksichtigen sind die Arbeiten zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Einhaltung von Vergabefristen.

Die Projektträgerschaft für das ILR setzte sich mit Stand Mai 2001 wie folgt zusammen:

Träger	Anteile in %
• Gemeinde Auersbach	53,4
• Gemeinde Gniebing-Weißenbach	2,6
• Gemeinde Paldau	2,6
• Gemeinde Edelsbach	2,6
• <u>Publikumsanteil Privater (private Anteilszeichner)</u>	<u>38,8</u>
Summe	100,0

3.2 Konzeption und Ziele

Anhand des an die SFG / IFG gerichteten Förderantrages vom 25.6.2001 sollte das ILR in seiner Grundkonzeption ein Zentrum für die Entwicklung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus der Südoststeiermark sein und damit „die Wirtschaft des steirischen Vulkanlandes stärken und weiterentwickeln“. Ziel des Projektes war es insbesondere, ein für den ländlichen Raum adäquates Innovationszentrum zu errichten, zu vernetzen und zu betreiben. Durch die Konzeption des regionalen Innovationszentrums für ländliche Gebiete sollte die Eigenständigkeit der vielfältigen agrarischen Produktion erhalten und gestärkt werden.

Das ILR war aufgrund seiner Philosophie nicht als Massenproduktionsstätte konzipiert, vielmehr sollte in kleinen Produktionseinheiten permanent Technologie- und Produktentwicklung betrieben werden. Wenn sich innovative Produkte herauskristallisierten, die auf einen größeren Markt bestehen könnten, würden diese Großproduktionen an geeignete Standorte ausgelagert werden. Wachstum, Standortoptimierung und Umsetzung sollten vom ILR im Sinne eines durchgängigen „Coaching“ unterstützt werden. Maßnahmen zur weiteren Produktentwicklung sollten vor Ort im Mutterbetrieb verbleiben.

Als Kernkompetenzen des Innovationszentrums wurden im Förderantrag an die IFG / SFG genannt:

- Nutzung der Human- und Naturressourcen der Region und Entwicklung von innovativen Veredelungsverfahren (in Hinblick auf konkrete Produkt- und Technik-Märkte)
- Ausnutzung brachliegender Fertigkeiten und Höherqualifizierung der Teilnehmer am Zentrum in Kooperation mit regionalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Förderung des Unternehmertums im ländlichen Raum
- Know-How Transfer zur Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen mit besonderem Bezug zur Region
- Erforschung und Umsetzung gekoppelter Prozessketten im Food- und Non Food-Bereich; Installation von Qualitätssicherungssystemen entlang von Produktlinien
- Nutzung neuer Finanzierungsmodelle (siehe Beteiligungsmodell)
- Erforschung, technische Entwicklung und Aufbau innovativer Vermarktungsschienen für Dienstleistungen und regionale Produkte zur Erhöhung des regionalen Einkommens.

Im Zuge des Beteiligungsmodells konnten interessierte Bürger der Region Anteile zeichnen und somit neben Banken und Gemeinden Kommanditisten in der GmbH & Co KG werden. Das Beteiligungsmodell hatte neben einem Finanzierungs- insbesondere auch einen Motivationsaspekt für ortsansässige Unternehmer.

Das Kommanditkapital (Eigenkapital) betrug in der veröffentlichten Bilanz zum 31.12.2002 € 700.560,- bei einer Bilanzsumme von € 4.484.059,13. Berücksichtigt man, dass die Publikumsanteile Privater zum Mai 2001 (siehe Förderansuchen an die SFG / IFG) mit 38,8 % angegeben wurden, so verbleibt für die privaten Eigenkapitalgeber ein Anteil von ca. € 272.000,-. Bei der gegebenen Bilanzsumme ergibt sich somit ein Finanzierungsanteil der Privaten von ca. 6,1 %, der Rest der Finanzierung war somit in der Hand von Banken und

öffentlichen Körperschaften, wobei Banken sowohl über Fremdkapital als auch über Kommanditkapital zur Finanzierung des ILR beitrugen.

Der LRH stellt fest, dass das Beteiligungsmodell für die Finanzierung des ILR nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat, die Finanzierung des Zentrums erfolgte beinahe ausschließlich über Fremdkapital (Banken) und öffentliche Gebietskörperschaften.

Im ILR wurden Büros zu 650 m², Gemeinschaftsräume (Waschräume, Sozialräume, Konferenzraum, Besprechungszimmer) zu 320 m², Produktionshallen zu 2.200 m², eine Lagerhalle zu 600 m², Lagerflächen zu 500 m² und Ausstellungsflächen zu 240 m² (netto) zur Verfügung gestellt.

In der überarbeiteten Planung aus dem Jahr 2002 wurde mit dem Erreichen einer Vollauslastung bis 2004 gerechnet.

3.3 Geplante Geschäftsfelder

Die laut Förderantrag (SFG) ursprünglich geplanten Funktionen des ILR lassen sich wie folgt auflisten:

- Vermietung entsprechender Räumlichkeiten für Unternehmer
- Bereitstellung einer gemeinsamen Infrastruktur
- Erbringung von direkten Dienstleistungen an die angesiedelten Unternehmen
- Unterstützung bei der Unternehmensgründung
- Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten angesiedelter Unternehmen
- Direktvermarktung regionaler Produkte

Insgesamt wurden von den Projektbetreibern 7 Profit Center eingeplant, wobei mit den Erlösfaktoren „Mieteinnahmen“, „Betriebskosten“, „Dienstleistungen“, „Warenverkauf“ und „Lohnproduktion“ kalkuliert wurde.

Als Profit Center wurden die Unternehmensbereiche

- Vermietung
- Lager
- Vermarktung
- Technikum/Küche
- Callcenter
- Präsentationsraum / Konferenzraum
- E-Business/Internet

eingeplant, wobei im Bereich Vermietung gemäß Projektantrag die größten Deckungsbeiträge (exkl. Abschreibung und Rückführung Darlehen) erzielt werden sollten. Die Anstiege der Handelswarenerlöse sollten erst 2010 zu einem positiven Deckungsbeitrag führen, da den Handelswarenerlösen hohe Startkosten, Kosten für Werbung und der Wareneinkauf gegenzurechnen sind.

Eine detaillierte Planrechnung auf Profit Center Ebene wurde von der Geschäftsführung des ILR am 29.3.2002 an die SFG / IFG nachgereicht und ist diesen Fördergesellschaften somit vorgelegen.

Die Erlöse wurden im Wesentlichen in der Vermietung und im Warenverkauf geplant, während die Planerlöse von Dienstleistungen, Lohnproduktion und Betriebskostenverrechnung von untergeordneter Rolle waren.

In der Vermietung wurde mit einer Vollauslastung ab dem Jahr 2004 kalkuliert. Der Verkauf von Handelswaren sollte 2002 beginnen und dann sukzessive steigen, wobei bei diesem Zuwachs an Warenerlösen von jährlichen Steigerungen von **bis zu 100 %** ausgegangen wird.

Stellt man den geplanten Handelswarenerlösen aus dem Förderantrag die zwischen 2002 und 2004 tatsächlich in der Bilanz realisierten Erlöse aus dem Warenverkauf gegenüber, dann zeigt sich eine Unterschreitung der Istzahlen gegenüber dem Plan bei gleichzeitig stark negativer Tendenz.

Warenverkauf	Planerlöse	Ist-erlöse	% Abweichung
2002	19.549	50.081	+ 156%
2003	96.473	14.815	- 85%
2004	181.609	5.133	- 97%

Aus den im Firmenbuch hinterlegten Jahresabschlüssen ist ersichtlich, dass die geplanten Handelswarenerlöse in den Jahren 2003 und 2004 auch nicht annähernd erreicht werden konnten.

Der Gewinnbringer des Unternehmens sollte der Bereich der Vermietung sein, während sich alle anderen Profit Center tendenziell um die Null-Linie bewegten. Für den Bereich der Vermarktung waren aufgrund der Startkosten hohe Anfangsverluste eingeplant, dieser Geschäftsbereich sollte allerdings aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Handelswarenerlöse bis zum Jahr 2010 positive Deckungsbeiträge erwirtschaften.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der LRH stellt fest, dass die geplanten Handelswarenerlöse in den Jahren 2003 und 2004 nicht erreicht werden konnten.

Dazu wird festgehalten, dass die Planannahmen zwar optimistisch, aber nicht unrealistisch waren. Wie bei allen Projekten hängt der Erfolg entscheidend vom Markt bzw. der Entwicklung des Marktes ab. Diese Entwicklungen abzuschätzen ist nicht einfach. Aus Sicht der SFG waren die von der ILR als Projektbetreiber bekannt gegebenen Annahmen zum Zeitpunkt der Förderungsprüfung und Beschlussfassung jedenfalls als realistisch einzustufen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Den Ist-Erlösen des Jahres 2002 zu Folge waren die Annahmen für die ersten Planjahre zwar nicht unrealistisch, jedenfalls aber sehr optimistisch. Aus der Sicht des LRH sollte aber bei der Budgetierung eines derartigen Projektes ein kaufmännisches Vorsichtsprinzip angewandt werden und Planungen daher Reserven beinhalten. Zu optimistische Annahmen widersprechen jedoch diesem Prinzip. Die Planung für die Jahre 2002 bis 2004 geht beinahe von **einer Verzehnfachung** der Handelswarenerlöse innerhalb dieses Zeitraumes aus.

3.4 Projektplanung

3.4.1 Finanzplanung

Die Projektproponenten gingen laut Machbarkeitsstudie in ihrem ursprünglichen Finanzierungsplan aus dem Jahr 2000 bei einem gesamten Investitionsvolumen von €3,9 Mio. von einem aufzunehmenden **Kreditbetrag** von **nahezu €1,9 Mio. (ca. 50 %)** und einer **Förderungstangente** von 31 % aus.

Die Machbarkeitsstudie stellte diesbezüglich bereits im Jahr 2000 folgendes fest:

„Wie die Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt, kann aus dem laufenden Einnahmen-/ Ausgaben-Überschuss bei einer 5 % igen Verzinsung p.a. **bestenfalls ein Kreditbetrag von rd. €1,1 Mio. bedient werden.** Daraus ist abzuleiten, **dass mit einer Fördertangente von rd. 30 % nicht das Auslangen gefunden werden kann.**“

Die Studie attestiert dem Projekt insgesamt eine sehr eng begrenzte Finanzkraft. Eventuell geringere Förderungen, als im Finanzierungskonzept vorgesehen (50 % Förderungstangente), müssten durch Eigenkapital egalisiert werden. Eine allfällige Substitution von verlorenen Zuschüssen durch (geförderte) Kredite ist betriebswirtschaftlich nicht tragbar.

Auf Basis dieser betriebswirtschaftlichen Begutachtung des ursprünglichen Finanzplanes im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde von den Projektbetreibern ein **überarbeiteter Finanzierungsvorschlag** erstellt. Dieser Finanzplan wurde im weiteren Verlauf auch im **Förderansuchen an die SFG** (Juni 2001) vorgelegt.

Im Wesentlichen wurde der Finanzplan von den Projektbetreibern in folgenden Punkten abgeändert.

- **Die Förderungstangente wurde von zunächst €1,2 Mio. (31 %) auf €2,0 Mio. (52 %) erhöht.** Diese Anhebung ergibt sich insbesondere aus einem in der ersten Fassung nicht enthaltenen einmaligen Bundeszuschuss „Sonderförderung Südostraum“ im Ausmaß von €0,85 Mio.
- **Die Summe der aufzunehmenden Kredite wurde in der Planung von €1,9 Mio. auf €1,1 Mio. reduziert.**

Die Grundlagen für die Abänderung des Finanzplanes und die Anpassung an die in der Machbarkeitsstudie vorgegebene „notwendige Förderungstangente“ sind aus den vorliegenden Planungsunterlagen und Studien nicht ersichtlich. Entsprechende von Förderungsgebern unterfertigte Zusagen, insbesondere für eine eingeplante Bundesförderung über €0,85 Mio., liegen den Planungsunterlagen sowie dem Förderansuchen an die **SFG** nicht bei. **Lediglich ein von einem regionalen Bankinstitut per 12.12.2001 unterfertigtes Finanzierungsangebot über €2,22 Mio. zur Sicherung der Ausfinanzierung wurde von den Projektbetreibern der SFG vorgelegt.** Dieses Finanzierungsangebot sieht eine Ausfallsbürgschaft einer am ILR beteiligten Gemeinde vor.

Wie erwähnt, war in den Jahren 2000 und 2001 aus Sicht der Förderstellen SFG und IFG durch die Übergangsphase in die neue Programmplanungsperiode (2000 – 2006) eine gewisse Rechtsunsicherheit über mögliche Bundesförderungen (RIF des BMVIT) gegeben.

Der LRH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Planung und der Errichtung des ILR aufgrund der Übergangsphase in die neue Programmplanungsperiode (2000 – 2006) eine Unsicherheit über die künftige Bundesförderung von Impulszentren bestand. Seitens der Projektproponenten wurde daher versucht, bei den zuständigen Bundesministerien alternative Förderungen

für die Errichtung des ILR zu lukrieren. Eine schriftliche Förderzusage von einem Bundesministerium lag allerdings nicht vor.

In weiterer Folge wurde im Zuge der Förderabwicklung mit der IFG /SFG seitens des Innovationszentrums eine zweite Bankbestätigung zur Ausfinanzierung vorgelegt. Per 22.11.2002 erhöhte ein regionales Bankinstitut seine Finanzierungszusage **um ca. €0,7 Mio.** und **räumte dem Innovationszentrum Ländlicher Raum einen Kreditrahmen in Höhe von €2,93 Mio. ein.** Diese Erhöhung des Kreditangebotes an das ILR wurde der SFG / IFG vorgelegt.

Das Förderansuchen des ILR wurde von der SFG/IFG im Juli 2002 positiv bewertet und Fördermittel über € 1.005.499,41 für den gewerblich genutzten Teil des Zentrums vertraglich zugesagt. Dieser Förderungsbetrag teilt sich auf in einen Wirtschaftsförderungs-Anteil des Landes mit € 430.475,64 (Vertrag mit IFG) und einen EFRE-Anteil (EU-Mittel) mit € 575.023,77 (SFG als MF). **Die beiden Förderverträge für die IFG - Mittel und die EFRE - Mittel beinhalten die Bedingung, dass vor Auszahlung der ersten Rate die Ausfinanzierung des Projektes nachzuweisen ist.**

Seitens der SFG / IFG wird als Nachweis der Ausfinanzierung das Vorhandensein der notwendigen Finanzmittel betrachtet, hierbei ist es für die SFG / IFG unerheblich ob ein Projekt mehrheitlich eigen- oder fremdfinanziert ist.

Der LRH stellt fest, dass seitens der SFG / IFG das Projekt des ILR auf Basis der Finanzangebote regionaler Bankinstitute (bis €2,93 Mio.) als ausfinanziert betrachtet wurde.

Für den LRH kann allerdings im Hinblick auf die Schlussfolgerungen der Machbarkeitsstudie bei einer Kreditbelastung von beinahe €3,0 Mio. von keiner nachhaltigen, betriebswirtschaftlich abgesicherten Ausfinanzierung des ILR gesprochen werden.

Die nach Auffassung des LRH zu optimistischen Annahmen des Finanzplanes des Innovationszentrums zeigen sich in weiterer Folge auch an Hand eines Zwischenberichtes des Innovationszentrums an die SFG / IFG vom Juli 2002. Zu diesem Zeitpunkt waren die Baumaßnahmen zum überwiegenden Teil bereits abgeschlossen, dennoch war eine betriebswirtschaftlich vertretbare Ausfinanzierung aufgrund fehlender Eigenmittel und Förderungen des Projektes nach wie vor nicht gegeben. Die massiven Abweichungen betreffen eine Überschreitung des notwendigen Kreditrahmens, der im Juli 2002 mit €2,22 Mio. angeführt wird, bei gleichzeitiger Unterschreitung der Förderungstangente. Die fixierten Förderungen werden mit €1,15 Mio. beziffert und liegen damit €- 0,87 Mio. unter dem Planwert. Darin enthalten sind bereits die seitens der SFG zugesagten, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht geflossenen Förderungen in Höhe von €1,0 Mio.

Per 19. Juli 2002 wurden die beiden Förderverträge mit der SFG / IFG unterfertigt. Im Detail werden die Abweichungen der Ist-Finanzierung vom Juli 2002 gegenüber der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2000 vom ILR im Bericht an die SFG / IFG folgend dargestellt:

Finanzierung - Plan Machbarkeitsstudie 2000/2001		Finanzierung - IST (Juli 2002)		Abweichung (Rot = negativ gg. Plan)
Eigenkapital	€ 819.750	Eigenkapital derzeit	€ 675.857	-143.892
SFG rd.	€ 1.090.093	SFG *)	€ 1.010.152	-79.940
Bundesförderung	€ 931.666	ERP	€ 138.078	-793.587
Förderungstangente	€ 2.021.758	Förderungstangente	€ 1.148.231	-873.527
		*) SFG Mittel wurden im Juli 2002 vertraglich zugesagt		
geförderter ERP-Kredit	€ 872.074	geförderter ERP-Kredit	€ 872.074	0
ungeförderter Kredit	€ 181.682	ungeförderter Kredit	€ 1.199.102	1.017.420
Fremdfinanzierung Gesamt	€ 1.053.756	Fremdfinanzierung Gesamt	€ 2.071.176	1.017.420
Gesamtes Projektvolumen	€ 3.895.264	Gesamtes Projektvolumen	€ 3.895.264	0
zusätzliche Fremdfinanzierung Startphase u. Betrieb bis Ende 2003	€ 152.613	zusätzliche Fremdfinanzierung Startphase u. Betrieb bis Ende 2003	€ 152.613	0
Geplante Fremdfinanzierung	€ 1.206.369	Fremdfinanzierung notwendig von	€ 2.223.789	1.017.420
Finanzierungszeitraum 15 Jahre		Finanzierungszeitraum 20 Jahre		

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der LRH stellt fest, dass die Machbarkeitsstudie dem Projekt eine begrenzte Finanzkraft attestierte.

Der LRH selbst bescheinigt dem Projekt Pilotcharakter, womit auch einzukalkulieren ist, dass mit der Umsetzung eines Pilotprojekts ein gewisses Risiko verbunden ist, allein schon mangels Verfügbarkeit von Vergleichsobjekten bzw. Erfahrungswerten. Darüber hinaus hält der LRH selbst fest, dass bis 1999 von einer Bundesförderung ausgegangen werden konnte (S. 23 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Landesrechnungshofberichtes) und dass für den Zeitraum bis November 2002 keine notifizierte Richtlinie des BMVIT vorgelegen hat. Es bestand also auch aus Sicht des LRH eine gewisse Unsicherheit (S. 26 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Landesrechnungshofberichtes). Der LRH hält auch fest, dass sich die Projektleitung aktiv um alternative Förderungen und Finanzierungen bemüht hatte und vor der Beschlussfassung auch entsprechende Finanzierungszusagen von Bankinstituten vorgelegt wurden.

Es darf ergänzend hinzugefügt werden, dass abgeleitet aus den Erfahrungen mit dem Projekt der ILR zwischenzeitig im Rahmen der Förderungsprüfung durch die SFG nunmehr auch verstärkt auf die Eigenmittelausstattung bzw. auf die Finanzierbarkeit von etwaigen Anlaufverlusten geachtet wird.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Pilotcharakter des Projektes bezieht sich auf die regional landwirtschaftliche Orientierung, ein vergleichbares Innovationszentrum mit einer ähnlichen Ausrichtung gibt es in Österreich nicht. Hinsichtlich der grundsätzlichen Errichtung, Planung und Finanzierung von Impulszentren kann jedoch keinesfalls von einem Pilotcharakter gesprochen werden, da es im betreffenden Zeitraum (2000) laut Statistik des VTÖ bereits österreichweit 52 Zentren gegeben hat. Das erste Impulszentrum Österreichs wurde bereits 1986 mit dem Technologiepark Graz geschaffen.

Der LRH attestiert im gegenständlichen Bericht einen Unsicherheitsfaktor aufgrund der Änderungen der Förderkulisse im Jahr 2000. Eine Förderung des Bundes (BMVIT) war bis 1999 für die Errichtung von Impulszentren möglich, diesbezügliche schriftliche Zusagen lagen den Betreibern des Projektes aber zu keinem Zeitpunkt vor. Von einer vorsichtigen Budgetierung unter Einbeziehung entsprechender kaufmännischer Grundsätze kann somit hier nicht gesprochen werden.

3.4.2 Investitionsplan

Die Investitionskosten für das projektierte ILR basieren auf den Kostenschätzungen des mit der Planung betrauten Architektenbüros und sind Bestandteil des an die SFG / IFG gerichteten Förderantrages.

Die geplanten Investitionskosten belaufen sich anhand der Planunterlagen auf €3,9 Mio.

Bei einfacher baulicher Ausgestaltung erschienen den Berichterstattern der Machbarkeitsstudie (Jahr 2000) die **geplanten Herstellkosten** unter Zugrundelegung der angenommenen Preise pro Quadratmeter Nutzfläche (= Nettofläche) als **plausibel**.

Die Bauplanung sah für die Errichtung der Infrastruktur den Beginn im November 2000 und den Abschluss im Oktober 2001 vor. Parallel zur Bau- und Errichtungsphase sollte an der „Corporate Identity“ und an der Ablauforganisation des Zentrums gearbeitet werden. Die Realisierung der Infrastruktur sollte mit November des Jahres 2001 abgeschlossen sein, das Projekt- und Abrechnungsende war im Februar 2002 vorgesehen.

Eigentümer der für das Innovationszentrum konzipierten Grundstücke im Ausmaß von 1,6 ha war die Gemeinde Auersbach. Die Baulichkeiten des ILR sollten im rechtlichen Status eines Superädifikates von der „ILR Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG“ errichtet werden.

3.4.3 Planung der Wirtschaftlichkeit

3.4.3.1 Auslastung - Plan

Die Planung der Auslastung stützt sich im Wesentlichen auf die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2000.

Im 1. Planjahr (2001) wird mit einer **Auslastung von 67 %** und Brutto-Einnahmen (aus Miete und Verrechnung von Betriebskosten sowie aus dem Gemeinschaftsflächenertrag) in Höhe von **rd. € 140.000,-** gerechnet.

Im **Förderantrag an die SFG / IFG** (Juni 2001) wurde für die Büroflächen ein bereits fixierter Auslastungsgrad von **50 % (Hallen 35 %)** angegeben. Unter Berücksichtigung der in Verhandlung stehenden Flächen wären gemäß diesem Antrag bereits **69 %** der **Büroflächen** ausgelastet, jene der **Hallen** sogar mit **87 %**.

Schriftlich fixierte Übereinkommen (unterfertigte Punktuationen, Verträge etc.) mit Mietern zur Absicherung der im Förderantrag angegebenen Auslastungen wurden den Förderstellen SFG / IFG nicht vorgelegt.

Von der SFG / IFG wurde bei der Übernahme der Immobilie des ILR (Dezember 2004) ein gesamter Auslastungsgrad von 29,6 % festgestellt.

3.4.3.2 GuV - Plan

Die Planung der GuV wurde aufgrund der im Jahr 2002 bereits bekannten Änderungen der Rahmenbedingungen, dies betrifft die Erhöhung der notwendigen Fremdfinanzierung bei gleichzeitiger Reduktion der Förderungstangente, im Zuge des Förderansuchens an die SFG / IFG neu durchgeführt.

Im Detail ging die Geschäftsführung Anfang 2002 daher von folgender Entwicklung der Gewinne und Verluste aus:

Beträge in €1.000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Über-Unterdeckung / Jahr	-63	-161	-58	-28	2	39	73	102	121	142	165
Abschreibung für Abnutzung	-64	-131	-148	-148	-148	-148	-140	-140	-140	-140	-140
Gewinn / Verlust (EGT)	-127	-292	-206	-176	-146	-109	-66	-37	-18	3	26
kumulierter Gewinn / Verlust	-127	-418	-625	-801	-946	-1.055	-1.122	-1.159	-1.177	-1.174	-1.148

Beträge in €1.000	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Über-Unterdeckung / Jahr	190	207	225	244	264	285	307	331	355	381	409
Abschreibung für Abnutzung	-110	-110	-110	-110	-110	-110	-110	-110	-110	-110	-110
Gewinn / Verlust (EGT)	80	97	115	134	154	175	197	220	245	271	298
kumulierter Gewinn / Verlust	-1.068	-971	-856	-723	-569	-394	-197	24	269	540	838

Bis zum Jahr 2009 wurden somit negative Jahresergebnisse eingeplant. Die Geschäftsführung ging 2002 davon aus, dass bis zum Jahr 2009 ein kumulierter Verlust von € - 1,18 Mio. entsteht. Dieser Planung liegt zugleich ein Einsatz von Eigenkapital in Höhe von € 0,68 Mio. zugrunde sowie die Erreichung der Vollauslastung in der Vermietung im Jahr 2004. In der ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2000 wurde noch von einer Vollauslastung im Jahr 2002 ausgegangen. Allfällige Reserven wurden im Zuge dieser Planung nicht einkalkuliert. Zu berücksichtigen ist auch der eingeplante starke Zuwachs beim Verkauf von Handelswaren, so wurde für das erste „Gewinnjahr“ 2010 mit einem Handelswarenerlös von € 0,62 Mio. gerechnet.

Der LRH stellt fest, dass seitens der Geschäftsführung des ILR bereits im März 2002 im Zuge des Förderansuchens an die SFG mit einem Ausfall der im Finanzplan eingeplanten Bundesförderungen in Höhe von € 0,85 Mio. und einen aufzunehmenden Kreditvolumen von zumindest € 2,2 Mio. gerechnet wurde. Die entsprechende Adaptierung der GuV – Planung wurde der SFG / IFG im März 2002 übermittelt. Die Förderübereinkommen mit der SFG / IFG wurden im Juli 2002 abgeschlossen. Die Auszahlung der ersten Fördertranchen an das ILR durch die SFG / IFG erfolgten im November 2002. Entsprechende Sicherheiten wurden seitens der SFG / IFG bei der Abwicklung der ersten Förderzahlungen (zB Bankgarantien) noch nicht verlangt.

Demgegenüber hätten die betroffenen Förderstellen aus der Sicht des LRH anhand der Planunterlagen von keiner entsprechenden Wirtschaftlichkeit des Projektes ausgehen können. Aufgrund der angenommenen Vollauslastung in der Vermietung ab 2004, des starken Plananstieges an Handelswarenerlösen, des Fehlens von Reserven, der enorm hohen Belastung mit Kreditzinsen (€ 1,34 Mio. bis 2022 bei Einhaltung eines Kreditlimits von ca. € 1,1 Mio.), des Ausfalles einer Bundesförderung sowie der erforderlichen Ausdehnung der Kreditbelastung war mit dem Projekt zu diesem Zeitpunkt bereits ein offensichtlich hohes Risiko verbunden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Auf den Seiten 47ff [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Landesrechnungshofberichtes stellt der LRH fest, dass der SFG in Hinblick auf die positiven Planannahmen (Mieter etc.) nie schriftliche Unterlagen übergeben worden waren.

*Wie bereits ausgeführt, ist es rückblickend einfach festzustellen, dass die Planannahmen zu positiv waren. Bei der Förderungsprüfung ist die SFG im wesentlichen auf die Informationen angewiesen, die von den Projektbetreibern zur Verfügung gestellt werden. So wurde der Beschlussfassung die von der ILR aufgrund von Vorgesprächen mit potentiellen Mietern bekannt gegebene Auslastung von **ca. 67%** zugrunde gelegt, durch welche eine entsprechende Wirtschaftlichkeit gegeben gewesen wäre. Dass sich ein Teil dieser geplanten Mietverhältnisse in der Folge nicht realisieren ließ und die tatsächliche Auslastung damit wesentlich unter dem geplanten Wert lag, darüber wurde die SFG erst zu einem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt, als das ILR bereits in massiven wirtschaftlichen Schwierigkeiten war. Selbst bei Vorliegen von Absichtserklärungen oder Vorverträgen zur geplanten Auslastung bliebe ein Risiko, da Unternehmen die Marktentwicklung über einen Zeitraum von mehreren Jahren nur schwer abschätzen können und sich trotz schriftlicher Vereinbarungen Vorhaben wegen geänderter Marktbedingungen doch nicht umsetzen lassen.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält fest, dass im Förderansuchen an die SFG / IFG eine bereits fixierte Auslastung **von 50 %** bei den Büros und **35 %** bei den Hallen angegeben worden ist. Unter Zuzählung der in Verhandlung stehenden Räumlichkeiten wurde sogar ein Auslastungsgrad **von 69 %** bei den Büros und **87 %** bei den Hallen im Ansuchen ausgewiesen. Der tatsächliche wirtschaftliche Verlauf zeigte jedoch, dass dieser zum Teil als bereits fix angegebene Auslastungsgrad zu keinem Zeitpunkt erreicht werden konnte. Bei der Übernahme des Zentrums durch die Wirtschaftsförderung Ende 2004 betrug die Gesamtauslastung **29,5 %**.

Eine rückwirkende Betrachtung und Beurteilung eines derartigen Investitionsprojektes unterliegt natürlich aufgrund der bereits vorliegenden Daten nicht den gleichen Informationsdefiziten wie die Projektplanung und die eigentliche Pro-

jektumsetzung. Einzelne negative Plan – Ist Abweichungen wie Mindererlöse oder Mehrkosten sind daher derartigen Projekten immanent und können auch durch die beste Projektplanung nur schwer verhindert werden. Ebenso könnten sich im Nachhinein ja auch Mehrerlöse oder Minderkosten ergeben. Im besagten Projekt des ILR musste aber vom LRH eine beinahe ausschließlich negative Tendenz festgestellt werden. So wurden in der Planung durchgehend optimistische Annahmen getroffen, Reserven wurden nicht eingeplant und auf der Einnahmenseite lagen bei wesentlichen Erlösfaktoren (Mieten, Förderung des Bundes) keine schriftlichen Zusagen oder Vorverträge vor. Von 6 Geschäftsfeldern konnten letztendlich nur 2 Geschäftsfelder in Ansätzen umgesetzt werden. Ebenso muss angeführt werden, dass in der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 1999 bereits eindeutig auf die spezifischen Risiken des Projektes und die enge Finanzkraft hingewiesen worden ist.

3.5 Prämissen zur erfolgreichen Projektumsetzung

Die der Planung für das Zentrum zugrunde liegende Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2000 ist der SFG / IFG vorgelegen. Diese Studie hat für die nutzbringende und erfolgreiche Umsetzung des Projektes „Innovationszentrum Ländlicher Raum“ das Einhalten bzw. Eintreten folgender Maßnahmen und Konditionen als entscheidend betrachtet:

- Das Lukrieren der von den Projektinitiatoren zu Grunde gelegten öffentlichen Förderungen in Höhe von € 2,0 Mio.
- Eine von den Projektproponenten angenommene Auslastung des Impulszentrums von 67 % im 1. Planjahr, von 90 % im 2. und 95 % im 3. Planjahr sowie von 98 % ab dem 4. bis zum 15. Planjahr muss in der Praxis tatsächlich realisiert werden.
- Die Erzielung von Mietpreisen, wie in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen budgetiert, in Höhe von monatlich € 5,1 / m² für Büroflächen, € 3,6 / m² für Produktionshallen, € 1,8 / m² für Lagerhallen, € 0,7 / m² für Lagerflächen sowie von monatlich € 0,51 / m² für Ausstellungsflächen.
- Ein fachlich qualifiziertes Management, das in der Lage ist, die umfangreichen, teilweise stark divergierenden Aufgaben (operative und strategische Geschäftsführung, Dienstleistungsangebot mit Standortmanagement für Gemeinden, Marketing des ILR usw.) zu erfüllen.
- Die Arbeit eines professionellen Managements, das ansiedlungswilligen Unternehmern im Impulszentrum Hilfestellung hinsichtlich Finanzierung und Förderungen erteilen sowie beim Aufbau von regionalen Geschäftskontakten Unterstützung geben kann.
- Der Einsatz eines effizienten Managements mit Schwerpunktbezug auf Kostenoptimierung zur laufenden Minimierung der Betriebskosten sowie auf Marketing.
- Die tatsächliche Akzeptanz des Impulszentrums in der Region als positiver Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung auch in Richtung von Synergien und Kooperationen.

- Die Realisierung der bisherigen Absichtserklärungen von Interessenten für eine Ansiedelung im Innovationszentrum Ländlicher Raum.
- Striktes Einhalten der als tatsächlich gangbar veranschlagten Baukosten für das Projekt.
- Keine unvorhergesehenen Entwicklungen am Kapitalmarkt, die eine Revision der Annahmen über den Zinssatz notwendig machen würden bzw. die Möglichkeit, das Zinsrisiko im wesentlichen erlössteigernd weiterverrechnen zu können.
- Die Sicherstellung einer entsprechenden Ausfallhaftung durch die Projektträger.

Der LRH stellt fest, dass für eine entsprechende Wirtschaftlichkeit des Zentrums wesentliche Prämissen der Machbarkeitsstudie nicht umgesetzt werden konnten.

- Von den ursprünglich 6 angedachten Geschäftsfeldern bzw. Funktionen des ILR konnten nur 2 tatsächlich umgesetzt werden. Die IAG konzentriert sich daher bei der Fortführung des Zentrums ausschließlich auf diese verbliebenen Geschäftsbereiche (Vermietung, Infrastruktur).
- Ebenso mussten von der SFG fehlende Mietkautionen oder Bankgarantien festgestellt werden, auch zeigte sich für die SFG, dass aufgrund illiquider Mieter mit Mietausfällen zu rechnen ist.
- Im Dezember 2004 (Übernahme durch die IAG) lag die tatsächliche Mietauslastung bei **29,6 %**, dies widerspricht der erforderlichen Auslastung laut den Prämissen.
- Fehlende im Finanzplan vorgesehene Fördermittel oder Eigenmittel wurden durch Bankdarlehen ersetzt, somit wurde die in der Machbarkeitsstudie maximal zumutbare Kreditbelastung bei weitem überzogen. Eine entsprechende Absicherung durch die Förderstellen SFG / IFG (Bankgarantien, Haftungen) wurde erst im Zuge der zweiten Förderabrechnung (Mai 2003) durch Einforderung einer Bankgarantie vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Förderverträge schon unterfertigt und ca. 80 % der Förderzahlungen durch die SFG / IFG bereits getätigt worden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der LRH stellt fest, dass für die Wirtschaftlichkeit wesentliche Prämissen der Machbarkeitsstudie nicht umgesetzt werden konnten. Von 6 Geschäftsfeldern wurden nur 2 umgesetzt, die Mietauslastung blieb zurück, einige der Mieter konnten nicht zahlen.

Dazu wird nochmals auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Einfluss- und Kontrollmöglichkeit der SFG aufgrund der bisherigen Förderungsverträge nur auf Maßnahmen nach entsprechender Meldung von Abweichungen auf Basis der aktiven Berichtspflicht der Förderungsnehmer beschränkte und die SFG erst zu einem sehr späten Zeitpunkt entsprechende Informationen erhielt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem in der SFG entsprechende Informationen über Abweichungen bzw. Schwierigkeiten bekannt wurden, wurden umgehend Maßnahmen gesetzt, die schlussendlich zur Übernahme durch die IZA und damit verbunden zur Sicherung des Impulszentrums geführt haben.

Zwischenzeitlich wird bei allen geförderten Projekten abweichend bzw. ergänzend zur aktiven Berichtspflicht als Bedingung im Förderungsübereinkommen ein Controlling auf Basis von quartalsmäßigen Soll/Ist Vergleichen eingefordert. Damit soll künftig die Möglichkeit geschaffen werden, bei Fehlentwicklungen frühzeitig korrigierend eingreifen zu können.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH stellt positiv fest, dass seitens der SFG bei allen geförderten Projekten im Förderungsübereinkommen ein aktives Controlling eingefordert wird.

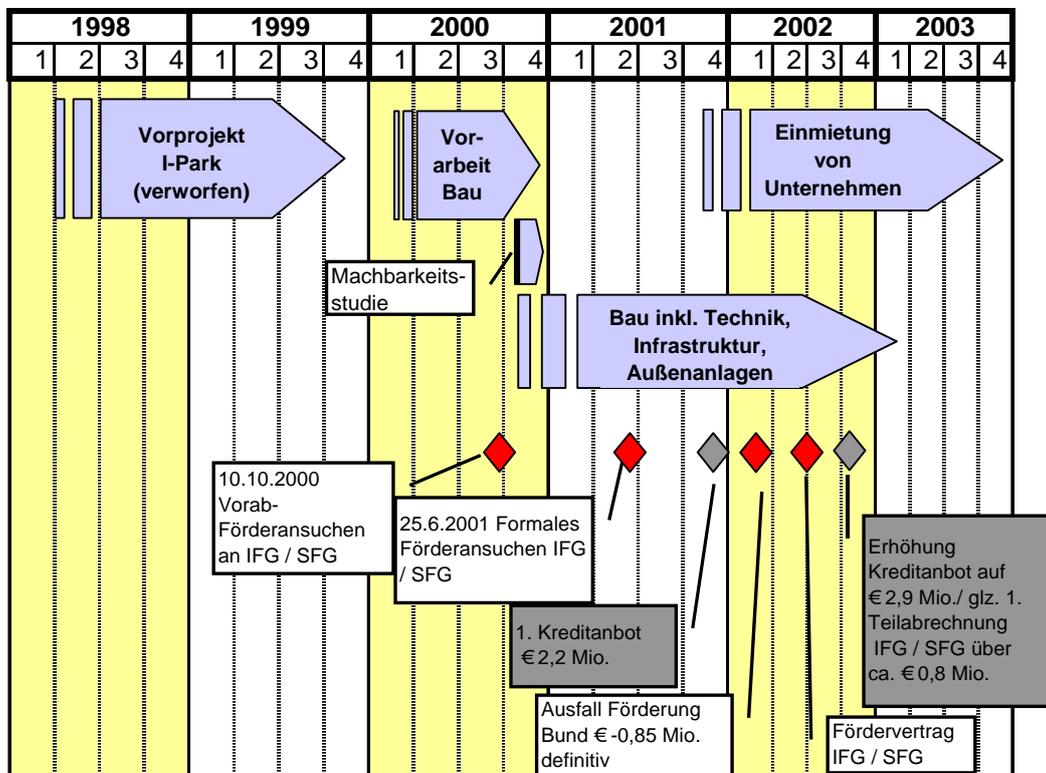
3.6 Projektverlauf

3.6.1 Projektablauf bis 2003

Die grundlegenden Schritte sowie Meilensteine des Projektes „Innovationszentrum Ländlicher Raum“ lassen sich überblicksmäßig nachstehend folgend darstellen:

1998 / 1999	Das Vorprojekt I-Park (Gewerbepark: Mittleres Raabtal) wurde ins Leben gerufen.
April 1999	Beauftragung einer ersten Machbarkeitsstudie für das Projekt „I-Park“ durch die Projektbetreiber.
10.10.2000	Per e-mail erfolgt die Abgabe eines ersten Vorab - Förderansuchens an die SFG durch die Projektbetreiber mit der Bitte um terminliche Vereinbarung zwecks detaillierter Besprechung des Vorhabens.
November 1999	Abschluss der ersten Machbarkeitsstudie. Das Projekt I-Park wird verworfen , da es nicht ausreichend definiert ist.
November 2000	Beauftragung einer weiteren Machbarkeitsstudie für das ILR Auersbach . Die Studie wird am 20.12.2000 abgeschlossen.
Jänner 2001	Beginn der Bauarbeiten.
25.6.2001	Das endgültige Förderansuchen (inkl. Finanzplan) des ILR an die SFG / IFG wird eingereicht.
1.12.2001	Der Abschluss der ersten Mietverträge erfolgt.
12.12.2001	Ein regionales Bankinstitut legt ein Finanzanbot über einen Kreditrahmen in Höhe von €2,22 Mio. vor.
29.3.2002	Eine Abweichungsanalyse des Finanzplanes wird durch das ILR erstellt und der SFG / IFG vorgelegt.

- 19.7.2002** Die **Fördervereinbarung** mit der **SFG / IFG** wird unterfertigt.
- 22.11.2002** Es erfolgt eine Erhöhung des Finanzanbotes durch ein regionales Bankinstitut auf **€ 2,93 Mio.**
- 25.11.2002** Die erste Teilabrechnung über die IFG und SFG (EFRE) erfolgt, die Endabrechnung wird per 14.2.2005 durchgeführt.
- Ende 2002** Die Baumaßnahmen sind im Wesentlichen abgeschlossen.



3.6.2 Baukosten

Seitens der SFG / IFG wurde dem LRH mitgeteilt, dass die Prüfung der Projektkosten durch die SFG / IFG als maßnahmenverantwortliche Stelle ausschließlich formellen Charakter hat und dass keine materielle Prüfungen der Projektabrechnungen durchgeführt werden. Die SFG / IFG prüft somit die tatsächliche Existenz der investierten Sachgüter, die Eingangsrechnungen der Lieferfirmen sowie die durchgeführten Zahlungsflüsse. Eine inhaltliche Prüfung der Lieferfirmen (Kompetenz, Gewerbeberichtigungen etc.) kann aus der Sicht des LRH auch nicht von der maßnahmenverantwortlichen Förderstelle verlangt werden.

Gemäß dem Förderantrag vom 25.6.2001 sowie den Förderungsübereinkommen vom 19.7.2002 belaufen sich die zur Förderung beantragten Projektkosten auf über € 3.385.130,27, wobei seitens der SFG / IFG € 3.268.853,74 als förderbar anerkannt wurden und als Basis zur Berechnung des Fördersatzes herangezogen wurden. Als grundsätzlich nicht förderbare Projektkosten wurden die Kosten der Zwischenfinanzierung für die Ermittlung der Förderhöhe nicht berücksichtigt.

Von der Geschäftsführung des ILR wurden die drei folgenden Verwendungsnachweise vorgelegt:

Position in Euro	lt. Antrag des ILR	Förderbar lt. SFG/IFG	1. Nachweis 6.11.02 abgerechnet	2. Nachweis 17.4.2003	3. Nachweis 14.2.2005 abgerechnet
Außenanlagen	156.815,73	156.815,73	156.815,73	273.763,36	273.763,36
Bau	2.287.529,43	2.287.529,43	1.969.648,68	2.203.909,23	2.374.296,12
Büroeinrichtungen	494.942,56	494.942,56	260.578,97	282.285,00	290.939,39
Erschließung	92.209,25	92.209,25	92.209,25	140.462,26	140.462,26
Planung	237.356,77	237.356,77	32.513,79	170.354,95	191.541,18
Zwischenfinanz.	116.276,53	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	3.385.130,27	3.268.853,74	2.511.766,42	3.070.774,80	3.271.002,31

Der LRH stellt fest, dass sowohl der 2. Verwendungsnachweis über €3.070.774,80 vom 17.4.2003 als auch der 3. Nachweis zur Endabrechnung vom 14.2.2005 mit den Bauaufzeichnungen des ILR übereinstimmen. Daraus kann auf eine ordnungsgemäße Prüfung und Abrechnung der widmungsgemäßen Projektkosten durch die maßnahmenverantwortliche Förderstelle geschlossen werden.

Auf Basis des Verwendungsnachweises vom 14.2.2005 wurde die in den Förderübereinkommen mit der SFG und IFG festgelegte maximale Fördersumme in Höhe von € 1.005.499,41 endabgerechnet und der davon noch offene Betrag in Höhe von € 232.880,08 ausbezahlt. Diese Summen setzen sich zusammen aus Landesmittel (IFG) und EFRE Mittel der EU (SFG).

Die Erhöhung der Projektkosten zwischen April 2003 und Jänner 2005 betrifft in diesem Zeitraum noch durchgeführte Investitionen für Kühlraumtechnik, Elektro- und Sanitärinstallationen, den Einbau von Fenstern und Türen, den Ankauf von Büromöbeln sowie die Durchführung von Endabrechnungen und die Auszahlung noch offener Haftrücklässe.

Im Zuge der im 4. Quartal 2004 durchgeführten Bau-Endabrechnungen wurde seitens des ILR mit zumindest 6 Baufirmen ein außergerichtlicher stiller Ausgleich vereinbart, wobei als Quote die Bezahlung von **40 % der noch offenen Lieferantenrechnungen vereinbart wurde.**

Sowohl in den beiden zwischen dem ILR und der SFG / IFG abgeschlossenen Förderübereinkommen als auch in der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung ist folgende Bestimmung enthalten:

„VI. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Anspruch auf Auszahlung erlischt bzw. bereits ausbezahlte Beträge des Projektkostenzuschusses sind sofort ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig, wenn:

*h) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Fertigstellung des Projektes oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen oder **innerhalb von 15 Jahren** ab Auszahlung der Förderung ein **Konkursverfahren** oder **Schuldenregulierungsverfahren** eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Betrieb bzw. das von der Förderung betroffene Geschäftsfeld des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt wird.“*

Eine insolvenzrechtlich begründete Rückzahlung von Förderungen hat somit im Falle eines Konkursverfahrens oder eines Schuldenregulierungsverfahrens zu erfolgen.

Ein **Konkursverfahren** wird formell nach dem in der KO vorgegebenen Ablauf durchgeführt. Zu einem Konkursverfahren gehört jedenfalls die Einberufung eines Masseverwalters und einer Gläubigerversammlung, fakultativ kann ein Gläubigerausschuss gebildet werden. Das Konkursverfahren ist formell zu eröffnen, die Forderungen der Gläubiger sind vom Masseverwalter festzustellen, die Konkursmasse wird verwertet und anschließend verteilt. **Ein derartiges Verfahren wurde im Sanierungsverfahren des ILR nicht durchgeführt.**

Unter einem **Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs)** versteht man ein Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben (§§ 181 ff KO).

Der von der Geschäftsführung des ILR betriebene und abgeschlossene **stille Ausgleich** entspricht einem **außergerichtlichen Ausgleich** nach den Bestimmungen des ABGB (§§ 1380-1391). Rechtlich liegt in diesem Fall eine Vielzahl selbständiger, aber wirtschaftlich parallel laufender Verträge zwischen dem ILR einerseits und den verzichtenden Gläubigern andererseits vor.

Der LRH stellt fest, dass zwar im Zuge der Sanierung des ILR ein stiller Ausgleich stattgefunden hat, formale Gründe aus diesem Titel für eine Rückzahlung der EFRE-Förderung bzw. der Mittel der steirischen Wirtschaftsförderung bestehen allerdings nicht. Ein Konkursverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren hat nicht stattgefunden.

Laut Projektantrag vom 25.6.2001 betragen die geplanten Netto-Projektkosten €3.268.853,74 (exklusive Kosten der Zwischenfinanzierung). In der Endabrechnung vom 14.2.2005 wurden €3.309.747,75 (exklusive Zwischenfinanzierung) vorgelegt.

Der LRH stellt eine geringfügige Überschreitung der Projektkosten im Ausmaß von €40.894,01 fest, dies entspricht einer Abweichung von ca. + 1,25 %.

Die in den Förderübereinkommen mit der SFG / IFG festgelegte maximale Fördersumme in Höhe von €1.005.499,41 gelangte zur Auszahlung.

3.7 Zahlungen des Landes Steiermark vor Sanierung

3.7.1 Zahlungen der Wirtschaftsförderung vor Sanierung

Für das Projekt des Innovationszentrums in Auersbach wurden zwischen dem ILR und der SFG / IFG auf Basis des **Förderansuchens vom 25.6.2001** folgende Förderübereinkommen per 19.7.2002 unterzeichnet.

A. Förderungsübereinkommen über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE):

Dieses Förderungsübereinkommen wurde zwischen der SFG als maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle und der Innovationszentrum ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG als Förderungswerber abgeschlossen.

Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) trägt in erster Linie mit den Förderungen im Rahmen des Ziel-2 Programmes zur Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand, sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen bei.

Im Rahmen dieses Förderungsübereinkommens wurde dem Förderungswerber für das Projekt ILR ein EFRE-Zuschuss in Höhe von **17,59 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten von €3.268.853,74, maximal jedoch €575.023,77** gewährt.

Bei Unterschreitung der anrechenbaren Projektkosten war der EFRE-Zuschuss aliquot zu verringern.

B. Förderungsübereinkommen über die Gewährung eines Projektkostenzuschusses aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes Steiermark:

Dieses Förderungsübereinkommen wurde zwischen der IFG und der Innovationszentrum ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG als Förderungswerber abgeschlossen.

Dem Förderungswerber wurde gemäß dieses Vertrages ein nicht rückzahlbarer Projektkostenzuschuss in der Höhe von **13,17 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten von €3.268.853,74, maximal jedoch €430.475,64** aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes Steiermark eingeräumt.

Über die Steirische Wirtschaftsförderung (IFG / SFG) wurden somit folgende Förderungen abgewickelt:

	Anrechenbare Gesamt- projektkosten	%	Maximal (Deckelung)
Land. Stmk	3.268.853,74	13,17 %	430.475,64
EFRE	3.268.853,74	17,59 %	575.023,77
Summe	3.268.853,74	30,76 %	1.005.499,41

Der **Förderungsbarwert** aus den Mitteln des EFRE-Fonds und der nationalen Wirtschaftsförderung betrug daher **€1.005.499,41**.

Für beide Förderungsübereinkommen wurde vereinbart:

- Vor Auszahlung der ersten Rate ist die **Ausfinanzierung** des Projektes **nachzuweisen**.
- Kosten, die vor dem 10.10.2000 (Fakturen- bzw. Zahlungsdatum) angefallen sind, können im Rahmen der Projektabrechnung nicht berücksichtigt werden. Das Rechnungsdatum sowie das Valutadatum der Zahlung müssen innerhalb des **Förderungszeitraumes (10.10.2000 – 31.12.2005)** liegen.
- Die Frist für die Ausnutzung des EFRE-Zuschusses sowie des Projektkostenzuschusses (IFG) endet am 31.12.2005.
- Die Auszahlung der Förderung kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Vorhabens oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens des Fördernehmers nicht mehr gesichert sind. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG (**wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote**) oder für ein **Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren** gemäß KO bzw. AO gegeben sind.
- Zusätzlich wurden im EFRE-Förderübereinkommen eine Reihe von Einstellungs- und Rückforderungsgründen aufgelistet. Diese fußen unter anderem auf widmungsfremden Mittelverwendungen, unterlassenen oder mangelhaften Berichtslegungen, Insolvenztatbeständen, Veräußerungen von geförderten Unternehmensteilen während der Dauer der Bedingungen sowie auf Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.
- Da dem Projekt **eine Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln und nationalen Wirtschaftsförderungsmitteln** zugrunde lag, waren im Zusammenhang mit der Kumulierung von Förderungen die entsprechenden Bestimmungen der Strukturfondsverordnung VO (EG) 1260/1999 zu beachten. Demzufolge dürfen andere Förderungen nur beantragt und gewährt werden, sofern die entsprechenden Förderungsprogramme innerhalb der jeweiligen Maßnahme der EZP (Ergänzung zur Programmplanung) für

die Zielgebiete, in deren Rahmen der Projektkostenzuschuss der Steirischen Wirtschaftsförderung gewährt wird, eingesetzt werden können.

- Weiters darf die Gesamtförderung für das Projekt den im Gesamtförderungspaket festgelegten Förderungsbarwert von 30,76 % nicht übersteigen. Bei einer Überschreitung kommt es zu einer aliquoten Reduzierung bzw. Rückforderung des Projektkostenzuschusses. Laut Auskunft der SFG liegt diese Beschränkung des maximalen Förderbarwertes im Ermessen der Förderstelle, somit hätte die SFG im Falle einer zusätzlich gewährten Bundesförderung im Rahmen dieses Infrastrukturprojektes den gewerblichen Teil dieser Obergrenze des Förderbarwertes auf zB 40 % oder 50 % anheben können.

Neben dem Förderansuchen an die SFG / IFG ist seitens des ILR auch um eine agrarische Förderung im Rahmen des EAGFL-Fonds der Europäischen Gemeinschaft angesucht worden (siehe Kapitel 3.7.4.2). Diese Förderung bezieht sich rein auf den für landwirtschaftliche Verarbeitung und Vermarktung orientierten Teil des ILR. Dieser besteht im Wesentlichen aus der Halle 2 samt maschineller Einrichtung dieser Halle, welche im Prüfzeitraum von einer in der Lebensmittelherstellung tätigen Firma angemietet war. Die über die SFG / IFG abgewickelten Förderungen aus EFRE-Mitteln und Mitteln der Steirischen Wirtschaftsförderung umfassen nur den gewerblich-industriell genutzten Teil des ILR, die Herstellungskosten für die Halle 2 inklusive Anschaffung der maschinellen Einrichtungen dürfen von der SFG / IFG nicht für den Nachweis der Projektkosten herangezogen werden.

Die Machbarkeitsstudie vom Dezember 2000 (diese stellt die Basis für sämtliche Planrechnungen dar) hat als Prämisse abgeleitet, dass mit einer Förderantante von ca. 30 % nicht das Auslangen gefunden werden könne. Förderungen im Ausmaß von unter 50 % des Projektvolumens müssten durch Eigenkapital egalisiert werden. Eine allfällige Substitution von verlorenen Zuschüssen durch Kredite sei betriebswirtschaftlich nicht tragbar.

Als Folge dieser Prämisse wurde von den Projektproponenten der Finanzplan überarbeitet und auf Basis einer eingeplanten, aber schriftlich nicht zugesagten Bundesförderung im Ausmaß von €0,85 Mio. mit einer Gesamtfördertangente in Höhe von ca. 50 % kalkuliert. Diese Bundesförderung konnte von den Projektbetreibern nicht realisiert werden und musste durch zusätzliches Fremdkapital ausgeglichen werden. Eine Aufstockung des Eigenkapitals erfolgte nicht.

Der LRH stellt fest, dass der im Förderübereinkommen festgelegte maximale Gesamt-Förderungsbarwert von 30,76 % mit dem zugrunde liegenden Finanzplan nicht korreliert, eine Anhebung dieser Obergrenze auf die ursprünglich geplanten 50 % wäre laut Auskunft der SFG / IFG im Falle einer zusätzlichen Bundesförderung aber möglich gewesen.

Folgende Abrechnungen wurden von der SFG / IFG vorgenommen:

A. Erste Teilabrechnung per 25.11.2002:

Die Abrechnungsprüfung erfolgte auf Basis der Rechnungen, sonstigen Belege und Zahlungsbelege im Original am 19.10.2002 vor Ort und am 22.11.2002 in der SFG. Die Prüfung ergab einen Nachweis von förderbaren Kosten in Höhe von €2.511.766,42.

Die 1. Teilabrechnung führte zu folgenden Auszahlungen:

IFG	13,17 % von € 2.511.766,42	ergibt	€ 330.774,73
<u>EFRE</u>	<u>17,59 % von € 2.511.766,42</u>	<u>ergibt</u>	<u>€ 441.844,60</u>
Summe			€ 772.619,33

Diese Förderzahlungen der SFG / IFG wurden durch das ILR mittels Fremdmittel vorfinanziert.

B. Einforderung einer Bankgarantie per 2.5.2003 zwecks 2. Teilabrechnung

Im Mai 2003 wurde seitens der SFG/IFG eine weitere Abrechnung vorgenommen. Auf Basis der 2. Teilabrechnung für das Projekt ILR wurde laut Schreiben vom 2.5.2003 an die Geschäftsführung des ILR bei anrechenbaren Projektkosten in Höhe von mittlerweile € 2.899.511,89 unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Teilauszahlung ein auszahlbarer IFG - Zuschuss in Höhe von € 51.062,25 und ein EFRE-Zuschuss (SFG) in Höhe von € 62.208,28 ermittelt. In selbigem Schreiben vom 2.5.2003 an die Geschäftsführung des ILR wurde von der SFG/IFG mit folgendem Wortlaut eine **Bankgarantie als Sicherstellung** für eventuelle Rückforderungsansprüche **eingefordert**:

*„Da nach den uns vorliegenden Informationen die **Gesamtfinanzierung des Zentrums** und damit der **mittelfristige Bestand** nach wie vor **nicht gesichert** ist, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir auf Basis der Bestimmungen der Förderungsübereinkommen eine **Auszahlung der zweiten Teilraten der Förderungen nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bankgarantie** als Sicherstellung für eventuelle Rückforderungsansprüche vornehmen können. Diese Bankgarantie wäre, wie im beiliegenden Muster vorgeschlagen, mit dem Ende der Behaltefrist lt. Förderungsübereinkommen – somit mit 15. Mai 2018 zu befristen. Bei entsprechendem **Nachweis der Ausfinanzierung** und Sicherung des langfristigen Bestandes kann die Bankgarantie jedoch selbstverständlich vorzeitig mit unserem Einverständnis gelöscht werden.“*

Diese Bankgarantie konnte in weiterer Folge seitens der Geschäftsführung des ILR nicht erbracht werden. Die SFG / IFG stoppte daher bis auf weiteres die Auszahlung sämtlicher noch offener Förderbeträge.

Der LRH stellt fest, dass aus der Sicht der SFG / IFG mit Mai 2003 der Nachweis der Ausfinanzierung und die Sicherung des langfristigen Bestandes des Innovationszentrums nicht gegeben war.

Seitens der SFG / IFG wurde von der Geschäftsführung des ILR im Zuge der 2. Teilabrechnung (Mai 2003) die Vorlage einer Bankgarantie verlangt. Diese Bankgarantie konnte vom ILR nicht erbracht werden. Die Auszahlung von noch offenen Förderanteilen wurde daher in weiterer Folge seitens der SFG / IFG gestoppt.

C. Endabrechnung per 14.2.2005:

Im Laufe des Jahres 2004 wurden verschiedene Varianten zur Sicherung des Innovationszentrums geprüft. Per 20. Dezember 2004 wurden schließlich die im Rahmen des Projektes geförderten Baulichkeiten mit Zustimmung der SFG an die vom Land neu gegründete Impulszentrum Auersbach GmbH (IAG) übertragen.

Zur Aufrechterhaltung der im Juli 2002 dem ILR zugesagten Förderungen sowie zur Sicherung des Nachweises der Behaltefrist bzw. der sonstigen Bedingungen und Auflagen aus den Förderungsübereinkommen wurde gemäß Änderungsbeschluss der SFG vom 20.12.2004 dem **Beitritt der IAG mit allen Rechten und Pflichten zu den Förderungsübereinkommen vom 19.7.2002 zugestimmt.**

Die Nachweise der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen waren daher in weiterer Folge durch die ILR bzw. durch die IAG zu erbringen. Gleichzeitig wurde aufgrund dieser Lösung seitens der SFG auf die Vorlage der im Zuge der 2. Teilabrechnung auferlegten Bankgarantie verzichtet.

In einem firmenmässig von der IAG und dem ILR unterfertigten Schreiben vom 19.1.2005 wurde das Einverständnis zu dieser gewählten Vorgangsweise festgehalten, hierauf erfolgte im Februar 2005 die Auszahlung der noch offenen Förderbeträge durch die SFG / IFG in Höhe von € 232.880,08 an die ILR.

Die Auszahlung der noch offenen Förderbeträge durch die SFG / IFG wurde gemäß dem RSB vom 11. Oktober 2004 (GZ.:13-104/04-15) durchgeführt, wonach die Beteiligung der FFR mit mindestens 51 % an der **sanierten und umstrukturierten bzw. an einer neuen GmbH Innovationszentrum Ländlicher**

Raum Auersbach in Form eines Genussrechtskapitals in der Höhe von € 1 Mio. genehmigt wurde. Ein Teil der Sanierungsmaßnahmen betraf die Auszahlung der noch offenen Förderungen aus Mitteln der Wirtschaftsförderung (IFG) und EFRE-Mitteln.

Die Endabrechnungsprüfung erfolgte auf Basis der Rechnungen und sonstigen Belege im Original am 22.12.2004 vor Ort und am 27.12.2004 bzw. am 14.2.2005 in der SFG. Die Prüfung ergab einen Nachweis von förderbaren Kosten in Höhe von € 3.271.002,31.

Die Endabrechnung führte zu folgenden Auszahlungen:

IFG	13,17 % von € 3.271.002,31	ergibt	€ 430.475,64
	abzgl. 1. Teilabrechnung		€ - 330.774,73
	IFG Projektkostenzuschuss		€ 99.700,91
EFRE	17,59 % von € 3.271.002,31	ergibt	€ 575.023,77
	abzgl. 1. Teilabrechnung		€ - 441.844,60
	EFRE - Zuschuss		€ 133.179,17

In Summe ergibt sich somit folgender von der SFG / IFG für die Errichtung des gewerblichen Teil des ILR ausbezahlter Förderbarwert:

IFG	1. TZ	€ 330.774,73
	EA	€ 99.700,91
EFRE	1. TZ	€ 441.844,60
	EA	€ 133.179,17
Summe		€ 1.005.499,41

Der LRH stellt fest, dass der von der SFG / IFG ausbezahlte Förderbetrag dem maximal zur Verfügung stehenden Förderbarwert entspricht.

Bei der Ermittlung der für die Förderungen aus EFRE-Mitteln und Mitteln der Wirtschaftsförderung anrechenbaren Projektkosten wurden vom ILR die Herstellungskosten der Halle 2 ordnungsgemäß abgezogen. Die Investitionskosten für den landwirtschaftlichen Teil wurden somit nicht in den für die SFG / IFG relevanten Nachweis der Projektkosten einbezogen.

Der LRH stellt fest, dass sich die von der SFG / IFG überprüften und nachgewiesenen Projektkosten nur auf den gewerblichen – industriellen Teil des ILR beziehen. Die Investitionskosten für den landwirtschaftlichen Teil wurden ordnungsgemäß von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

3.7.1.1 Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung

Für die maßnahmenverantwortlichen Stellen SFG und IFG gilt grundsätzlich die „**Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung**“. Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf Basis des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes und der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz“. Darüber hinaus steht die Richtlinie im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages und den dazu von der EU-Kommission erlassenen Regelungen.

Für den Abschluss der Förderungsübereinkommen mit dem ILR (Juli 2002) war die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.3.2001 (GZ: LBD –WIP 10-2/00-35) genehmigte „Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung“ maßgeblich und integraler Bestandteil.

Die „Richtlinie der Steirischen Wirtschaftsförderung“ sieht u.a. bei den Förderungsvoraussetzungen vor:

- Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss durch geeignete Unterlagen belegt werden.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.
- Es werden nur jene Kosten für eine Förderung anerkannt, die nach Einreichung des Förderansuchens entstehen (Anerkennungstichtag).

Auf Basis der vorgelegten Planunterlagen musste nach Ansicht des LRH von einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgegangen werden.

Dies ergibt sich vor allem aus den Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung (geplante Steigerungsraten bei den HW-Erlösen bis zu 100 % jährlich, Vollauslastung bei den Mieten bis 2004), dem Fehlen von Reserven in der Planung, dem Einplanen der schriftlich nicht zugesagten und letztendlich ausgefallenen Bundesförderung sowie der ungenügenden Berücksichtigung der in der Machbarkeitsstudie dargelegten bedienbaren Kreditobergrenze.

Die Zusage eines Finanzinstitutes über einen Kreditrahmen von ca. € 3 Mio. stellt bei einer laut Machbarkeitsstudie noch zu bedienenden Kreditobergrenze von € 1,1 Mio. keine Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dar.

Aus der Sicht des LRH wurden seitens der maßnahmenverantwortlichen Stellen SFG und IFG beim Abschluss der Förderungsübereinkommen mit dem ILR aus Gründen mangelnder Wirtschaftlichkeit die Bestimmungen der „Richtlinie für Steirische Wirtschaftsförderung“ nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine betriebswirtschaftlich tragbare Ausfinanzierung des Projektes war nicht gegeben.

In dem zwischen der SFG und dem ILR abgeschlossenen Förderübereinkommen über die Gewährung einer Förderung aus EFRE-Mitteln wurde die Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung ebenfalls als ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages aufgenommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der LRH stellt im Rahmen der Zahlungen des Landes fest, dass die im Förderungsübereinkommen festgelegte Förderung mit dem zugrunde liegenden Finanzplan nicht korreliert (S. 65 [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Landesrechnungshofberichtes). Der LRH hält aber auch fest, dass eine Anhebung auf die ursprünglich geplanten 50% im Falle einer Zusage der Bundesförderung möglich gewesen wäre. Weiters, dass für die SFG im Mai 2003 die Ausfinanzierung und die Sicherung des Bestandes nicht mehr gegeben war, weshalb im Zuge der zweiten Teilabrechnung eine Bankgarantie verlangt wurde. Da diese nicht erbracht werden konnte, wurden die weiteren Auszahlungen gestoppt.

Zum Zeitpunkt der zweiten Teilabrechnung wurden auch die Schwierigkeiten des ILR bekannt, weshalb auf Basis der Förderungsübereinkommen eine Auszahlung nicht mehr bzw. nur bei Vorlage einer entsprechenden Sicherstellung möglich gewesen wäre, weshalb zu diesem Zeitpunkt die Vorlage einer Bankgarantie gefordert wurde. In der Folge wurden durch die Innofinanz bzw. SFG die Eckpunkte der Sanierung präzisiert und ausverhandelt, eine tatsächliche Umsetzung erfolgte Ende 2004. In diesem Jahr waren inhaltliche Zentrumsaktivitäten (Akquise von Mietinteressenten, Betreuung der Mieter, Bewerbung des Zentrums etc.) nur mehr eingeschränkt möglich, was ebenfalls zu weiteren Planabweichungen führte.

Der LRH stellt fest, dass die ILR nunmehr ausschließlich Projekte abwickelt und in der neuen IZ Auersbach GmbH keinerlei Personalkosten generiert werden. Weiters konzentriert sich diese GmbH auf die Vermietung und Betreuung der Firmen, somit auf das (lukrative) Kerngeschäft. Die Auslastung wurde zwischenzeitig gehoben, Vermarktungsaktivitäten zur Bewerbung gesetzt. Der Kaufpreis-Barwert beträgt EUR 2 Mio., was laut LRH angemessen ist. Förderungen fanden entsprechende Berücksichtigung.

Replik des Landesrechnungshofes:

Nicht der Landesrechnungshof hält fest, „dass eine Anhebung auf die ursprünglich geplante Förderquote von 50 %“ möglich gewesen wäre, sondern dies war die Auskunft der SFG / IFG.

Das unterzeichnete Förderübereinkommen legt einen Förderprozentsatz von maximal 30,76 % derart fest, dass eine zusätzliche Förderung seitens Dritter (Bund) eine aliquote Kürzung der Landes- sowie der EFRE-Mittel nach sich zieht.

Auf jeden Fall widersprach die Fördergrenze von 30,76 % den Projektprämissen der Machbarkeitsstudie, wonach zumindest eine Fördertangente von 50 % zur nachhaltigen Ausfinanzierung des Projektes erforderlich gewesen wäre.

3.7.2 Projekt „EssenZ“

Das Projekt „EssenZ“ ist ein Kooperationsprojekt der beiden Innovationszentren Ökopark Hartberg und ILR.

Förderungswerber ist somit ein Konsortium (Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes – ARGE), bestehend aus dem **Ökopark Hartberg und dem ILR**.

„EssenZ“ ist die Kurzbezeichnung des Projektes „**E**xtrakte und natürliche **S**ubstanzen mit dem **S**chwerpunkt gesunde **E**rnährung – im **N**etzwerk in die regionale **Z**ukunft“.

Die Intention der beiden Impulszentren war es, durch das Projekt „EssenZ“ ein Innovationsnetzwerk zu schaffen, in das sowohl Experten als auch Wirtschaftsbetriebe der Region eingebunden sind. Ziel dieses Netzwerkes ist der Aufbau einer regionalen Wertschöpfungskette durch die **Gewinnung hochwertiger funktioneller Inhaltsstoffe aus Pflanzen (Aromen, Extrakte etc.) und deren weiteren Veredelung zu „funktionellen Lebensmitteln“** (Functional Nutrition). Zusätzlich möchten sich die Netzwerkpartner auch als potentielle Produzenten funktioneller Pflanzeninhaltsstoffe für Produkte der Sektoren Wellness, Kosmetik, Pharma und Tierfutter etablieren.

Der **Ökopark Hartberg** betreibt ein Aroma – Technikum, in dem durch Wasserdampfdestillation ätherische Öle aus Kräutern der Region gewonnen werden. Im Rahmen des Projektes „EssenZ“ soll auch das Verfahren der Extraktion im Technikumsmaßstab etabliert werden, wodurch im Ökopark neues Know-How als Ausgangsbasis für zukünftige Kooperationen mit Firmen der Sektoren Lebensmittel, Kosmetik und Pharma entsteht.

Im **ILR** wurde ein Lebensmitteltechnikum errichtet, welches für die Umsetzung der im Rahmen von „EssenZ“ entwickelten Produkte eingesetzt wird. Neben dem Schwerpunkt der innovativen Getränke sollen im Projekt „EssenZ“ Standards für Pilz- und Fruchtzubereitungen geschaffen werden, sowie eine natürli-

che Konservierung von Geflügel und Frischsalat mittels Essenzen und Extrakten erzielt werden. Die technologische Entwicklung wird von einer umfassenden Trend- und Marktrecherche begleitet werden.

Beide Innovationszentren verfolgen im Rahmen des Projektes „EssenZ“ auf der allgemeinen Strategiebene in verschiedenen Teilbereichen gemeinsame Ziele:

A. Ausbau der Wissens- u. Fachkompetenz der beiden Innovationszentren in den jeweiligen Stärkefeldern.

Der Ökopark Hartberg will neue Gewinnungsverfahren für Pflanzeninhaltsstoffe am Standort etablieren und wichtiges Know-How zur Extraktion von Pflanzen erarbeiten. Das ILR möchte die bestehende Know-How Basis betreffend funktioneller Lebensmittel erweitern und neue Technologien für Beispielprodukte anwenden.

B. Zusammenschluss der beiden Impulszentren durch operative Verkettung ihrer beiden Kompetenzbereiche.

Die am Ökopark gewonnenen Aromen und Essenzen werden unmittelbar im ILR in der Produktentwicklung eingesetzt.

C. Intensivierte Zusammenarbeit mit Wirtschaftsbetrieben aus der Region.

In Kooperation mit Wirtschaftspartnern aus der Region werden wichtige Beispielprodukte konzipiert und zu Demonstrationszwecken umgesetzt. Mit den im Projekt „EssenZ“ erarbeiteten vorbildhaften Methoden („Best Practise“) sollen die Wirtschaftsbetriebe motiviert werden, ihre Innovationsleistung zu erhöhen.

D. Aktives Einbinden von Experten (F&E) und Implementierung von Technologietransfer.

Das Projekt „EssenZ“ zeichnet sich durch eine intensive Zusammenarbeit mit dem Bereich Wissenschaft und Forschung aus.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Innovationszentren wurde per 13.11.2003 unterfertigt.

Die **Gesamtkosten** des Forschungsprojektes „EssenZ“ betragen exklusive Umsatzsteuer **€855.190,-**, wobei sich diese entsprechend dem Projektantrag auf die Kooperationspartner ÖKOPLAN und ILR folgend verteilen:

- **€434.060,-** stehen **ÖKOPLAN** und
- **€421.130,-** stehen dem **ILR** für die Durchführung der Projektaktivitäten zur Verfügung.

Die **Finanzierung** des Forschungsprojektes erfolgt im Rahmen des Förderungsmoduls **REGplus** sowie unter Einbringung von **Eigenanteilen** der Projektpartner. REGplus ist ein Förderungsprogramm des BMVIT und wird über die TIG bzw. die FFR abgewickelt. Mit diesem Förderungsmodul sollen Projekte gefördert werden, bei denen Impulszentren als Initiatoren, Träger oder Vermittler regionaler Innovationsprojekte auftreten.

Die **maximale Förderungshöhe** beträgt exklusive Umsatzsteuer €628.910,-. Dieser öffentlich geförderte Anteil teilt sich **je zur Hälfte** auf **Bund** und **Land** Steiermark auf, wobei der Bundesanteil den Landesanteil gemäß Bundesrichtlinien grundsätzlich nicht übersteigen darf.

Finanzierung "EssenZ"	€	in %
Förderung Bund (BMVIT über TIG)	314.455	36,77%
Förderung Land Stmk. (über SFG)	314.455	36,77%
Summe Förderung	628.910	73,54%
Barmittel ILR	25.325	2,96%
Eigenleistung ILR	75.560	8,84%
Summe Eigenmittel ILR	100.885	11,80%
Barmittel Ökopark	8.000	0,94%
Eigenleistung Ökopark	117.395	13,73%
Summe Eigenmittel Ökopark	125.395	14,66%
Projektkosten Gesamt	855.190	100,00%

Gemessen an den Gesamtprojektkosten beträgt somit der Prozentsatz der geförderten Kosten des Entwicklungsprojektes „EssenZ“ 73,54 %, davon trägt das Land Steiermark die Hälfte.

Der LRH stellt fest, dass die vom ILR und Ökopark eingebrachten Eigenmittel zum überwiegenden Teil aus Eigenleistungen bestehen, der Anteil der eingebrachten Barmittel fällt dagegen gering aus.

Der zwischen SFG und den Projektkonsortium abgeschlossene Fördervertrag sieht einen Vorbehalt zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sowie die Einsicht in die Jahresabschlüsse durch den LRH vor.

Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Projektmittel sind die beiden Projektbetreiber dem Förderungsgeber (TIG und SFG) gemeinsam uneingeschränkt verantwortlich. **Zur Abwicklung des Projektes „EssenZ“ wurde ein eigenes Projektkonto eröffnet.** Diese Fördermittel dienen ausschließlich der in Kooperation zwischen ÖKOPARK und ILR stattfindenden Abwicklung des Projektes „EssenZ“ und sind daher getrennt von der Buchhaltung der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ zu führen.

Das Förderansuchen wurde von den Geschäftsführern des ILR und des ÖKOPARK am 28.3.2003 bei der TIG eingebracht. Per 5. Juni 2003 wurde von einer unabhängigen, internationalen Expertenjury das Projekt „EssenZ“ als eines von 15 Projekten zur Förderung vorgeschlagen und in Folge vom BMVIT genehmigt. Zuvor wurde bereits seitens der SFG in einem Schreiben an die TIG die Bereitschaft bekundet, sich im Falle der Fördergenehmigung durch das BMVIT im gleichen Ausmaß wie die TIG zu beteiligen.

Der LRH stellt fest, dass die Förderungswürdigkeit des Projektes „EssenZ“ von einer unabhängigen, internationalen Expertenjury festgestellt wurde.

Das Förderungsübereinkommen zwischen der SFG und dem Projektkonsortium wurde von der SFG am 9.1.2004 unterfertigt, der Förderungszeitraum liegt zwischen dem 2.4.2003 und dem 30.4.2006. Die Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung ist Grundlage des Förderungsübereinkommens und stellt einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Ein Prüfungsvorbehalt für den Landesrechnungshof wurde in den Fördervertrag aufgenommen.

Zum Zwecke eines effektiven Projektcontrolling wurde zwischen der TIG und der SFG eine „Durchführungsvereinbarung zum Controlling von REGplus - Projekten“ unterfertigt. Anhand dieses Projektcontrollings erfolgt das vom Projektträger zu erstellende Berichtswesen, die interne Genehmigung dieser Berichte durch die TIG als Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln, die Mitteilung der TIG an die SFG über die erfolgte Abwicklung, sowie die Auszahlung der aliquoten SFG Anteile nach Zugehen der TIG - Mitteilungen. Die TIG übernimmt keine Haftung für die Prüfung gegenüber der SFG, eine zusätzliche Prüfung durch die SFG liegt in deren eigenem Ermessen.

Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass die Förderzahlungen nur für das Projekt „EssenZ“ verwendet werden und nicht für sonstige Maßnahmen innerhalb der Impulszentren.

Der LRH stellt fest, dass die Förderabwicklung von SFG und TIG für das Projekt „EssenZ“ anhand eines klar strukturierten Controllings erfolgt, eine Auszahlung von SFG Mitteln erfolgt erst nach vorheriger Prüfung und Zahlung durch die TIG.

Auf Basis der Auszahlungsmitteilung der TIG ergab sich für die **1. Teilabrechnung der SFG** ein Auszahlungsbetrag von **€204.700,-**. Diese 1. Abrechnung wurde von der SFG per **6.4.2004 durchgeführt**. Die restlichen SFG Fördermittel für das Projekt „EssenZ“ sind zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung noch offen.

Nach dem Verkauf der Liegenschaften des ILR an die IAG zum Zwecke der Sanierung wird das Projekt „EssenZ“ nach wie vor als das verbleibende Kern-

geschäft innerhalb der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ abgewickelt.

Laut dem ILR - Sanierungskonzept vom April 2004 stellt das Projekt „EssenZ“ eine zum Wesen des Innovationszentrums passende Aktivität dar. Der vorgelegte Projektplan weist für das ILR nur eine minimale Belastung aus. **Das Projekt „EssenZ“**, das auch wesentlich von den Mietern getragen wird, **entspricht den Anforderungen für künftige Projekte (Nachhaltigkeit, Verwertbarkeit, Wirtschaftlichkeit).**

3.7.3 Projekt „Technicum Convenience“

Dieses Projekt beinhaltet eine technologische Adaptierung der bestehenden Halle 1 zu einem Technikum für Convenience Produkte („teilmontierte Gerichte“) auf einer Fläche von ca. 930 m². Es war geplant dieses Technikum an Unternehmen zu vermieten, die Technologie, Prozess- und Produktentwicklung im Bereich Halb- und Fertiggerichte durchführen. Das Projekt umfasste die Planung, den Ankauf und die Montage der technischen Ausstattung sowie die notwendigen baulichen Adaptierungen.

Im **Oktober 2002** wurde von der Geschäftsführung im BMVIT ein **Förderansuchen** für einen RIF – Zuschuss zum Technikum eingebracht.

Gemäß dem Förderantrag und den beiliegenden Unterlagen **gingen die Projektbetreiber** in ihrer Planung ursprünglich von folgenden **öffentlichen Förderungen für das Technikum aus:**

Förderung Bund (RIF)	50%	€ 300.000,-
Förderung Land (SFG)	50%	€ 300.000,-
Gesamtförderung TeCON		€ 600.000,-

Per Planrechnung vom 3.1.2003 war für das „TeCON“ **folgender Investitionsbedarf** vorgesehen:

Bauliche Investitionen	€ 480.710,-
<u>Technische Anlagen</u>	<u>€ 519.890,-</u>
Gesamtinvestition „TeCON“	€ 1.000.600,-

Zum Zeitpunkt Jänner 2003 wurde die eingeplante Förderung für das Technikum von den Projektbetreibern bereits auf € 250.250,- revidiert, wobei dies für die Geschäftsführung aufgrund fehlender Förderzusagen auch nur eine geschätzte Größe darstellte.

Per 31.12.2003 wurden bereits € 334.946,21 in den Ausbau der „TeCON“ investiert und als in „Bau befindliche Anlagen“ in der Bilanz aktiviert. Dies entspricht ca. einem Drittel des Ausbaus des Technikums. Anhand einer Kostenschätzung vom 5.2.2004 war für den Endausbau ein Finanzierungsbedarf von netto € 720.000,- erforderlich.

Die per 31.12.2003 in Summe mit € 334.946,21 aktivierten Anlagegüter des „TeCON“ betreffen im Einzelnen folgende Positionen:

Maschinelle Anlagen/Planung	€ 46.405,00
<u>Bauliche Investitionen</u>	<u>€ 288.541,21</u>
Summe TeCON	€ 334.946,21

Der LRH stellt fest, dass es in weiterer Folge zu keinem Abschluss eines Förderungsübereinkommens für das Projekt „TeCON“ gekommen ist, für dieses Projekt sind daher auch keine Förderungsmittel geflossen.

Ein wesentlicher Teil der für das „TeCON“ getätigten Investitionen sind per Ultimo 2003 vom ILR noch nicht bezahlt worden und waren als Lieferantenverbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

Diese offenen „TeCON“ - Verbindlichkeiten wurden in weiterer Folge im Jahr 2004 im Zuge des stillen Ausgleichs mit einer 40 % Quote befriedigt.

Das Projekt „TeCON“ wurde in weiterer Folge nicht abgeschlossen. Die bereits getätigten Investitionen betreffen die in der Bilanz zum 31.12.2003 ausgewiesenen in Bau befindlichen Anlagen in Höhe von € 334.946,21. Die beweglichen Anlagegüter des TeCON lagern zur Zeit im nicht montierten Zustand in der Halle 1.

Laut Auskunft der SFG wird das Projekt Technikum Convenience in der ursprünglich angedachten Form nicht verwirklicht werden können. **Die weitere wirtschaftliche Nutzung (Teilverkauf, Vermietung, alternative Fertigstellung etc.) der bereits getätigten Investitionen in Höhe von ca. netto € 335.000,- (vor dem stillen Ausgleich), ist derzeit noch offen.**

Die für das Projekt „TeCON“ vorgesehene Halle 1 wurde im Zuge der Sanierungsmaßnahmen an die neu gegründete IAG, eine 100 % Tochter der FFR, verkauft. Die bereits für das Projekt „TeCON“ getätigten Investitionen wurden anhand des Kaufvertrages vom 20.12.2004 in baulich fix mit der Halle verbundene und nicht fix verbundene (technische) Anlagegüter geteilt, wobei die mit der Halle verbundenen baulichen „TeCON“-Teile einen Bestandteil dieses Liegenschaftserwerbes darstellen. Die **IAG**, eine 75 % Urenkeltochter der SFG, hat somit durch den Kauf der Halle 1 auch bauliche „TeCON“ Anlagegüter **in Höhe von etwa € 290.000,- übernommen**, für diese trägt die IAG nun das wirtschaftliche Risiko der Verwertung.

Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Verkaufes der Halle 1 durch die ILR an die IAG, nun die IAG das wirtschaftliche Risiko zur Verwertung der übernommenen „TeCON“ - Anlagegüter trägt.

3.7.4 Förderungen sonstiger Landesstellen vor Sanierung

Bei der Ermittlung der Zahlungen von Landesstellen an das ILR wurden seitens des LRH folgende Verfahren angewendet:

- Durchsicht der Regierungssitzungsbeschlüsse zwischen 2000 und 2005
- Anfrage an die Landesbuchhaltung
- Einsicht in das Rechnungswesen der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“
- Direkte Anfrage an potentiell involvierte Dienststellen

Eine umfassende Abfrage in der Landesbuchhaltung konnte aufgrund der bis einschließlich 2004 fehlenden Personenkonten nicht durchgeführt werden.

Der LRH befürwortet die derzeitige, im Zusammenhang mit der Implementierung des „Landesrechnungswesen – Neu“ ab 2005 stattfindenden Einführung von Personenkonten in der Landesbuchhaltung.

Die Führung von Personenkonten sollte in Zukunft eine einfache Ermittlung aller Landeszahlungen an einen Projektträger bzw. Förderungsempfänger gewährleisten. Förderempfänger mit unterschiedlicher Firma, Bezeichnung oder Namen, die aber ein gemeinsames wirtschaftliches Risiko darstellen, sind EDV-technisch mittels Verknüpfung zu kennzeichnen um ein Gesamtbligo darstellen zu können.

3.7.4.1 Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen

Zum Aufgabenbereich der Fachabteilung 7A – Gemeinden und Wahlen – gehören u.a. die Beratung und Prüfung von Gemeinden in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Auszahlung von Bedarfszuweisungsmitteln in Koordination mit den politischen Referenten sowie in Abstimmung mit anderen Dienststellen die Überprüfung kommunaler

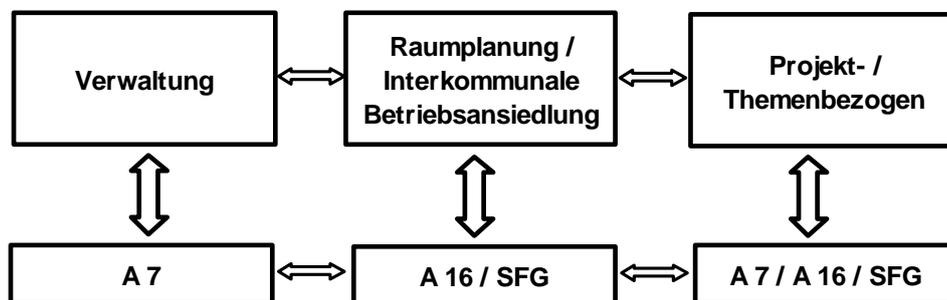
Dienststellen die Überprüfung kommunaler Hochbauvorhaben (ausgenommen Wohnbauten) auf ihren grundsätzlichen Bedarf und möglichen Kostenrahmen.

Der LRH stellt fest, dass über die Fachabteilung 7A im Zuge der Errichtung des ILR keine direkten oder indirekten Förderungen im Sinne von Bedarfszuweisungen an die Gemeinde Auersbach geflossen sind.

Die Fachabteilung 7A wurde im Jahr 2003 im Zuge der beginnenden Überlegungen zur Sanierung des ILR einbezogen.

Sowohl seitens der SFG / IFG als auch seitens der Fachabteilung 7A wurde dem LRH mitgeteilt, dass auf Basis der Erfahrungen mit dem Projekt ILR bereits gegenwärtig bei steirischen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in den Gemeinden eine verstärkte Abstimmung zwischen diesen Dienststellen vorgenommen wird.

Insbesondere im Rahmen der Initiative für Gemeindekooperationen besteht mittlerweile eine formal abgestimmte Zusammenarbeit von Landesstellen, wobei die Dienststellen A 7, A 16 und SFG hier eine zentrale Rolle inne haben. Ziel ist es hier, mittels Informationsveranstaltungen, Broschüren, Fördermaßnahmen und beratender Gespräche Kooperationen von Gemeinden, Unternehmen und Regionen zu unterstützen. Die Zusammenarbeit der Dienststellen erfolgt in den Bereichen Verwaltung, Betriebsansiedlung und projektbezogene Kooperationen.



Der LRH begrüßt das grundsätzliche Bekenntnis der Fachabteilung 7A und der SFG zu verstärkten Koordinationsmaßnahmen. Insbesondere hebt der LRH die bestehende strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeindekooperation hervor.

Im Zuge der durchgeführten **Sanierungsmaßnahmen ab 2004** wurde eine **Ausfallbürgschaft einer am ILR beteiligten Gemeinde schlagend**. Zur Unterstützung der Gemeinde wurde daher vom Land Steiermark (FA7A) **mit €400.000,-** ein Teil dieser Bürgschaft übernommen und **mittels Bedarfszuweisungen abgedeckt**. **Von 2004 bis 2007 fließen auf Basis dieser Unterstützungsmaßnahme jährlich €100.000,-** über die Fachabteilung 7A an die **betreffene Gemeinde**.

3.7.4.2 Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft

Der Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft) ist die Fachabteilung 10A (Agrarrecht und ländliche Entwicklung) zugeordnet. In den Aufgabenbereich der FA 10A fallen u.a. die Abwicklung, Beurteilung und Auszahlung von agrarischen Fördermaßnahmen.

A. „ERP-Förderung“ für das Innovationszentrum Ländlicher Raum:

Von der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ wurde am 11.7.2001 um eine agrarische Förderung im Rahmen des EAGFL-Fonds der Europäischen Gemeinschaft für „Verarbeitung und Vermarktung“ angesucht. Als Förderabwicklungsstelle fungiert der ERP-Fonds, diesem wurde das Gesamtprojekt zuvor bereits am 5.1.2001 schriftlich präsentiert. Beim ERP-Fonds wurde analog zum Förderansuchen an die SFG / IFG auch um eine Förderung des gewerblichen Bereiches angesucht. Eine gewerbliche Förderung des ILR durch den ERP-Fonds wurde allerdings nicht bewilligt, dies hätte zu einer aliquoten Kürzung der „SFG / IFG Förderungen“ geführt.

Der Förderungsvertrag mit dem ERP-Fonds wurde am 25.1.2002 unterfertigt. Der Vertrag sieht eine landwirtschaftliche Gesamtförderung in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** in Höhe von **€139.168,48, zusammengesetzt aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln**, vor. Als Förderungsnehmer fungiert die „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“.

Als maßgebliches Entscheidungsorgan für die Gewährung dieser „ERP-Förderung“ fungierte ein Förderbeirat auf Basis einstimmiger Beschlüsse. Das Land Steiermark war über die FA 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung – in diesem Gremium vertreten.

Der Finanzierungsschlüssel der „ERP-Förderung“ wurde nach folgenden Prozentsätzen festgelegt:

Körperschaft	Finanzierungsanteil	Euro
EU	50 %	69.584,24
Bund	30 %	41.750,54
Land Stmk.	20 %	27.833,70
Summe		139.168,48

Die Bemessung der Förderung erfolgte für den Bau der landwirtschaftlich genutzten Halle 2 (Lebensmittelfabrikation) anhand folgender Kalkulation:

	in ATS 1.000	in Euro 1.000
Bauvorhaben Halle 2	8.955	651
Produktionshalle 2 (Verarb. u. Vermarktung)	5.443	396
Innenausbau (Verarbeitung u. Vermarktung)	2.610	190
anteilige Aufschließungskosten	231	17
Anteilige Außenanlagen	392	28
Anteil Energiezentrale, Trafostation	279	20
Sonstiges	624	45
anteilige Planungskosten	534	39
EDV	90	6
förderbare Kosten, größtes förderbares Projekt	9.579	696
davon 20 % Gesamtförderung	1.915	139
Nicht förderbare Kosten:	295	21
Zwischenfinanzierung	295	21
Gesamtprojekt	9.874	717

Als besondere Förderungsbedingungen wurden in den Vertrag u.a. folgende Punkte aufgenommen:

- Die **Auszahlung der Förderung kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen** für die Bewältigung des Vorhabens oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens des Förderungsnehmers **nicht mehr gesichert** ist.
- Ein Prüfungsvorbehalt für den **LRH** analog zu den Prüfbedingungen für EU – Kofinanzierungsmittel wurde vereinbart.
- Bei allfällig zusätzlichen agrarischen Förderungen wird der Förderungsbetrag im selbigen Ausmaß gekürzt.
- Vor Auszahlung von Fördermitteln ist die **Ausfinanzierung des Gesamtprojektes (inkl. Verarbeitung, Vermarktung und gewerblicher Bereich) nachzuweisen**.
- Im Zuge der Endabrechnung ist eine langfristige und den Richtlinien der Förderaktion entsprechende **Nutzung im Ausmaß von mindestens 720 m²** durch Vorlage von Mietverträgen nachzuweisen.
- Bei Beteiligung von Gebietskörperschaften bis 25 % ist die Bemessungsgrundlage für die Förderungshöhe um die Anteile der Gebietskörperschaften zu kürzen. **Überschreitet die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % wird die gesamte Förderung storniert**.
- Ein ERP Landwirtschaftskredit wird nicht gewährt.

In den Jahren 2002 bis 2004 ist es zu **keiner Auszahlung** dieser Förderung in Höhe von € 139.168,48 an das ILR gekommen, da die **Förderbedingungen nicht erfüllt** werden konnten. Diese Mängel betrafen:

- Der Gemeinde-Anteil am ILR war bis 2003 jenseits der förderbaren Grenze von 25 % (26,3 % per 31.12.2002) und konnte erst im Verlauf des Jahres 2003 unter die 25 %-Grenze gesenkt werden.
- Die an ein agrarisch tätiges Unternehmen vermieteten Flächen konnten das vorgegebene Mindestausmaß **von 720 m²** nicht erreichen.

Mit Kaufvertrag vom 13.8.2004 hat das ILR das agrarisch genutzte Grundstück im Ausmaß von 2.422 m² samt der darauf befindlichen Halle 2 (1.211 m²), welche Fördergegenstand des mit dem ILR abgeschlossenen „ERP-Fördervertrages“ war, an das bereits eingemietete Unternehmen verkauft.

Da der Fördergegenstand verkauft und das wesentliche Ziel der Förderung nicht erreicht wurde, ist der mit dem ILR abgeschlossene landwirtschaftliche „ERP-Fördervertrag“ mit Schreiben vom 28.12.2004 storniert worden. Zu einer Auszahlung der „ERP-Förderung“ an das ILR ist es daher nicht gekommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der LRH zitiert unter anderem Passagen aus dem Fördervertrag. Der Förderbeirat wurde ordnungsgemäß über die Nichterfüllung der im Fördervertrag vereinbarten Auflagen informiert. Die Stornierung des Zuschusses erfolgte zurecht. Ein weiterer Kommentar zu diesem Punkt erübrigt sich.

B. „ERP - Förderung“ für den Erwerb der Halle 2 durch das bereits eingemietete Unternehmen

Die per Schreiben vom 28.12.2004 mit dem ILR stornierte „ERP-Förderung“ wurde per Fördervertrag vom 28.12.2004 auf den Käufer der Halle 2 als neuen Fördernehmer übertragen.

Der Fördervertrag sieht eine **agrарische Förderung** für Verarbeitung und Vermarktung in Höhe von **€107.100,-** in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vor.

Basis für die Berechnung der Förderhöhe ist der Kaufpreis der Halle in Höhe von **€612.000,-**. Ein Prüfungsvorbehalt für den LRH analog zu den Prüfbedingungen für EU - Kofinanzierungsmittel wurde in den Vertrag aufgenommen.

Die Aufteilung der Förderungsfinanzierung entspricht dem Schlüssel der ursprünglichen „ERP-Förderung“, **wobei der Landesanteil 20 % beträgt.**

Körperschaft	Finanz. anteil	Euro
EU	50 %	53.500,-
Bund	30 %	32.100,-
Land Stmk.	20 %	21.400,-
Summe		107.000,-

Die Förderung wird neben dem Bundes- und Landesanteil aus Mitteln des europäischen EAGFL-Fonds kofinanziert. Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Auszahlung dieser ERP-Förderung in Höhe von € 107.000,- noch ausstehend.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Im Prüfbericht ist der aktuelle Förderabwicklungsstand wiedergegeben und bedarf keiner weiteren Anmerkungen.

C. „ERP - Förderung“ für das in der Halle 2 landwirtschaftlich tätige Unternehmen für Bauvorhaben und maschinelle Einrichtungen

Aufgrund des Ansuchens vom 28.11.2003 an den **ERP - Fonds** wurde dem in der Halle 2 des ILR tätigen Unternehmen per 17.5.2004 eine nicht rückzahlbare agrarische Förderung für Verarbeitung und Vermarktung in Höhe von **€249.000,-** gewährt.

Die Förderung bezieht sich auf Bauvorhaben und maschinelle Einrichtungen zur Erweiterung der Kapazitäten in der Produktion in Auersbach. Die Förderung wird anteilig aus **Mitteln des Landes (20 %)**, des Bundes (30 %) sowie aus Mitteln des Europäischen EAGFL-Fonds kofinanziert.

Als Empfänger von Förderungsmitteln des Landes übernahm der Förderungsnehmer mit der Unterfertigung des Fördervertrages dieselben Verpflichtungen wie für Bundes- bzw. EU-Kofinanzierungsmittel, auch gegenüber den zuständigen Organen des Landes sowie gegenüber dem LRH.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Im Prüfbericht ist der aktuelle Förderabwicklungsstand festgehalten. Die Gewährung der Förderung in der Höhe von € 249.000.— ist noch nicht erfolgt.

3.7.4.3 Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung

Die Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung - fungiert auch als koordinierende Förderstelle der EU-Gemeinschaftsinitiativen „LEADER+“ sowie „INTERREG IIIA Österreich“. Für das Programm „LEADER+ Steiermark“ obliegt der Abteilung 16 die inhaltliche Koordinierung, die Förderung sowie die Geschäftsführung.

Die EU-Gemeinschaftsinitiative „**LEADER+**“ hat als Ziele die Förderung der Innovations- und Kooperationsentwicklung im Ländlichen Raum. Für die Programmperiode 2000 bis 2006 beträgt das Fördervolumen rund € 20,35 Mio., die über die A 16 abgewickelt und abgerechnet werden. Der **Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes** ist eine von insgesamt zwölf steirischen LEADER Gruppen und erhält aus diesem Titel über die Abteilung 16 Fördermittel im Rahmen dieses Programmes.

Von der A16 wurde zwar ein im ILR eingemietetes Unternehmen gefördert, eine Zuweisung von Fördermitteln an das ILR wurde hingegen nicht durchgeführt.

Der LRH stellt fest, dass seitens der Abteilung 16 keine Förderung für das Innovationszentrum Ländlicher Raum erfolgte.

Einzelne von Mietern des ILR durchgeführte Projekte wurden von der „Leadergruppe Vulkanland“ unterstützt, eine LEADER - Förderung des ILR über diesen Verein erfolgte dagegen nicht.

Der Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes bestätigte in einem Schreiben vom 15.10.2003 an die Abteilung 16, dass keine Förderungen bzw. Fördermittel aus LEADER, INTERREG oder dem Bereich der Integrierten ländlichen Entwicklung für das ILR beantragt, genehmigt oder verwendet wurden.

Auf Anfrage durch den LRH führt die A 16 weiters an:

„Zu ggst. Anfrage wirt seitens der A 16 mitgeteilt, dass auch nach dem Zeitpunkt 15.10.2003 keine Förderungen in das Innovationszentrum Auersbach geflossen sind.

Förderungen zu Projekten des Vereins zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes oder des Entwicklungsvereines Kleinregion Feldbach wurden von der ha. Abteilung nur nach Vorlage von bezahlten Rechnungen, die den eingereichten Projekten zugeordnet werden konnten, genehmigt. Bei keinem der eingereichten Projekte scheint das Innovationszentrum als Rechnungsleger auf. Seitens der Steirischen Vulkanland Entwicklungs-GmbH wurde kein Förderantrag gestellt.“

Der LRH stellt fest, dass über den Verein zur Förderung des Steirischen Vulkanlandes keine Landes-, Bundes oder EU-Mittel an das ILR geflossen sind.

3.8 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die operative Gesellschaft des ILR wird im Firmenbuch mit der Bezeichnung

Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG

als Kommanditgesellschaft geführt und wurde am 9.8.2001 mit Sitz in der politischen Gemeinde Auersbach eingetragen.

Als persönlich haftender Gesellschafter (**Komplementär**) fungiert die „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH“, als **Kommanditisten** sind mit Ausnahme der Gemeinde Auersbach und einem regionalen Bankinstitut ausnahmslos private Handels- und Gewerbebetriebe sowie Privatpersonen im Firmenbuch verzeichnet.

Per 31.12.2003 betragen die **Haft einlagen** der Gesellschafter € 818.640,-, aufgrund der Verluste der Jahre 2001, 2002 und 2003 waren diese bedungenen Einlagen bis auf einen Rest von € 12.011,92 verbraucht. Der Jahresabschluss 2004 war zum Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung noch nicht erstellt.

Die persönlich haftende **Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH** hat ihren Sitz ebenso in der politischen Gemeinde Auersbach, als Stammkapital wird € 36.800,- ausgewiesen, der Gesellschaftsvertrag datiert vom 16.3.2001.

Gesellschafter	€	%
Gde. Auersbach	8.300,-	22,6
Gde. Gniebing-Weißenbach	8.300,-	22,6
Gde. Edelsbach bei Feldbach	8.300,-	22,6
Marktgd. Paldau	8.300,-	22,6
DI Dr. Christian Krotschek	3.600,-	9,8
Stammkapital	36.800,-	

4. BETRIEB DES INNOVATIONSZENTRUMS 2001 BIS 2004

Das Jahr 2001 war das erste operative Wirtschaftsjahr des ILR. Für die **Jahre 2001 bis 2003** wurden die **Jahresabschlüsse** von der Geschäftsführung beim zuständigen **Firmenbuchgericht eingereicht**. Für das **Wirtschaftsjahr 2004** waren zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung des LRH die Jahresabschlussarbeiten **noch nicht abgeschlossen**.

Die Entwicklung der wichtigsten Positionen der im Firmenbuch eingereichten Gewinn- und Verlustrechnungen von 2001 bis 2003 kann aus folgender Tabelle entnommen werden.

GuV - ILR		2001	2002	2003	Delta 2003-2001	Delta % 2003-2001
Gesamtleistung/Erlöse	+	43.795	210.769	218.579	+174.784	+ 500%
Aufwand f. Material u. Leistung.	-	-2.056	-70.914	-17.927	-15.871	- 872%
Personalaufwand	-	-15.674	-38.461	-42.528	-26.855	- 271%
Abschreibungen	-	-33.672	-126.307	-172.406	-138.734	- 512%
sonstige betriebl. Aufwendungen	-	-90.782	-181.231	-177.481	-86.699	- 196%
Betriebserfolg	=	-98.390	-206.144	-191.764	-93.374	- 195%
Zinsaufwand	-	-71.698	-141.475	-115.777	-44.079	- 161%
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	=	-170.087	-347.619	-307.541	-137.454	- 181%
außerordentliche Erträge / Aufwendungen	+/-	1.491	0	20.000	+18.509	+ 1341%
Steuern	-	-181	-2	-10	+171	+ 5%
Jahresfehlbetrag	=	-168.777	-347.621	-287.551	-118.774	- 170%
Dotation/Auflösung Rücklagen	+/-	-1.671	-3.242	2.232	+3.903	- 134%
Jahresverlust	=	-170.447	-350.862	-285.318	-114.871	- 167%

Rot: Ergebnisverschlechter.
Schwarz: Ergebnisverbesser.

Der **Jahresverlust des ILR** betrug im ersten Wirtschaftsjahr **2001** insgesamt **€-170.447,-**, dieser Verlust steigerte sich im Jahr **2002** auf **€-350.862,-**. Im Jahr **2003** konnte der Verlust auf **€-285.318,-** gebessert werden. Diese Ergebnisverbesserung ist insbesondere auf einen Rückgang des Materialaufwandes und der bezogenen Leistungen zurückzuführen (2003 wurde der Handelswarenverkauf mehr oder weniger eingestellt).

Der Personalaufwand konnte im Jahr 2003 in etwa auf dem Niveau von 2002 gehalten werden (ca. €40.000,-), wogegen der Zinsaufwand 2003 (€-115.777,-) gegenüber 2002 (€-141.475,-) einen Rückgang verzeichnete. Der Aufwand für Abschreibungen stieg im Jahr 2003 weiter stark an und betrug bereits €172.406,-.

Den tatsächlich zwischen 2001 und 2003 erwirtschafteten Jahresverlusten stehen folgende Planergebnisse aus dem Wirtschaftsplan gegenüber. Die Plan-Ergebnisse wurden den Förderstellen SFG und IFG im Zuge des Projektantrages vorgelegt.

Jahr	PLAN – Ergebnis €	IST – Ergebnis €	PLAN - IST €
2001	-127.000	-170.000	-43.000
2002	-292.000	-351.000	-59.000
2003	-206.000	-285.000	-79.000
Kumulierter Verlust 2001 - 2003	-625.000	-806.000	-181.000

gerundet auf €1.000

Die kumulierten Jahresverluste der Jahre 2001 bis 2003 betragen insgesamt **€-806.000,-**.

Bei gleich bleibender Entwicklung des ILR wäre ohne die 2004 stattgefundenen Sanierungsmaßnahmen **selbst langfristig keine positive Unternehmensführung zu erwarten gewesen**. Sogar eine bis zur Vollauslastung steigende Mietauslastung hätte die wirtschaftliche Situation alleine nicht derart verändert, dass es zu positiven Ergebnissen gekommen wäre. Eine Sanierung des ILR unter Einbeziehung der SFG / IFG bedurfte daher neben einer Entschuldung des Unternehmens vor allem auch einer Änderung in der Kostenstruktur und im Unternehmenskonzept.

Die **Verbindlichkeiten** des Unternehmens haben sich zwischen 2001 und 2003 anhand der im Firmenbuch eingereichten Bilanzen folgendermaßen entwickelt:

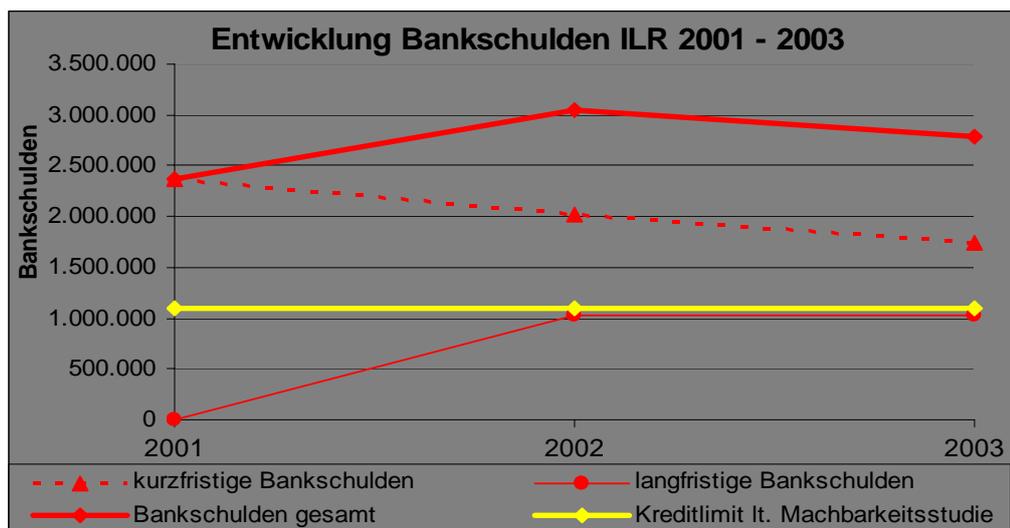
in €	2001	2002	2003
kurzfristige Bankschulden	2.374.101,78	2.021.692,52	1.749.568,79
langfristige Bankschulden	0,00	1.020.769,03	1.032.370,78
Bankschulden gesamt	2.374.101,78	3.042.461,55	2.781.939,57
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	324.683,95	113.485,48	360.641,18
sonstige Verbindlichkeiten	59.744,66	25.735,17	113.706,59
Rückstellungen	3.633,64	6.500,00	11.868,00
Summe Verbindlichkeiten	2.762.164,03	3.188.182,20	3.268.155,34
Bilanzsumme inkl. Investitionszuschüsse	4.423.311,89	4.484.059,13	4.342.744,71
Bilanzsumme exkl. Investitionszuschüsse	3.280.907,40	3.380.634,82	3.282.847,30
Fremdkapitalquote inkl. Investitionszuschüsse	62,4%	71,1%	75,3%
Fremdkapitalquote exkl. Investitionszuschüsse	84,2%	94,3%	99,6%

Die Gesellschaft hat zum Jahresabschluss des Jahres 2002 € - 3.042.461,55 an Bankverbindlichkeiten ausgewiesen, zum 31.12.2003 wurden € - 2.781.939,57 an Bankschulden bilanziert.

Die wirtschaftliche Entwicklung des ILR bis 2003 und die Zunahme der Bankverbindlichkeiten war im Mai 2003 für die Förderstellen SFG / IFG der Anlass, die Auszahlung der noch offenen Förderbeträge von der Vorlage einer entsprechenden Bankgarantie abhängig zu machen.

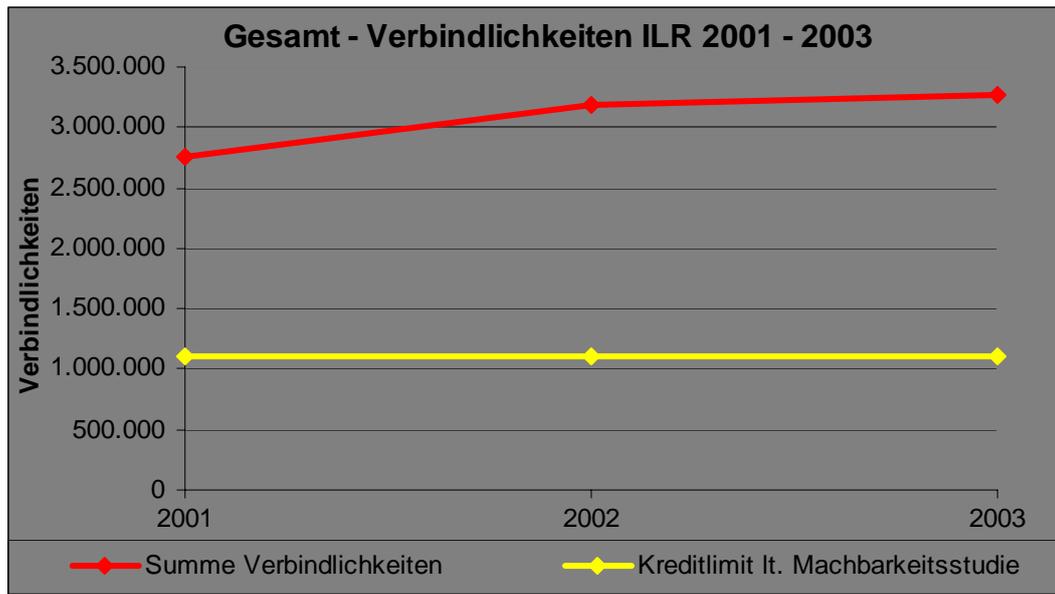
Unter Berücksichtigung der Investitionszuschüsse betrug die Fremdkapitalquote per 31.12.2003 **noch 75,3 %**. Bezieht man die Investitionszuschüsse nicht ein, so wäre das Unternehmen Ende 2003 mit einer Fremdkapitalquote von **99,6 %** bereits beinahe überschuldet gewesen.

Der Verlauf der Bankverbindlichkeiten von 2001 bis 2003 stellt sich grafisch folgend dar:



Trotz des leichten Rückganges bei den Bankschulden sind die Verbindlichkeiten im Jahr 2003 insgesamt angestiegen. Dies ist auf die Zunahme bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie bei den sonstigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Die Gesamtverbindlichkeiten setzen sich aus Bankschulden, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, den sonstigen Verbindlichkeiten sowie den Rückstellungen zusammen. Die Entwicklung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen 2001 und 2003 zeigt folgende Grafik:



Die ursprünglich laut Förderantrag des ILR geplanten Funktionen (Geschäftsfelder) lassen sich wie folgt auflisten:

- A. **Vermietung** entsprechender Räumlichkeiten für Unternehmen
- B. **Bereitstellung** einer gemeinsamen **Infrastruktur**
- C. Erbringung von **direkten Dienstleistungen** an die angesiedelten Unternehmen
- D. **Unterstützung** bei der **Unternehmensgründung**
- E. Unterstützung bei der **Vermarktung** von **Produkten angesiedelter Unternehmen**
- F. **Direktvermarktung regionaler Produkte**

In der Studie zur Unternehmenssanierung vom April 2004 wurde bereits verdeutlicht, dass ausschließlich die (nun von der IAG betriebenen) Geschäftsfelder „Vermietung von Räumlichkeiten“ sowie „Bereitstellung von Infrastruktur“ einen nennenswerten Umfang erlangten. Gewinnbringend waren diese Funktionen dennoch nicht.

5. SANIERUNG

Die 2004 vollzogene Lösung bestand in einer vollständigen finanziellen Sanierung der bestehenden ILR - Gesellschaft, der Reduktion des Geschäftsbereiches dieser Gesellschaft auf die Projektarbeit im Lebensmittelsektor, dem Verkauf der Liegenschaft an eine Landesbeteiligung (IAG) und der Fortführung des Mietgeschäftes als Impulszentrum unter Landeshoheit. Die IAG konzentriert sich hierbei auf das ursprüngliche Kerngeschäft der Vermietung und Ansiedlung von Unternehmen. Sämtliche weitere ursprünglich geplanten Geschäftsfelder (Direktvermarktung und Handel, Dienstleistungserbringer etc.) wurden aufgrund des hohen Investitionsbedarfs, der fehlenden Nachfrage und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos vorerst eingestellt.

5.1 Sanierungskonzept

Konkrete Sanierungsgespräche wurden von den beteiligten Stellen bereits im Jahr 2003 geführt. So wurde von den Gremien der SFG im Dezember 2003 eine strategische Vorgangsweise zur Sanierung des ILR schriftlich beschlossen.

Als Grundlage aller weiteren Maßnahmen wurde von der SFG die **Fast Forward Region GmbH (FFR)**, mit Sitz in Bad Radkersburg, als 100 % Tochter der IFG gegründet. Diese Gesellschaft sollte die **Sanierungsmaßnahmen** des Impulszentrums Auersbach zur Umsetzung bringen.

Im Rahmen eines ersten von der SFG erstellten Sanierungskonzeptes (Dezember 2003) waren sich alle Beteiligten über die strategische Ausrichtung der Sanierung einig:

- Eine am ILR beteiligte Gemeinde übernimmt eine Haftung aus den Kreditverträgen. Weiters bringt eine Gemeinde das Grundstück des Impulszentrums ein.
- Die SFG / IFG beteiligt sich am Innovationszentrum oder kauft einen Teil der Immobilien.
- Die Banken verzichten auf einen Teil ihrer Forderungen.
- Ein Teil der Immobilien wird an die Mieter verkauft.
- Die Wirtschaftsförderung des Landes übernimmt das Controlling des ILR.

Der LRH stellt fest, dass 2003 bereits Sanierungsgespräche unter Einbindung der SFG geführt wurden und die strategischen Eckpunkte der Sanierung beschlossen worden sind. Die letztendlich im 4. Quartal 2004 umgesetzten Maßnahmen basierten auf diesen strategischen Vorgaben, wobei die einzelnen Sanierungsschritte erst in weiterer Folge im Jahr 2004 konkretisiert wurden.

Am 23.3.2004 wurde ein Wirtschaftsprüfer von der Geschäftsführung des ILR mit der Erstellung eines weiteren Sanierungskonzeptes („Grundkonzeptes“) beauftragt.

Per April 2004 wurde dieses „Grundkonzept“ zur Sanierung des ILR vorgelegt. Ziel dieses Konzeptes war es unter Berücksichtigung der vorhandenen Verbindlichkeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien in Aussicht gestellter Eigenkapitalzufuhr, ein **Fortführungsszenario** zu erstellen und den möglichen **Fortbestand** des Unternehmens nach erfolgter Restrukturierung mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ zu bestätigen. Im Vordergrund stand dabei die **wirtschaftliche Machbarkeit** der Sanierung.

5.1.1 Wirtschaftliche Grundausrichtung der Sanierung

Zur **wirtschaftlichen Grundausrichtung** des ILR wurde im „Grundkonzept“ folgend Stellung genommen:

- Die **Funktionen** des ILR sollten geklärt und **reduziert** werden, insbesondere sollte dadurch eine deutliche Kostenreduktion (vor allem Personal und GF-Kosten) erzielt werden
- Bei einer erkennbaren Nachfrage weiterer Funktionen (insbesondere Dienstleistungen) müssen zuvor **klare Kosten-/Nutzen-Rechnungen** angestellt werden.
- Ist eine Funktion aus unternehmerischer Sicht des ILR nicht erfüllbar (z.B. bei der Vermarktung von Produkten), muss die **Finanzierung von dritter Seite** sichergestellt sein.
- Die Übernahme des Unternehmerrisikos von Mietern ist jedenfalls zu vermeiden, **Mieten** müssen daher künftig vorab **abgesichert** sein.
- Das **Fremdkapital muss durch Eigenkapital deutlich reduziert werden**, die bisher hohen Finanzierungskosten müssen gänzlich wegfallen.
- Die **Tätigkeit der Geschäftsführung sollte auf die kaufmännische und rechtliche** Komponente reduziert werden. Dabei könnten etwaige Synergien mit anderen Zentren der IFG genutzt werden. Aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers wäre die Geschäftsführung die Aufgabe des neuen Hauptgesellschafters.

Der LRH stellt fest, dass die **wirtschaftliche Grundausrichtung des ILR nach der erfolgten Sanierung den Vorgaben des Sanierungskonzeptes entspricht. Die Funktionen wurden auf die Kerngeschäfte reduziert, die Mieten werden seitens der IAG grundsätzlich durch Kauttionen abgesichert, die Fremdkapitalbelastung ist zur Gänze weggefallen, die Geschäftsführung des Impulszentrums erfolgt durch die IAG auf rein kauf-**

männlich juridischer Basis, der GF der verbliebenen „ILR GmbH & Co KG“ obliegt das reine operative Lebensmittel-Projektgeschäft.

Zur Weiterführung der beiden Lebensmittel-Projekte „Technicum-Convenience“ und „EssenZ“ wurde im Grundkonzept folgendermaßen Stellung bezogen:

- **Dem Projekt „Technicum Convenience“** wird ein hohes wirtschaftliches Risiko attestiert. Es wird daher empfohlen, dass Projekt „TeCON“ **nicht** innerhalb des ILR **weiter zu betreiben**.
- Dem Projekt „**EssenZ**“ wird eine **wirtschaftliche Tragfähigkeit** zugesprochen, ein **Weiterführen** des Projektes wird **empfohlen**.

Der LRH stellt fest, dass sich die weitere Lebensmittel-Projektarbeit innerhalb des ILR nach erfolgter Sanierung an die Vorgaben des Grundkonzepts gehalten hat. Das Projekt „TeCON“ wurde eingestellt, dagegen wird das Projekt „EssenZ“ weiterhin betrieben.

5.1.2 Bilanzielle Sanierung

Die bilanzielle Sanierung sollte sich anhand des „Grundkonzeptes“ auf folgende **4 wesentliche Punkte** stützen:

I. Eigenkapitalzufuhr einer Gemeinde und von der IFG:

Für die Stärkung des Eigenkapitals lagen bedingte Zusagen der IFG (**€1,0 Mio.**) und einer beteiligten Gemeinde (**€0,6 Mio.**) vor. Zudem wird das Grundstück des ILR von einer Gemeinde eingebracht.

Die Bedingung der IFG war neben einer vollkommenen Entschuldung der Gesellschaft insbesondere ein bestimmender Einfluss am ILR über eine mindestens 51 % Beteiligung. Statt einer Beteiligung wurde aus Gründen der stärkeren Gestaltungsmöglichkeiten von der IFG letztendlich ein Kauf der Liegenschaften getätigt.

II. Besserungsvereinbarungen mit den Banken:

Durch die **Bedingungen der IFG** musste das Gesamtkonzept davon ausgehen, dass die Gesellschaft entschuldet ist und keine Fremdkapitalkosten tragen muss. Die höchsten Verbindlichkeiten des ILR bestanden gegenüber zwei regionalen Bankinstituten **mit zusammen rund € 2,8 Mio.** Angedacht war eine Besserungsvereinbarung, nach der künftige Gewinne den beiden Banken vorrangig im Verhältnis ihrer nachgelassenen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung zufließen. Buchungstechnisch leben diese Verpflichtungen jeweils in Höhe des Gewinnes wieder auf und stellen somit keinen Forderungsverzicht seitens der Banken dar.

III. Verkauf der Halle 2:

Für die **Halle 2** lag ein **Kaufanbot** zweier eingemieteter Unternehmen **über € 500.000,-** vor.

Im Sanierungskonzept wurde die Annahme des Kaufanbotes empfohlen.

IV. Stiller Ausgleich mit den sonstigen Gläubigern:

Mit den **restlichen** bestehenden **Gläubigern** sollte ein **stiller Ausgleich** **mit einer Quote von maximal 40 %** vereinbart werden.

5.2 Sanierungsmaßnahmen

Per RSB vom 11.10.2004, GZ.: 13-104/04-15, erfolgte durch die Steiermärkische Landesregierung die Genehmigung eines Genussrechtskapitals von € 1 Mio. zum Zwecke der Finanzierung des ILR. Die Genehmigung bezieht sich auf die Beteiligung der FFR mit mindestens 51 % an der sanierten und umstrukturierten bzw. an einer neuen ILR - GmbH.

Im Sinne dieses RSB wurde von der FFR mit der IAG eine neue Gesellschaft gegründet. Diese hat mit der zur Verfügung gestellten € 1 Mio. den Ankauf der Liegenschaften des ILR getätigt.

Auf Basis des Sanierungskonzeptes vom April 2004 und den bereits zuvor im Dezember 2003 vereinbarten Maßnahmen wurden im Jahr 2004 **tatsächlich folgende Sanierungsmaßnahmen** gesetzt:

Sanierungsmaßnahme	Gerundet auf 1.000 €	Kommentar
Verkauf Kauf Halle 2	483.000,-	Verkauf der Halle 2 und 2.422 m ² Liegenschaft an den Mieter
Kaufpreis IAG	970.000,-	Verkauf der restl. Liegenschaft an die IAG (exkl. Getränketechnikum)
Haftung / Subvention einer Gemeinde	600.000,-	Subventionszusage einer beteilig- ten Gemeinde
Nachlass und Besse- rung zweier Banken	625.000,-	
Stiller Ausgleich 2004	181.000,-	Jahresabschluss 2004 liegt noch nicht vor, daher ist dieser Betrag ein hochgerechneter Wert
Auszahlung offene EFRE - Förderung	133.000,-	Auszahlung der offenen Förderung durch die SFG erfolgte im Zuge / zum Zwecke der Sanierung
Auszahlung offene Wirt- schaftsförderung Land	100.000,-	Auszahlung der offenen Förderung durch die IFG erfolgte im Zuge / zum Zwecke der Sanierung
Auszahlung / Übertra- gung ERP – Förderung an Käufer Halle 2	107.000,-	Diese € 107.000,- erhöhten für den Käufer den Kaufpreis in identer Hö- he und standen somit für Sanie- rungsmaßnahmen zur Verfügung
Summe Sanierung	3.199.000,-	

Zusätzlich wurden 2004 von einer Gemeinde die **Grundstücksflächen** des ILR mit einem gesamten Flächenausmaß von **16.134 m²** eingebracht. Davon betrifft eine Fläche von **2.422 m²** die Liegenschaft mit der verkauften Halle 2. Der hypothetische **Liegenschaftswert** beläuft sich laut einer Aufstellung der Gemeinde auf **€64.536,-**.

Weiters übernimmt eine Gemeinde für einen in der „ILR GmbH & Co KG“ verbliebenen **Abstattungskredit** für eine Laufzeit von maximal **5 Jahren** die **Zinsbelastung**.

Der LRH stellt fest, dass durch

- **den IAG - Ankauf der Liegenschaft (Land Steiermark),**
- **die Subvention/Haftung einer Gemeinde unter Zuzahlung von Bedarfszuweisungen der Stmk. Landesregierung,**
- **die Einbringung der Liegenschaft seitens einer Gemeinde,**
- **den Verkauf der Halle 2,**
- **die Besserungsvereinbarungen mit den Banken,**
- **die Auszahlung der noch offenen Förderungen (ERP, EFRE, Land),**
- **den stillen Ausgleich mit den Restgläubigern**

insgesamt ca. €3,2 Mio. sowie ein Grundstück im Wert von ca. €0,06 Mio. zur Sanierung des ILR aufgebracht werden konnten.

Diese Mittel konnten zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet werden.

Eine Sanierungsbilanz liegt zum gegenwärtigen Prüfungszeitpunkt noch nicht vor und kann daher auch nicht dargestellt werden.

5.3 Impulszentrum Auersbach GmbH (IAG)

Per Notariatsakt vom 22.11.2004 wurde die Gesellschaft Impulszentrum Auersbach GmbH

als 100% Tochter der Fast Forward Region Gesellschaft m.b.H. gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Auersbach.

Seit dem Gründungsstichtag fungieren ununterbrochen zwei Geschäftsführer, wobei diese Mitarbeiter der IFG sind. Für die Führung der Geschäfte in der IAG wird den beiden Geschäftsführern neben dem Gehalt für ihre Tätigkeit in der IFG kein zusätzliches Entgelt ausbezahlt. Ebenfalls fallen darüber hinaus keine direkten Personalkosten in der IAG an, da sämtliche Personalaufgaben der IAG von Mitarbeitern der SFG / IFG bearbeitet werden.

In der IAG werden daher keine direkten Personalkosten generiert bzw. verrechnet.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,- und wird von der FFR zur Gänze übernommen.

Gemäß Gründungsakt betrifft der Gegenstand des Unternehmens insbesondere

- den Betrieb eines Impulszentrums in der Gemeinde Auersbach,
- die Anwendung und Vermarktung innovativer Ideen, Produkte und Verfahren,
- die Entwicklung und Förderung thematischer Netzwerke,
- die Durchführung von Innovationsprojekten und
- den Ankauf, die Vermietung sowie die Anpachtung und Verwertung von Liegenschaften.

In der **Praxis** beinhaltet die **Geschäftstätigkeit der IAG fast ausschließlich die Bewerbung, Vermietung und Betreuung der bestehenden Flächen des Impulszentrums**. Ein entsprechendes Förderungscoaching, sowie die zur Verfügung Stellung einer gemeinsamen Infrastruktur sind Bestandteil dieser Tätigkeit.

Per Kaufvertrag vom 20.12.2004 wurden die verbliebenen Liegenschaften des ILR (ohne die zuvor an einen Mieter verkaufte Halle 2) von der IAG erworben.

5.4 Kauf der Liegenschaften durch die IAG

Die per Vertrag vom 20.12.2004 durch die IAG **erworbenen Grundstücke** des ILR haben ein Ausmaß von **insgesamt 13.712 m²**. Die Gesamtflächen des ursprünglichen ILR betragen **16.134 m²**. Die zuvor vom ILR verkaufte Halle 2 umfasst **2.422 m²** und ist daher nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages.

Die IAG kaufte die Grundstücke mitsamt dem gesetzlichen Zugehör, wobei eine Lastenfreistellung des Vertragsobjektes hinsichtlich verbücheter Geldlasten ausdrücklich bedungen wurde. Erfolgt diese Lastenfreistellung bis 1.3.2005 nicht, war die IAG berechtigt, den Rücktritt von diesem Vertrag zu erklären.

Als **Kaufpreis** wurden **€2.470.000,-** vereinbart, wobei sich die IAG verpflichtet, diesen Preis wie folgt zu entrichten:

- I. Ein **Teilkaufpreis** von **€970.000,-** ist bis längstens einschließlich 15.1.2005 bar und abzugsfrei notariell zu erlegen. Dieser Betrag entspricht den im RSB vom 11.10.2004 zur Verfügung gestellten €1.Mio. zum Zwecke der Genussrechtsbeteiligung am ILR.
- II. Ein **Teilkaufpreisbetrag** von **€1.500.000,-** ist bis längstens einschließlich 31.12.2019 der „ILR GmbH & Co KG“ unverzinst zu übergeben. Eine Wertsicherung und grundbücherliche Sicherung dieses Restkaufpreises wurde ausdrücklich nicht vereinbart.

Anhand einer beiliegenden Abzinsungstabelle ist die IAG jederzeit berechtigt, den Restkaufpreis vor dem Fälligkeitstermin in einem oder in mehreren Teilzahlungen, in welcher Höhe auch immer, zu bezahlen. Als Fixzinssatz der Abzinsungstabelle wurden **3 %** vereinbart. Bei einer Laufzeit von 15 Jahren ergibt sich für den Kaufpreis von **€1.500.000,-** somit ein heutiger Barwert von **€991.676,71**, zu diesem Restbetrag könnte die IAG somit bereits im ersten Jahr das Impulszentrum ausbezahlen.

Der **Barwert** im Jahr 2005 des gesamten Kaufpreises entspricht somit

€ 970.000,-	erster Teilkaufpreis
€ 991.676,71	von 2019 auf das 1. Jahr abgezinster Restpreis
€1.961.676,71	

Der LRH stellt fest, dass der Barwert des Kaufpreises **€1.961.676,71** entspricht.

Der LRH stellt weiters fest, dass die von der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellte €1 Mio. für die Zahlung des ersten Teilkaufpreises in Höhe von **€970.000,-** Verwendung fand. Der Restkaufpreis ist mit **€1.500.000,-** bis zum 31.12.2019 zu begleichen.

Der Kaufpreis der Liegenschaft ist durch gemeinsame Festlegung zwischen ILR und IAG (FFR) unter kaufmännischer Begutachtung eines Wirtschaftsprüfers festgelegt worden.

Die Kaufpreisermittlung erfolgte ebenso wie beim Verkauf der Halle 2 auf Basis des Restbuchwertes. Es wurde immer davon ausgegangen, dass die Förderungen übertragen werden können und somit nicht rückzuzahlen sind.

+	Errichtungskosten 2001	€	2.918.000,-
-	Anteilige Subventionen	€	- 893.000,-
=	Netto-Errichtungskosten	€	2.025.000,-
+	Netto-Buchwert Gebäude 31.12.2003	€	1.981.978,-
+	Netto-Buchwert Einbauten 31.12.2003	€	569.042,-
=	Netto-Buchwert Gesamt 31.12.2003	€	2.551.020,-
-	Netto-Buchwert verkaufte Halle 2	€	- 501.790,-
=	Netto Buchwert der erworbenen Liegenschaft zum 31.12.2003	€	2.049.230,-

Die Vergleiche haben aus Sicht des Wirtschaftsprüfers ergeben, dass der Netto-Buchwert als Kaufpreis angemessen erschienen ist.

Das Ergebnis der Kaufpreisverhandlung war daher ein Betrag von €2.000.000,-. Für das ILR waren die Liegenschaftsverkäufe daher buchmäßig ergebnisneutral. Die erhaltenen und übertragenen Förderungen haben den Kaufpreis gemindert und wurden in dieser Form berücksichtigt.

Der LRH stellt fest, dass die erhaltenen und übertragenen Förderungen bei der Ermittlung des Kaufpreises entsprechende Berücksichtigung fanden.

Im Zuge der Übernahme der Räumlichkeiten des ILR durch die IAG wurden seitens der SFG / IFG in folgenden Bereichen Mängel festgestellt:

- Die bestehenden **Mietverträge** waren aufgrund des Fehlens wichtiger Bestandteile nicht als Vorlage geeignet.
- So ging aus den Mietverträgen nicht eindeutig hervor, welche **Betriebskosten** (Strom, Müll, Wasser, Kanal, Versicherung) von wem zu tragen sind und wie die Betriebskostenabrechnung durchzuführen ist. Die Angabe eines entsprechenden Betriebskostenschlüssels fehlte zur Gänze.
- Kautionen sowie Bankgarantien zur Absicherung von Mietausfällen lagen nicht vor.
- Ebenso fehlte ein entsprechendes **Mahn- und Klagwesen**. So wurde z.B. ein in der Halle 3 eingemietetes Unternehmen trotz erheblicher Mietrückstände nicht geklagt.
- Die vorliegenden Mietverträge enthalten zum Teil keine Regelung hinsichtlich der Kündigungsmodalitäten. In einem Fall verzichtete die Vermieterin auf ein Recht zur Kündigung des Mietvertrages für die ersten 7 Jahre der Vertragsdauer.
- In 2 Mietverträgen fehlten zur Gänze Umstände, welche die sofortige Auflösung eines Mietvertrages ermöglichen.

- Weitere Mängel in Mietverträgen betrafen zum Teil die Verrechnung der Umsatzsteuer und von Verzugszinsen. Ebenso fehlten Regelungen betreffend der Hausordnung, einem Aufrechnungsverbot und einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers, wenn die Mieterin eine Kapitalgesellschaft ist.

Weitere von der SFG / IFG festgestellte Mängel betrafen die **Möglichkeit Dritter**, die **Infrastruktur des ILR** (Telefon, Kopierer) **unberechtigt zu benutzen**. Ein entsprechend gesichertes **Schlüsselkonzept** lag nicht vor.

Für alle zukünftigen als auch bereits abgeschlossenen Mietverträge wurde von der IAG ein neuer Standard errichtet und zuvor von Juristen geprüft. Bei den bestehenden Mietverhältnissen konnten eine Adaptierung und die Übernahme der neuen Vertragsstandards erwirkt werden. Weiters ist laut Auskunft der Geschäftsführung der IAG aufgrund des neuen Schlüsselkonzepts ein unberechtigter Zugriff Dritter auf die Infrastruktur des Impulszentrums wesentlich erschwert worden. Illiquide Mieter wurden von der Geschäftsführung der IAG bereits gekündigt.

Der LRH stellt fest, dass die IAG (steirische Wirtschaftsförderung) als neue Eigentümerin bereits auf die bestehenden Mängel im Mietbereich entsprechend reagiert hat.

Mit der SFG / IFG besteht ein Betreiber von Impulszentren mit entsprechender Erfahrung. Innerhalb der SFG / IFG existiert eine jahrelange Expertise hinsichtlich der Führung von Impulszentren mit unterschiedlichsten Branchenschwerpunkten. Ebenso hat die SFG / IFG auf Basis eines bestehenden Netzwerkes die Möglichkeit, Kontakte mit anderen Impulszentren oder Experten zu knüpfen.

Der LRH empfiehlt, bei entsprechenden Impulszentrums - Projekten Dritter zumindest die Expertise der SFG / IFG in Anspruch zu nehmen. Seitens der SFG / IFG sollte dieses Angebot an private oder kommunale Betreiber von Impulszentren auch klar kommuniziert werden.

5.5 Kooperationsvereinbarung ILR – IAG

Per 20.12.2004 wurde zwischen der IAG und der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag soll in erster Linie abgesichert werden, dass sowohl die Strategien der „ILR GmbH & Co KG“, aber auch deren laufende Aktivitäten und Handlungen auf die Strategien, Aktivitäten und Handlungen der IAG abgestimmt werden.

Insbesondere regelt der Vertrag die Zusammenarbeit von IAG und „ILR GmbH & Co KG“ hinsichtlich jeglicher Form der Verwertung und Nutzung der Immobilie des Impulszentrums Auersbach. Die IAG hat als Eigentümerin uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Verwertung, Vermietung und Verwaltung bzw. der weiteren Entwicklung der Liegenschaft.

Mit diesem Vertrag werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Die **langfristigen Ziele** sind die themenspezifische Schwerpunktsetzung des Zentrums in der Süd-Oststeiermark, die Ansiedlung neuer Unternehmen im Bereich des Zentrums sowie die Anhebung der Betriebsansiedelungen und –erweiterungen im Zentrum und auf den verfügbaren Gewerbegrundstücken rund um das Zentrum.
- Die **kurzfristigen Ziele** betreffen die Steigerung der Auslastung des Zentrums bei möglicher Wahrung bzw. Steigerung der Qualität der eingemieteten Unternehmen. Weiters soll die „ILR GmbH & Co KG“ nach wirtschaftlichen Kriterien geführt werden, zu diesem Zwecke wird ein Controllingssystem eingeführt. Die positive Entwicklung der eingemieteten Unternehmen ist ein weiteres operatives Ziel.

Der LRH stellt fest, dass als kurzfristiges Ziel des Impulszentrums insbesondere die Steigerung der Auslastung bei möglicher Wahrung bzw. Steigerung der Qualität der eingemieteten Unternehmen gesehen wird.

Die Form der Zusammenarbeit besteht in einem mindestens zweimal jährlich stattfindenden Informationsaustausch. Weiters hat sich die IAG eine ausnahmslose vorherige schriftliche Zustimmung zu jeglicher neuer Projektentwicklung der „ILR GmbH & Co KG“ bedungen.

Als besondere Pflichten der „ILR GmbH & Co KG“ wurden die Erstellung und Vorlage einer Planungsrechnung, ein laufendes Berichtswesen, die Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses sowie Informations-, Zustimmungs- und Auskunftspflichten der „ILR GmbH & Co KG“ vereinbart. So ist der IAG zB vierteljährlich ein Soll – Ist Vergleich (Statusbericht) vorzulegen.

Die besonderen Pflichten der IAG bestehen in einem jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von €22.500,- an die eingemietete „ILR GmbH & Co KG“.

Der LRH stellt fest, dass die IAG über ein Berichtssystem und über Auskunfts- und Zustimmungsrechte an der Führung der „ILR GmbH & Co KG“ teilnimmt.

6. NACHHALTIGKEIT

6.1 Betrieb nach der Sanierung

Das ILR hatte ursprünglich eine umfassende Geschäftstätigkeit geplant (Vermietung inkl. Infrastruktur, Erbringung von Dienstleistungen, Unterstützung bei Unternehmensgründungen und Vermarktung, Direktvermarktung regionaler Produkte), aber nur teilweise umgesetzt.

Demgegenüber reduziert sich die Geschäftstätigkeit der per 22.11.2004 neu gegründeten IAG von vornherein auf die Kerngeschäfte

- **Vermietung** entsprechender Räumlichkeiten für Unternehmen sowie
- **Bereitstellung** einer gemeinsamen **Infrastruktur**.

Als eine der wesentlichsten Aufgaben betrachtet die Geschäftsführung der IAG die Imagefestigung des Impulszentrums.

Zur Werbung neuer Kunden aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion wurde von der SFG ein neuer Folder über das Impulszentrum Auersbach aufgelegt. In diesem Prospekt werden die möglichen Synergien mit bereits angesiedelten Lebensmittelproduzenten, der hohe Standard der Infrastruktur, sowie die Kontakte und Förderungsmöglichkeiten der SFG als die wesentlichen Vorzüge des Zentrums beworben. Im Einzelnen wird potentiellen Mietern folgendes angeboten:

- 800 m² bezugsfertige Büroflächen
- 1.500 m² Produktionshallen
- ein voll ausgebautes EDV-Netzwerk
- ein Konferenzraum nach Stand der Technik
- ein zentraler Farblaser-Drucker
- ein bestehendes Netzwerk aus Produktentwicklung und Marketing
- ein Förderungscoaching der Steirischen Wirtschaftsförderung

Der LRH stellt fest, dass seitens der IAG verstärkt um neue Mieter für das Impulszentrum in Auersbach geworben wird. Eine Imageverbesserung des Standorts wird von den nun Verantwortlichen prioritär betrachtet.

Die Entwicklung der Auslastung des Impulszentrums seit der Übernahme durch die IAG zeigt folgende Tabelle:

	31.12.2004	30.4.2005
m ² vermietbar	2.315,78	2.265,60
m ² vermietet	682,07	880,20
m ² nicht vermietet	1.595,56	1.385,40
m ² nicht vermietbar	438,79	488,97
Auslastung in %	29,45 %	38,85 %

Der LRH stellt fest, dass sich die Auslastung des Impulszentrums seit der Übernahme durch die IAG von ca. 30 % auf ca. 39 % verbessert hat.

6.2 Mittelfristige Vorschau

Auf Basis der Sanierungsmaßnahmen und des Liegenschaftsankaufes wurde für die IAG von den Verantwortlichen folgende Planrechnung erstellt:

IAG Planrechnung		2005 Plan	2006 Plan	2007 Plan	2008 Plan	2009 Plan	2010 Plan	2011 Plan	2012 Plan
+	Mieterlöse und Verrechn. Betriebskosten	97.068	103.818	118.172	124.922	131.672	138.422	145.172	151.922
-	Kooperationsentgelt ILR	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.499
=	Rohergebnis	74.568	81.318	95.672	102.422	109.172	115.922	122.672	129.423
-	Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0
-	Afa Sachanlagevermögen	-43.050	-43.050	-43.050	-43.050	-43.050	-43.050	-43.050	-43.050
-	sonst.betriebl. Aufwendungen	-76.645	-76.645	-76.645	-76.645	-76.645	-76.645	-76.645	-76.645
=	Betriebserfolg	-45.127	-38.377	-24.023	-17.273	-10.523	-3.773	2.977	9.728
- / +	Finanzerfolg	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-3.000	-2.000	-1.000	0
=	EGT	-49.127	-42.377	-28.023	-21.273	-13.523	-5.773	1.977	9.728
+/-	a.o. Ergebnis / Steuern / Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
=	Jahresgewinn / -verlust	-49.127	-42.377	-28.023	-21.273	-13.523	-5.773	1.977	9.728
+	Abschreibungen	43.050	43.050	43.050	43.050	43.050	43.050	43.050	43.050
=	Cash Flow	-6.077	673	15.027	21.777	29.527	37.277	45.027	52.778

Die Planung für die Führung des Impulszentrums durch die IAG geht von einem negativen Jahresergebnis bis 2010 aus, ab 2011 sollte die Trendumkehr vollzogen sein. Ein positiver Cash Flow (ohne Abschreibungen) wird bereits für 2006 erwartet.

Da die IAG nur die lastenfreien Immobilien des ILR und somit keine Schulden übernommen hat, ist das geplante Finanzergebnis (Zinsen) des Impulszentrums beinahe ausgeglichen.

Der LRH stellt weiters fest, dass seitens der SFG für die IAG keine Personalkosten eingeplant wurden.

Der LRH empfiehlt, aus Gründen der Kostenwahrheit die in der SFG / IFG anfallenden Personalkosten innerhalb des Rechnungswesens der IAG zu berücksichtigen.

In weiterer Folge sieht die Planung für die IAG eine Ergebnisverbesserung des Impulszentrums bis zu einem positiven Jahresergebnis 2020 **in der Höhe von €88.777,-** vor. Diese erwartete Steigerung ist einerseits auf geplante zusätzliche Mieteinnahmen **von bis zu €56.000,-** jährlich und auf ein positives Zinsergebnis **(€45.000,-)** zurückzuführen.

Der LRH stellt fest, dass die Verantwortlichen von einem mittelfristig wirtschaftlich stabilen Impulszentrum ausgehen. Die Voraussetzungen dafür wurden geschaffen (keine Schulden, Reduzierung auf das Kerngeschäft, wirtschaftliches Personalwesen, effektives Management des Mietgeschäftes). Als das entscheidende Kriterium wird aber eine entsprechende Auslastung des Zentrums anzusehen sein.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Kostenwahrheit anfallende Personalkosten zu berücksichtigen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Bericht des LRH über die Prüfung der Innofinanz GmbH ausgeführt, darf festgehalten werden, dass dies jedenfalls ein langfristiges Ziel der SFG/IFG darstellt. Die Übernahme der Geschäftsführung durch Mitarbeiter der IFG ohne zusätzliche Bezahlung und neben ihren derzeitigen Aufgaben ist nur eine kurz- bis mittelfristige – kostengünstige – Zwischenlösung.

*Sobald die Auslastung gehoben werden kann und sich das Zentrum rechnet, soll zumindest ein Teilzeitgeschäftsführer sowie eventuell eine Sekretariatskraft beschäftigt werden. Tatsächlich ist es derzeit allerdings so, dass die Auslastung des Zentrums **von 29%** zum Zeitpunkt der Übernahme auf nunmehr **knapp 40%** gesteigert werden konnte, eine Verrechnung von Personalkosten zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nur eine zusätzliche Belastung des Zentrums darstellen würde. Durch die intensiven Marketingmaßnahmen, das neue Lebensmittel-*

netzwerk sowie die enge Zusammenarbeit mit der SFG und die damit verbundene geplante Übernahme weiterer Aufgaben, soll die Wirtschaftlichkeit des Zentrums aber nach und nach verbessert werden, so dass die Gesellschaft mittel- bis langfristig auch über eigenes Personal verfügen wird.

Insgesamt bescheinigt der LRH der SFG im Bericht, die Grundlagen für eine stabile Entwicklung gelegt zu haben; ein gewisses Risiko in Hinblick auf die Auslastung bleibt allerdings wie bei jedem Impulszentrum bestehen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Unabhängig von der derzeitigen wirtschaftlichen Situation des Zentrums sollten aus Gründen der Kostentransparenz Personalkosten von Mitarbeitern der SFG / IFG, welche für das Impulszentrum tätig sind, berücksichtigt werden. Andernfalls würde ein dargestelltes Ergebnis nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Potential entsprechen und ein verzerrtes Bild wiedergeben.

7. GESAMTDARSTELLUNG DER FÖRDERUNGEN

Gesamtdarstellung der (nicht abgezinsten) Zahlungsflüsse unter Beteiligung / Maßnahmenverantwortung des Landes - im Rahmen des Gesamtprojektes ILR

Zahlungstitel	Datum der Zahlung	Maßnahmenverantwort.	Höhe der Zahlung	davon Landesanteil	davon Bundesanteil	davon EU-Anteil	Anmerkung
Ursprüngliche Förderungen							
Wirtschaftsförderung 1. Abrechnung	25.11.2002	IFG	330.774,73	330.774,73	0,00	0,00	Förderübereinkommen vom 19.7.2002
Wirtschaftsförderung Endabrechnung	14.02.2005	IFG	99.700,91	99.700,91	0,00	0,00	Förderübereinkommen vom 19.7.2002
EFRE 1. Abrechnung	25.11.2002	SFG	441.844,60	0,00	0,00	441.844,60	Förderübereinkommen vom 19.7.2002
EFRE Endabrechnung	14.02.2005	SFG	133.179,17	0,00	0,00	133.179,17	Förderübereinkommen vom 19.7.2002
Projekt EssenZ 1.Abrechnung SFG	06.04.2004	SFG	204.700,00	204.700,00	0,00	0,00	Bei Projekt EssenZ wird Konsortium aus Ökopark Hartberg und ILR gefördert. Diese Förderung ist im ILR nicht bilanzwirksam
Projekt EssenZ offene Förderung SFG	noch ausstehend	SFG	109.755,00	109.755,00			
Projekt EssenZ 1. u.2.Abrechnung Bund / TIG	bis 25.3.2004	TIG (Bund)	204.700,00	0,00	204.700,00	0,00	
Projekt EssenZ offene Förderung Bund / TIG	noch ausstehend	TIG (Bund)	109.755,00	0,00	109.755,00		
Projekt Technicum Convenience	Für TeCON war Förderung geplant mit 50 % / 50 % Aufteilung zw. Bund und SFG ; gesamte geplante Förderung von 600.000,- wurde aber nicht abgeschlossen, es sind daher keine Fördermittel geflossen !						
Abt 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung	Für TeCON war Förderung geplant mit 50 % / 50 % Aufteilung zw. Bund und SFG ; gesamte geplante Förderung von 600.000,- wurde aber nicht abgeschlossen, es sind daher keine Fördermittel geflossen !						
Summe ursprüngliche Förderungen			1.634.409,41	744.930,64	314.455,00	575.023,77	

*) Von diesen 1.634.409,41 fließen 1.005.499,41 in die Bilanz des ILR - Rest betrifft Projekt "EssenZ"

*) Von 744.930,64 Landesmittel fließen 430.475,64 in die Bilanz des ILR - Rest betrifft Projekt "EssenZ"

ERP - Förderungen							
ERP Förderung Bau Halle 2 - ILR	ERP Förderung Halle 2 war geplant mit Aufteilung 50 % EU / 30 % Bund / 20 % Land ; gesamte geplante Förderung von 139.168,- wurde aber storniert, da die Halle 2 verkauft wurde !						
ERP Förd. Übertrag Halle 2 an Käufer	noch ausstehend	über ERP	107.000,00	21.400,00	32.100,00	53.500,00	Nicht bilanzwirksam im ILR
ERP Förderung Mieter Halle 2 für maschinelle Einrichtungen	Beschluss vom 17.5.2004	über ERP	249.000,00	49.800,00	74.700,00	124.500,00	Nicht bilanzwirksam im ILR
Summe ERP - Förderungen			356.000,00	71.200,00	106.800,00	178.000,00	

*) ERP - Förderungen in Höhe von 356.000,- betrifft zur Gänze im Innovationszentrum untergebrachte Firmen

Zahlungstitel	Datum der Zahlung	Maßnahmenverantwort.	Höhe der Zahlung	davon Landesanteil	davon Bundesanteil	davon EU-Anteil	Anmerkung
Sanierungsmaßnahmen 2004-2007							
Bedarfszuweisungen FA 7A – Gemeinden und Wahlen	2004 bis 2007	FA 7A-Gemeind. Wahlen	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00	4 Raten zu € 100.000,- von 2004 bis 2007
Bar - Kaufpreis IAG für Immobilie ILR	bis 15.1.2005	SFG => IFG => FFR => IAG	970.000,00	970.000,00	0,00	0,00	1. Rate für 2004 / Rest bis 2019
Summe Sanierungsmaßnahmen 2004-2007			1.370.000,00	970.000,00	400.000,00	0,00	
GESAMTSUMME exkl. künftige Zahlungen			3.360.409,41	1.786.130,64	821.255,00	753.023,77	
davon für Bau u. Sanierung des Zentrums			2.375.499,41	1.400.475,64	400.000,00	575.023,77	
davon für Projekte der "ILR-GmbH & Co KG"			628.910,00	314.455,00	314.455,00	0,00	
davon für Mieter im ILR bzw. Käufer der Halle 2			356.000,00	71.200,00	106.800,00	178.000,00	
Zusätzlich künftige Zahlungen							
Rest - Kaufpreis IAG für Immobilie	Fällig bis 2019	SFG => IFG => FFR => IAG	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00	0,00	Fällig bis 2019 und nicht wertgesichert. Der heutige Barwert beträgt daher 991.676,-
			*) Barwert 991.676,-				
GESAMTSUMME inkl. künftige Zahlungen			4.860.409,41	3.286.130,64	821.255,00	753.023,77	
GESAMTSUMME abgezinst inkl. künftige Zahlungen			4.352.086,12	2.777.807,35	821.255,00	753.023,77	

Der LRH stellt fest, dass der auf das Jahr 2005 abgezinste Förder-Barwert aus öffentlichen Mitteln für das Bauprojekt ILR, für Lebensmittel-Projekte innerhalb des ILR sowie für Investitionen von Mietern/Käufern des ILR insgesamt **ca. €4,4 Mio.** beträgt. **Darin sind Landesmittel in der Höhe von ca. €2,8 Mio. enthalten. Der bis 2019 fällige Restpreis für den Immobilienankauf durch die IAG ist in diesen Zahlen ebenso enthalten.**

Zinst man den Restkaufpreis der IAG für die ILR - Immobilie **in Höhe von €1,5 Mio.** nicht ab, dann ergibt sich ein Gesamtbetrag von **nicht ganz €4,9 Mio.**

Insgesamt sind bis dato öffentliche Förderungen in Höhe von ca. €3,36 Mio. geflossen bzw. werden voraussichtlich kurz bis mittelfristig fließen. Diese Mittel teilen sich auf in Förderungen für den Bau und die Sanierung des Zentrums, weiters wurden Lebensmittelprojekte innerhalb des ILR gefördert, ebenso gab es Förderungen für von Mietern / Käufern des ILR getätigte Investitionen.

Die bisher geflossenen öffentlichen Förderbeträge für die **Baumaßnahmen und die Sanierung** des Zentrums betragen ca. €2,4 Mio., **darin enthalten sind Landesmittel im Ausmaß von ca. €1,4 Mio. Wird der Barwert (abgezinste) des Restkaufpreises der IAG für die Immobilie hinzugerechnet (ca. €1,0 Mio.), dann ergibt sich ein Landesanteil für Bau und Sanierung in Höhe von ca. €2,4 Mio.**

Für das Lebensmittelprojekt „EssenZ“ wurden ca. €0,63 Mio. an Förderungen zur Verfügung gestellt, **davon Landesmittel in Höhe von ca. €0,315 Mio.**

Für bauliche Maßnahmen und maschinelle Einrichtungen von Mietern bzw. Käufern des ILR wurden Förderungen in Höhe von ca. €0,36 Mio. genehmigt, **davon betroffen sind Landesmittel im Ausmaß von €0,07 Mio.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

Die in der Tabelle aufgeführte beabsichtigte aber noch nicht realisierte Förderung aus der Ländlichen Entwicklung, Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung, ist korrekt wiedergegeben.

Auf Seite 122 letzter Absatz [Anm.: aktualisierte Seitenzahl] des Landesrechnungshofberichtes sollte richtigerweise ergänzt werden, dass die Förderung auch für den Erwerb der Liegenschaft gewährt wird.

Es sollte daher lauten:

*„Für **den Erwerb der Liegenschaft**, bauliche Maßnahmen.....“*

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 10. August 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargestellt.

vom Büro der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:	Mag. Alexander BÄCK
vom Büro des Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Herrn Dipl.-Ing. Leopold Schögl:	Mag. Dr. Georg MAYER
vom Büro des Herrn Landesrates Univ. Prof. DDr. Gerald Schöpfer:	Mag. Ludwig CHRISTOPH
Innovationszentrum Ländlicher Raum Errich- tungs- und Betriebs GmbH & Co KG:	Dipl.-Ing. Dr. Stefan KROMUS
Steirische Wirtschaftsförderungs- ges.mbH:	Mag. Sabine PROSSNEGG Mag. Patricia THEISSL Mag. Wilhelm KAUFMANN
Innofinanz- Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.m.b.H.:	Mag. Peter PERKONIGG Dr. Wolfgang KLEPP
von der Abteilung 14:	Edith REIS
von der Fachabteilung 7A:	Renate SCHWARZ
von der Abteilung 10:	Dipl.-Ing. Georg ZÖHRER
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Mag. Georg GRÜNWALD Mag. Robert HERLER

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Die Konzeption des Innovationszentrums in Auersbach hat als primäre Zielsetzung die Veredelung von landwirtschaftlichen Ressourcen aus der eigenen Region.
- Mit dieser Orientierung war und ist das ILR bis dato in Österreich ein Pilotprojekt.
- Die Entscheidung zur Förderung des ILR wurde seitens der SFG / IFG bewusst aufgrund nicht vorhandener Zentren in der Oststeiermark und dem mit der regional landwirtschaftlich orientierten Ausrichtung innovativen Charakter des ILR getroffen.
- Im Jänner 2001 erfolgte der Beginn der Bauarbeiten zum ILR, im Dezember 2001 wurden die ersten Mietverträge abgeschlossen. Die Baumaßnahmen waren im Wesentlichen Ende 2002 abgeschlossen.
- Im November 2000 wurde seitens der Betreiber des ILR – Projektes eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Die Studie attestiert dem Projekt insgesamt eine sehr eng begrenzte Finanzkraft. Eventuell geringere Förderungen, als im Finanzierungskonzept vorgesehen (50 % Förderungstangente), müssten durch Eigenkapital egalisiert werden. Eine allfällige Substitution von verlorenen Zuschüssen durch (geförderte) Kredite ist betriebswirtschaftlich nicht tragbar. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Studie weist einen maximal zu bedienenden Kreditbetrag von rd. € 1,1 Mio. aus.
- Aus der Sicht des LRH konnten für eine entsprechende Wirtschaftlichkeit des Zentrums wesentliche Prämissen der Machbarkeitsstudie nicht umgesetzt werden. Dies betrifft die Umsetzung von tatsächlich nur 2 von ursprünglich 6 geplanten Geschäftsfeldern, den Ausfall von Mietzahlungen

aufgrund von illiquiden Mietern und dem Fehlen entsprechender Mietkautionen oder Bankgarantien. Im Dezember 2004 lag die tatsächliche Mietauslastung bei 29,6 %.

Insbesondere konnte bei einer Kreditbelastung von beinahe €3,0 Mio. von keiner nachhaltigen, betriebswirtschaftlich abgesicherten Ausfinanzierung des ILR gesprochen werden.

- Auf Grund eines Förderansuchens vom 25.6.2001 wurden für das Projekt des Innovationszentrums zwischen der Innovationszentrum ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG als Förderungswerber und der SFG / IFG per 19.7.2002 insgesamt 2 Fördervereinbarkeiten für den gewerblichen – industriellen Teil des Zentrums unterzeichnet.
- Der erste Vertrag betrifft die Gewährung einer Förderung aus EFRE-Mitteln und wurde mit der SFG als maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle abgeschlossen. Dem Förderungswerber wurde für das Projekt ein EFRE-Zuschuss in Höhe von 17,59 % der anrechenbaren Gesamtkosten von €3.268.853,74, maximal jedoch €575.023,77 gewährt.
- Gemäß dem zweiten mit der IFG abgeschlossenen Übereinkommen wird ein nicht rückzahlbarer Projektkostenzuschuss in der Höhe von 13,17 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten, maximal jedoch €430.475,64 aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes Steiermark eingeräumt. Der Förderungsbarwert dieser beiden Fördervereinbarkeiten betrug daher in Summe €1.005.499,41.
- Zum Zeitpunkt der Planung und der Errichtung des ILR bestand aufgrund der Übergangsphase in die neue Programmplanungsperiode (2000 – 2006) eine Unsicherheit über die künftige Bundesförderung von Impulszentren. Seitens der Projektproponenten wurde daher versucht, bei den zuständigen Bundesministerien alternative Förderungen für die Errichtung des ILR zu lukrieren. Eine schriftliche Förderzusage von einem Bundesministerium lag allerdings nicht vor.
- Seitens der Geschäftsführung des ILR wurde bereits im März 2002 mit einem Ausfall der im Finanzplan eingeplanten Bundesförderungen in

Höhe von €0,85 Mio. und einem aufzunehmenden Kreditvolumen von **zumindest €2,2 Mio.** gerechnet. Die Auszahlung der ersten Fördertranchen an das ILR durch die SFG / IFG erfolgte im November 2002. Entsprechende Sicherheiten wurden seitens der SFG / IFG bei der Abwicklung der ersten Förderzahlungen (zB Bankgarantien) noch nicht verlangt.

- Nach Meinung des LRH hätten die betroffenen Förderstellen anhand der Planunterlagen von keiner entsprechenden Wirtschaftlichkeit des Projektes ausgehen können. Aus Gründen mangelnder Wirtschaftlichkeit wurden beim Abschluss der Fördervereinbarung die Bestimmungen der „Richtlinie für Steirische Wirtschaftsförderung“ nicht ausreichend berücksichtigt.
- Aus Sicht der SFG / IFG war mit Mai 2003 der Nachweis der Ausfinanzierung und die Sicherung des langfristigen Bestandes des Zentrums nicht gegeben. Seitens der SFG / IFG wurde daher von der Geschäftsführung des ILR im Zuge der 2. Teilabrechnung (Mai 2003) die Vorlage einer Bankgarantie verlangt. Diese Bankgarantie konnte vom ILR nicht erbracht werden. Die Auszahlung von noch offenen €99.700,91 IFG Förderanteilen und €133.179,17 EFRE-Mitteln wurde daher in weiterer Folge seitens der SFG / IFG gestoppt.
- Die Auszahlung dieser noch offenen Förderbeträge durch die SFG / IFG wurde als ein Teil der Sanierungsmaßnahmen gemäß dem RSB vom 11. Oktober 2004, durchgeführt.
- Der von der SFG / IFG ausbezahlte Förderbetrag in Höhe von €1.005.499,41 entspricht somit dem maximal zur Verfügung stehenden Förderbarwert.
- Der LRH schließt auf Basis der vorgelegten Verwendungsnachweise auf eine ordnungsgemäße Prüfung und Abrechnung der widmungsgemäßen Projektkosten durch die maßnahmenverantwortliche Förderstellen SFG und IFG.
- Eine weitere Förderung unter Beteiligung der steirischen Wirtschaftsförderung betrifft das Projekt „Essenz“, welches von einem Konsortium des Ökoparks Hartberg und dem ILR betrieben wird. Der Landesanteil der

„Essenz“ – Projektkosten beträgt €314.455,-, wovon €109.755,- zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausstehend waren.

- Für die landwirtschaftlich genutzte Halle 2 des Innovationszentrums wurde vom ILR um eine agrarische Förderung im Rahmen des EAGFL-Fonds angesucht. Als Förderabwicklungsstelle fungiert der ERP-Fonds, die Finanzierung der Förderung erfolgt zu 20 % aus Mitteln des Landes Steiermark. Da die Halle 2 vom ILR an den Mieter der Halle verkauft worden ist, wurde die Förderung letztendlich auf den Käufer der Halle übertragen. Die gesamte Förderung in Höhe von €107.000,- war zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausstehend, hievon beträgt der Landesanteil €21.400,-. Eine weitere „ERP-Förderung“ wurde im Jahr 2004 an den Mieter der Halle 2 für die Anschaffung von maschinellen Einrichtungen ausbezahlt. Diese Förderung wurde vom Land Steiermark mit einem 20 % Anteil im Ausmaß von €49.800,- finanziert.
- Der kumulierte Jahresverlust der Jahre 2001 bis 2003 des ILR beträgt €-806.000,-, in der Bilanz zum 31.12.2003 wurden Verbindlichkeiten in der Höhe von €-3.268.155,34 ausgewiesen.
- Bereits 2003 wurden Sanierungsgespräche unter Einbindung der SFG geführt und die strategischen Eckpunkte der Sanierung beschlossen. Am 23.3.2004 wurde ein Wirtschaftsprüfer von der Geschäftsführung des ILR mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes beauftragt.
- Als Grundlage aller weiteren Maßnahmen wurde von der SFG die Fast Forward Region GmbH (FFR), mit Sitz in Bad Radkersburg, als 100 % Tochter der IFG gegründet. Diese Gesellschaft sollte die Sanierungsmaßnahmen des Impulszentrums Auersbach zur Umsetzung bringen.
- Per RSB vom 11.10.2004 erfolgte durch die Steiermärkische Landesregierung die Genehmigung eines Genussrechtskapitals von €1 Mio. zum Zwecke der Finanzierung des ILR. Die Genehmigung bezieht sich auf die Beteiligung der FFR mit mindestens 51 % an der sanierten und umstrukturierten bzw. an einer neuen ILR - GmbH. Im Sinne dieses RSB wurde von der FFR mit der IAG eine neue Gesellschaft gegründet. Diese hat den Ankauf der Liegenschaften des ILR getätigt.

- Als Kaufpreis für die Liegenschaft wurden € 2.470.000,- vereinbart. Von der seitens der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten € 1 Mio. wurden für die Zahlung des ersten Teilkaufpreises € 970.000,- in Anspruch genommen. Der Restkaufpreis in Höhe von € 1.500.000,- ist bis längstens 31.12.2019 unverzinst zu begleichen.
- Der LRH stellt fest, dass die erhaltenen und übertragenen Förderungen bei der Ermittlung des Kaufpreises entsprechende Berücksichtigung fanden.
- Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wurde eine Ausfallsbürgschaft einer am ILR beteiligten Gemeinde schlagend. Zur Unterstützung der Gemeinde wurde daher vom Land Steiermark mit € 400.000,- ein Teil dieser Bürgschaft übernommen und mittels Bedarfszuweisungen abgedeckt.
- Im Zuge der Sanierung des ILR hat zwar ein stiller Ausgleich stattgefunden, formale Gründe aus diesem Titel für eine Rückzahlung der EFRE-Förderung bzw. der Mittel der steirischen Wirtschaftsförderung bestehen allerdings nicht. Ein Konkursverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren haben nicht stattgefunden.
- Durch den IAG - Ankauf der Liegenschaft, die Subvention/Haftung einer Gemeinde unter Zuzahlung von Bedarfszuweisungen der Stmk. Landesregierung, die Einbringung der Liegenschaft seitens einer Gemeinde, den Verkauf der Halle 2, die Besserungsvereinbarungen mit den Banken, die Auszahlung der noch offenen Förderungen (ERP, EFRE, Land) sowie den stillen Ausgleich mit den Restgläubigern konnten insgesamt ca. € 3,26 Mio. zur Sanierung des ILR aufgebracht werden.
- Die wirtschaftliche Grundausrichtung des ILR entspricht nach der erfolgten Sanierung den Vorgaben des Sanierungskonzeptes. Die Funktionen wurden auf die Kerngeschäfte reduziert, die Mieten werden seitens der IAG grundsätzlich durch Kauttionen abgesichert, die Fremdkapitalbelastung ist zur Gänze weggefallen, die Geschäftsführung des Impulszentrums erfolgt durch die IAG auf rein kaufmännisch juridischer Basis, der GF der verbliebenen „ILR GmbH & Co KG“ obliegt das rein operative Lebensmittel-Projektgeschäft.

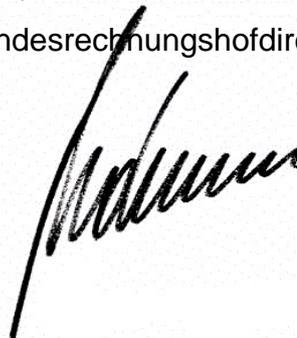
- Im Zuge der Übernahme der Räumlichkeiten des ILR durch die IAG wurden seitens der SFG / IFG insbesondere im Bereich des Mietwesens erhebliche Mängel festgestellt. Weitere Mängel betrafen die Möglichkeit Dritter, die Infrastruktur des ILR (Telefon, Kopierer) unberechtigt zu benutzen. Ein entsprechend gesichertes Schlüsselkonzept lag nicht vor.
- Der LRH stellt fest, dass die IAG als neue Eigentümerin bereits auf die bestehenden Mängel im Mietbereich entsprechend reagiert hat.
- In einem zwischen der IAG und der „Innovationszentrum Ländlicher Raum Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG“ per 20.12.2004 abgeschlossenen Kooperationsvertrag wird die Zusammenarbeit dieser Vertragspartner hinsichtlich jeglicher Form der Verwertung und Nutzung der Immobilie des Impulsentrums geregelt. Als kurzfristiges Ziel des Impulsentrums wird insbesondere die Steigerung der Auslastung bei möglicher Wahrung bzw. Steigerung der Qualität der eingemieteten Unternehmen gesehen.
- Der LRH stellt fest, dass sich die Auslastung des Impulsentrums seit der Übernahme durch die IAG von ca. 30 % auf ca. 39 % verbessert hat. Die Verantwortlichen gehen von einem mittelfristig wirtschaftlich stabilen Impulszentrum aus. Die Voraussetzungen dafür wurden geschaffen (keine Schulden, Reduzierung auf das Kerngeschäft, wirtschaftliches Personalwesen, effektives Management des Mietgeschäftes). Als das entscheidende Kriterium wird aber eine entsprechende Auslastung des Zentrums anzusehen sein.

Empfehlungen:

- Der LRH begrüßt die bereits bestehende strukturierte Zusammenarbeit der Fachabteilung 7A, der Abteilung 16 und der SFG / IFG im Rahmen der Gemeindekooperation. Ziel ist es hier, mittels Informationsveranstaltungen, Broschüren, Fördermaßnahmen und beratender Gespräche Kooperationen von Gemeinden, Unternehmen und Regionen zu unterstützen.
- In diesem Zusammenhang sollte die Vergabe von Landesmitteln für die Errichtung von Impulszentren durch Dritte (Kommunen, Private) grundsätzlich an eine möglichst frühzeitige Einbindung der SFG / IFG gebunden sein. Das Einbringen von Know How seitens der steirischen Wirtschaftsförderung kann durchaus als ein Bestandteil der beantragten Landesförderung betrachtet werden.
- Der LRH befürwortet die derzeitige, im Zusammenhang mit der Implementierung des „Landesrechnungswesen – Neu“ ab 2005 stattfindenden Einführung von Personenkonten in der Landesbuchhaltung. Eine einfache Ermittlung aller Landeszahlungen an einen Projektträger bzw. Förderungsempfänger sollte dadurch gewährleistet werden.
- Der LRH empfiehlt, aus Gründen der Kostenwahrheit die in der SFG / IFG anfallenden Personalkosten innerhalb des Rechnungswesens der IAG zu berücksichtigen.

Graz, am 13. Jänner 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu